



Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Kommunales Wasserleitungsrecht in NÖ

Leitfaden für die Praxis

Band 4



Zu den Autoren

Mag. Matthias Röper

Oberregierungsrat, Jg. 1967, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Linz und Salzburg, Gerichtsjahr, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Mai 1994, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 1994 Wechsel in die Abteilung Gemeinden – Schwerpunkt Fachbereich Verwaltungsverfahrenrecht, Vergabewesen und Europarecht, seit 1995 Referent für Verwaltungsverfahrenrecht, Abgabenrecht, Vergabewesen und Europarecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich.

Dr. Walter Leiss

Wirkl. Hofrat, Jg. 1957, Studium der Rechtswissenschaften Universität Wien, Gerichtsjahr, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Dezember 1982, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 1984 Wechsel in die Abteilung Gemeinden - Schwerpunkt Fachbereich Gemeindeabgaben, ab Juni 1993 Landtagsklub der VP Niederösterreich - seit Sept. 2000 Klubdirektor, seit 1985 Referent für Abgabenrecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich, Bestellung zum Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes mit 1. Juli 2011.

Impressum

Herausgeber: Kommunalakademie Niederösterreich
(Community Management Academy)
Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten
DVR: 0481751 ZVR: 239860116
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christian Schneider

Gestaltung: Österreichischer Kommunal-Verlag
1010 Wien, Löwelstraße 6/2

Druck: Wograndl Druck GmbH, 7210 Mattersburg

Auflage: 1.500 Stück, Stand: Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978

- § 1 Anschlußzwang
- § 2 Nichtbestehen des Anschlusszwanges
- § 3 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen
- § 4 Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen
- § 5 Versorgungspflicht
- § 6 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 7 Anmeldung des Wasserbezuges
- § 8 Wasserleitungsordnung
- § 9 Einschränkungen des Wasserbezuges
- § 10 Behörden
- § 11 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 12 Strafbestimmungen
- § 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anhang: Muster-Wasserleitungsordnung

NÖ Gemeindewasserleitungs- gesetz 1978

I. Abschnitt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anschluß an die Gemeindewasserleitung
- § 3 Wasserzähler
- § 4 Kostentragung bei mehreren Anschlussleitungen

II. Abschnitt

- § 5 Wasserversorgungsabgaben, Wassergebühren
- § 6 Wasseranschlußabgabe
- § 6a Vorauszahlungen
- § 7 Ergänzungsabgabe
- § 8 Sonderabgabe
- § 9 Bereitstellungsgebühr
- § 10 Wasserbezugsgebühr
- § 11 Besondere Bemessung der Wasserbezugsge-
bühr
- § 12 Wasserabgabenordnung
- § 13 Veränderungsanzeige
- § 15 Entstehung des Abgabeanpruches; Abgaben-
schuldner
- § 16 Abgabenbescheid

III. Abschnitt

- § 17 Strafen
- § 18 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 18a Dingliche Wirkung von Bescheiden
- § 19 Wirksamkeitsbeginn; Übergangsbestimmungen
- ANHANG: Berechnung der Grundgebühr
- ANHANG: Muster-Wasserabgabeordnung

Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

I. Abschnitt - Organisatorisches

§ 1 - § 17

II. Abschnitt

§ 18 Freiwilliger Anschluß an die Verbandswasserleitung

§ 19 Wasserzähler

III. Abschnitt

§ 20 Wassergebühren

§ 21 Wasseranschlußgebühr

§ 22 Ergänzungsgebühr

§ 23 Sonderanschlußgebühr

§ 24 Bereitstellungsgebühr

§ 25 Wasserbezugsgebühr

§ 26 Gemeinsame Bestimmungen für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserbezugsgebühr

§ 27 Wasserbezug für öffentliche Zwecke

§ 28 Wassergebührenordnung

§ 29 Veränderungsanzeige

§ 30 Entstehen des Gebührenanspruches, Gebührenschuldner

IV. Abschnitt

§ 31 Behörden

§ 32 Verfahrensvorschriften

§ 33 Strafbestimmung

§ 34 Eigener Wirkungsbereich

Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung – NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz

§ 1 Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal

§ 2 Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung

§ 3 Aufgabenbereich

§ 4 - 8 Organe

§ 9 Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

§ 10 Haftung

§ 11 Aufwandsentschädigung

§ 12 Voranschlag, Rechnungsabschluß

§ 13 Wasserbezug durch Gemeinden

§ 14 Eigener Wirkungsbereich

§ 15 Aufsichtsbehörde

§ 16 Sinngemäß anzuwendendes Recht

§ 17 Übergangsbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen



Vorwort

Seit der letzten Herausgabe von Erläuterungen zum kommunalen Wasserleitungsrecht durch die NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen im Jahre 1978 sind über 30 Jahre vergangen und die maßgeblichen Gesetze haben seither mehrere Novellen erfahren. Auch sind seitdem zu den drei Wasserver- und -entsorgung regelnden Gesetzen zahlreiche Judikate der Höchstgerichte ergangen. Schließlich ist mit Jahresbeginn 2010 die „neue“, einheitliche Bundesabgabenordnung für das Verfahren der Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden in Kraft getreten.

Es erschien daher angezeigt, gerade diesen Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge erneut einer ausführlichen Betrachtung zu unterziehen, wobei auch auf die Erläuterungen zum NÖ Kanalgesetz 1977, welche von Dr. Walter Leiss erstellt wurden, zurückgegriffen werden konnte, da gerade der Bereich der Abgabeberechnung im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ähnlich strukturiert ist.

Ziel des Vorhabens war somit, ein Handbuch für den Praktiker in der Gemeinde zu erstellen, das neben der Wiedergabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch Erläuterungen und Hinweise auf maßgebliche Judikate der Höchstgerichte enthält.

Unser besonderer Dank gilt den Autoren, Herrn Mag. Matthias Röper, der auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Jurist der Aufsichtsbehörde und Referent der Kommunalkademie NÖ maßgeblich zur Entstehung dieses Werkes beitragen konnte, sowie Herrn Dr. Walter Leiss, der unterstützend an der Entstehung dieses Werkes mitgewirkt hat.

Für den Herausgeber

Mag. Christian Schneider
Vorsitzender

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	leg.cit.	legis citata
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung	LGBl.	Landesgesetzblatt
AbgVRefG	Abgabenverwaltungsreformgesetz	LH	Landeshauptmann
Abs.	Absatz	LReg.	Landesregierung
Art.	Artikel	lit.	litera
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	NÖ	Niederösterreich(isch)
		NÖ ABOG 2009	Niederösterreichisches Abgabenbehördenorganisationsgesetz
		NÖ AO 1977	Niederösterreichische Abgabenordnung 1977
		NÖ BauO 1996	Niederösterreichische Bauordnung 1996
BAO	Bundesabgabenordnung	NÖ GWLG 1978	Niederösterreichisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
BewG	Bewertungsgesetz 1955	NÖ KanalG 1977	Niederösterreichisches Kanalgesetz 1977
BGBI.	Bundesgesetzblatt	NÖ WAG 1978	Niederösterreichisches Wasserleitungsanschlussgesetz 1978
Bgm.	Bürgermeister	Nr.	Nummer
BM	Bundesminister(ium)	NR	Nationalrat
BMF	Bundesfinanzministerium	S.	Seite
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920, idF von 1929	Slg.	Sammlung
bzw.	beziehungsweise	StF	Stammfassung
		StGB	Strafgesetzbuch 1975
d.h.	das heißt	u.a.	unter anderem
DVR	Datenverarbeitungsregister	UFS	Unabhängiger Finanzsenat
EGVG 2008	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	v.	vom
EO	Exekutionsordnung	VfGH	Verfassungsgerichtshof
Erk.	Erkenntnis	vgl.	vergleiche
EU	Europäische Union	v.H.	von Hundert
EuGH	Europäischer Gerichtshof	VStG 1991	Verwaltungsstrafgesetz 1991
		VwGH	Verwaltungsgerichtshof
F-AG	Finanzausgleichsgesetz	Zif.	Ziffer
F-VG 1948	Finanzverfassungsgesetz 1948	z.B.	Zum Beispiel
		Zl.	Zahl
G	Gesetz	ZMR	Zentrales Melderegister
GO	Gemeindeordnung	ZustG 1991	Zustellgesetz
gem.	gemäß		
GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben		
GR	Gemeinderat		
GrStG	Grundsteuergesetz 1955		
GV	Gemeindevorstand		
i.e.	id est		
idF	in der Fassung		
iSd	im Sinne des		
iVm	in Verbindung mit		

NÖ WASSERLEITUNGSAN- SCHLUSSGESETZ 1978

LGBl. 6951-2

§ 1 Anschlusszwang

- (1) Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist im Versorgungsbereich (§ 8 Abs. 2 Z. 1) eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausschließlich aus dessen Wasserversorgungsanlage zu decken (Anschlusszwang).**
- (2) Ein Wasserversorgungsunternehmen ist gemeinnützig, wenn die Gebühren für die Benützung den Aufwand für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage nicht übersteigen. Zum Aufwand zählen insbesondere die Abgaben, Abschreibungen, Betriebskosten, Darlehenskosten und Rücklagen.**
- (3) Ein Wasserversorgungsunternehmen ist öffentlich, wenn der Anschluss innerhalb seines Versorgungsbereiches im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit jedem unter gleichen Bedingungen offen steht.**
- (4) Gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen werden im folgenden kurz Wasserversorgungsunternehmen genannt.**

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG ist das Wasserrecht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wobei nach Art. 10 Abs. 2 B-VG in den nach Abs. 1 Z. 10 B-VG ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 B-VG sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze ist Bundessache.

Die Durchführungsverordnungen bedürfen jedoch, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung (vgl. § 8 NÖ WAG 1978). Nach § 36 Abs. 1 WRG 1959 kann zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öf-

fentlichen Wasserversorgungsunternehmens ein Anschlusszwang vorgesehen, ferner die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte. Gemäß § 36 Abs. 2 WRG 1959 darf gegenüber Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen ein Anschlusszwang nur vorgesehen werden, wenn und insoweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit gefährden könnte

Von dieser Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht und das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978, LGBl. 6951, beschlossen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen, wobei die Rechtsform des Unternehmens unerheblich ist. Denkbar sind daher auch Wassergenossenschaften im Sinne des § 73 WRG 1959 bzw. sich über mehrere Gemeinden erstreckende Wasserverbände im Sinne des § 87 WRG 1959. Genauere Regelungen über den (zwangsweisen) Beitritt finden sich in § 74 ff. WRG 1959.

Von diesen Wasserverbänden nach dem WRG 1959 sind die Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz 1978, LGBl. 1600, zu unterscheiden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören. Auf Grund des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes 1978 können zur Besorgung einzelner bestimmter Aufgaben Gemeindeverbände im Wege der Vollziehung gebildet werden.

Bis zum Inkrafttreten des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes im Jahre 1971 war die Bildung von Gemeindeverbänden nur durch Landesgesetz möglich. Zuvor wurden durch gesonderte Gesetze Wasserleitungsverbände gebildet, von denen nur mehr zwei eine gesetzliche Grundlage haben:

Es handelt sich dabei um

1. das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitztal und den Gemeindewasserlei-

tungsverband Ternitz und Umgebung – NÖ Gemeindegewässerleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG), LGBl. 1650.

2. das Gesetz über Gemeindegewässerleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. 1652.

Während sich im letztgenannten Gesetz zahlreiche Sonderbestimmungen im Bereich des Wasseranschlusses (II. Abschnitt, §§ 18 und 19) und der Gebührenvorschreibung (III. Abschnitt, §§ 20 bis 30) finden, ist für den Geltungsbereich des NÖ GWLVG davon auszugehen, dass diese in vollem Umfang dem NÖ WAG 1978 und dem NÖ GWLVG 1978 unterliegen.

Zum Betrieb einer Gemeindegewässerleitung können sich auch zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer Verwaltungsgemeinschaft (§§ 14 f. NÖ GO 1973) zusammenschließen, die aber dann nur als Hilfsorgan der beteiligten Gemeinden handelt (vgl. VfGH Slg. 5483/1967). Dieser Verwaltungsgemeinschaft kommt nur insoweit Rechtspersönlichkeit zu, als durch sie das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitgestellt werden.

Zu Abs. 1:

Der Anschlusszwang kann nur so verstanden werden, dass ein öffentliches gemeinnütziges Wasserversorgungsunternehmen nur nach Maßgabe seiner wasserrechtlichen und wassertechnischen Möglichkeiten verpflichtet ist, diesen auch auszuüben.

Der Anschlusszwang besteht nur innerhalb des Versorgungsbereiches. Dieser ist von der Gemeinde in der Wasserleitungsordnung durch Verordnung (des Bürgermeisters) zu bestimmen und gegebenenfalls parzellenscharf zu definieren. Aus dem Wort "ausschließlich" ist abzuleiten, dass eine andere Art der Deckung des Wasserbedarfes unzulässig ist.

Innerhalb des Versorgungsbereiches ist der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Für Liegenschaften ohne Gebäude bzw. Gebäude ohne Aufenthaltsräume (z.B.: Lager- oder Maschinenhalle) besteht sohin kein Anschlusszwang. Für Liegenschaften mit Wohn- oder Bürogebäuden oder sonstigen Gebäuden, die für den Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, besteht daher grundsätzlich (beachte die Ausnahmen im § 2) Anschlusszwang. Dies bedeutet, dass zwar der Wasserbedarf in den Gebäuden mit

Aufenthaltsräumen – Küche, Sanitärbereich – aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken ist, aber Wasser außerhalb des Gebäudes z.B für den Garten oder innerbetrieblich z.B bei einer Autowaschanlage eigenes Wasser aus einem Hausbrunnen oder einer Zisterne verwendet werden darf.

Die Verpflichtung den Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken umfasst einerseits die Verpflichtung zur Herstellung eines Anschlusses und andererseits die Verpflichtung den Wasserbedarf nur aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Ist die Kontrolle der Herstellung des Anschlusses relativ leicht kontrollierbar bzw. feststellbar und damit auch durchsetzbar, ist dies mit der zweiten Verpflichtung den Wasserbedarf zu decken nicht mehr so leicht. Vor allem bestehen keine Handhaben, den Liegenschaftseigentümer zum tatsächlichen Bezug – etwa in Gestalt einer Mindestmenge – zu verpflichten.

Der rechtspolitische Sinn des Anschlusszwanges ist darin zu sehen, dass die Errichtung und die Erhaltung der Anlagen eines öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens, die der Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser dienen, durchwegs mit hohen Kosten verbunden sind und bei einem bloßen Anschluss ohne gleichzeitige Verpflichtung zum Wasserbezug (Benutzungszwang) die Erfüllung der Versorgungsaufgabe von vornherein in Frage gestellt wäre.

Die Verpflichtung, den Wasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens zu decken, trifft nicht nur den Liegenschaftseigentümer, sondern ist allgemein zu verstehen und erfasst auch Mieter und Pächter (Vgl. Erl. zu § 6 sowie VwGH vom 17. April 1970, Zl. 1485/69). Umgekehrt kann aus dieser Bestimmung auch keine (Mindest)Abnahmeverpflichtung des Liegenschaftseigentümers abgeleitet werden.

Die Verpflichtung, einen Anschluss an die Wasserleitung herzustellen, trifft nach § 6 Abs. 1 NÖ WAG 1978 den Liegenschaftseigentümer.

Unter dem Begriff des „Aufenthaltsraumes“ versteht § 4 Zif. 1 NÖ Bauordnung 1996 Räume, welche zum ständigen oder längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

Unter dem Begriff des „Gebäudes“ versteht § 4 Zif. 6 NÖ Bauordnung 1996 Gebäude: ein oberirdisches

Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen, während als „Nebengebäude“ ein Gebäude mit einer Grundrissfläche bis zu 100 m², das oberirdisch nur ein Geschoß aufweist, keinen Aufenthaltsraum enthält und seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z.B. Kleingarage, Werkzeughütte). Das Nebengebäude kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein.

Unter Wasserversorgungsanlage ist jede technische Einrichtung zur Wasserversorgung, einschließlich der Hausbrunnen, unbeschadet, ob sie einer Bewilligung nach § 10 WRG 1959 bedürfen, zu verstehen.

Für die Feststellung des Anschlusszwanges gegenüber dem Anschlusspflichtigen bedarf es keines eigenen Bescheides. Der Anschlusszwang ist direkt aus dem Gesetz und der auf Grund des § 8 NÖ WAG 1978 zu erlassenden Wasserleitungsordnung abzuleiten. Somit besteht Anschlusszwang bereits dort, wo sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen in einem von der Behörde in der Wasserleitungsordnung festgelegten Versorgungsbereich befinden. Hinsichtlich der Durchsetzung der Anschlusspflicht des Liegenschaftseigentümers vgl. § 6 Abs. 1 NÖ WAG 1978.

Für den Fall, dass ein Anschlusszwang nicht besteht, sieht § 2 NÖ GWLG 1978 vor, dass auf Grund eines schriftlichen Antrages des Eigentümers der Anschluss an die Gemeindewasserleitung im Rahmen der Leistungsfähigkeit bewilligt und die Belieferung einvernehmlich auf die Entnahme von Trinkwasser beschränkt werden kann.

Zu Abs. 2 und 3:

Da die Bestimmungen des NÖ WAG 1978 nur dann anwendbar sind, wenn die Wasserversorgungsanlage von einem gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen betrieben wird, hat der Gesetzgeber in den Abs. 2 und 3 die Begriffe "gemeinnützig" und "öffentlich" näher umschrieben.

Gemeinnützig ist jedenfalls ein Wasserversorgungsunternehmen, das nicht auf Gewinn gerichtet ist, zumal die Anlagen oft mit sehr hohen Kosten errichtet werden und im Gegenzug eine technisch und hygienisch einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung im festgelegten Versorgungsbereich zu gewährleisten ist.

Da für die Errichtung, die Erhaltung und den Ausbau einer Versorgungsanlage Darlehen mit einer langen Laufzeit sowohl von öffentlichen Fonds als auch von privaten Kreditinstituten aufgenommen werden und verschiedene andere Lasten das Wasserversorgungsunternehmen treffen, wurden diese Umstände ausdrücklich festgehalten, damit sie bei Berechnung der Gebühren berücksichtigt werden können.

Gebühren im abgabenrechtlichen Sinn können nur von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhoben werden. Andere gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen dürfen nur ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Auch in diesen Fällen gilt jedoch, dass das Entgelt so zu kalkulieren ist, dass das Unternehmen keine Gewinne erzielt – widrigenfalls keine Gemeinnützigkeit mehr vorliegt. Offen bleibt letztlich die Frage wie ein derartiges Unternehmen den Anschlusszwang durchsetzen kann und wie vorzugehen ist, wenn kein Einvernehmen über die Höhe des Entgelts erzielt werden kann.

Die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegenden Aufwendungen werden nur beispielhaft aufgezählt. An Abgaben kommen hier insbesondere die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, die Körperschaftsteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz 1988 in Betracht, zumal Wasserwerke ex lege nach § 2 der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Für die Berechnung der Gebühren und die Kostenfaktoren, die bei Ermittlung des Jahresaufwandes berücksichtigt werden dürfen, gilt das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz. Der Jahresaufwand ist nämlich durch die Gebühren abzudecken.

Ein Wasserversorgungsunternehmen ist dann als „öffentlich“ zu beurteilen, wenn es der Allgemeinheit dient und diese Widmung nicht jederzeit geändert werden kann. Diese Qualifikation der Öffentlichkeit enthält aber auch die Verpflichtung, für den Fall eines freiwilligen Anschlusses die Benützung ausschließlich zu gleichen Bedingungen zu gewähren, wie sie für jene gelten, die dem Anschlusszwang unterliegen (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 und 2 NÖ GWLG 1978).

Was unter "Leistungsfähigkeit" zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher festgelegt. Es wird hiebei sowohl an die Kapazität des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher, administrativer, als auch in technischer Hinsicht zu denken sein. Im letzten Falle wird es um die Frage der vorhandenen Wasserressourcen, der Leistung der Pumpen, des Speicherver-

mögens der Behälter, des Rohrquerschnittes u. ä. gehen.

Unter "gleichen Bedingungen" ist zu verstehen, dass der Anschluss jedem, gleichgültig ob physischer oder juristischer Person, soweit die Voraussetzungen wie Anschluss im Versorgungsbereich und Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens vorliegen, zu gewähren ist (vgl. § 2 NÖ GWLG 1978).

Gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen sind jedenfalls solche, die von Gemeinden (Gemeindeverbänden) sowie von nach dem WRG 1959 gebildeten Wassergenossenschaften und Wasserverbänden betrieben werden, wobei letztere als Körperschaften öffentlichen Rechts zu qualifizieren sind.

Dabei spielt es auch keine Rolle, von wem diese Versorgungseinrichtungen errichtet worden sind bzw. müssen diese Anlagen auch nicht im Eigentum der Gemeinde stehen (vgl. VfSlg. 9.539 und 13.310). Maßgeblich ist lediglich, dass diese Gemeindeeinrichtungen von der Gemeinde bzw. in deren Auftrag für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Es macht keinen Unterschied, ob die von der Gemeinde betriebene Anlage im Eigentum der Gemeinde steht oder von ihr etwa gemietet ist (vgl. VfSlg. 7.583 und 8.197).

Daraus folgt, dass sich die Gemeinde beim Betrieb dieser Versorgungseinrichtung auch eines privaten Dritten bedienen darf, sei es, dass dieser das Wasser liefert, oder die Anlage im Auftrag der Gemeinde für diese betreibt (vgl. VwGH vom 25. Jänner 1996, Zl. 95/06/0169). Maßgeblich ist vielmehr, ob die Gemeinde ein Verfügungsrecht über die Wasserversorgungsanlage hat und durch dieses der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung nachkommt (vgl. VwGH vom 25. April 1996, Zl. 95/06/0072). Im Bereich des Verfügungsrechts kommt es schließlich darauf an, dass eine direkte (nach dem NÖ WAG 1978 öffentlich-rechtliche) Rechtsbeziehung des anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümers zur Gemeinde entsteht.

§ 2 Nichtbestehen des Anschlusszwanges

(1) Der Anschlusszwang im Sinne des § 1 besteht nicht für

- 1. Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;**
- 2. Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage, auf welche die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 nicht zutrifft, gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;**
- 3. Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50 m entfernt ist;**
- 4. Liegenschaften, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann;**
- 5. gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann;**
- 6. Gebäude mit Aufenthaltsräumen, für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann.**

(2) Die Behörde hat auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid festzustellen, ob im Sinne des Abs. 1 der Anschlusszwang nicht besteht.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 hat der Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten den Nachweis zu erbringen, dass die Weiterbenutzung bzw.

Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Zu diesem Zweck hat er gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Abs. 2 von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder einem Sachverständigen, von der (dem) auch die Probeziehung durchzuführen ist, einen Wasseruntersuchungsbefund vorzulegen, aus dem die Gesundheitstauglichkeit des Wassers der eigenen Wasserversorgungsanlage hervorgeht.

(4) Wird das Nichtbestehen des Anschlusszwanges gemäß Abs. 1 Z. 1 bzw. Z. 2 rechtskräftig festgestellt, ist auch weiterhin ein Befund gemäß Abs. 3 in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert der Behörde (§ 10) vorzulegen. Entspricht danach die Weiterbenutzung der Wasserversorgungsanlage nicht mehr den für Trinkwasserzwecke notwendigen gesundheitlichen Anforderungen und kann die Gesundheitsgefährdung nicht kurzfristig beseitigt werden, so hat die Behörde gemäß § 3 vorzugehen. Ab Rechtskraft des Auflassungsbescheides gilt ein seinerzeitiger Feststellungsbescheid über das Nichtbestehen des Anschlusszwanges im Umfang der Auflassung als aufgehoben.

Zu Abs. 1:

Hinsichtlich des Begriffes "Liegenschaften" darf auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 NÖ WAG 1978 verwiesen werden. Als Auslegungshilfe sei auch auf die Definition des § 1a Zif 9 NÖ Kanalgesetz 1977 verwiesen werden.

Z. 1: Es handelt sich um Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine eigene Wasserversorgungsanlage schon im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird (vgl. §§ 3, 9 und 10 WRG 1959). Der Anschlusszwang besteht aber nur dann nicht, wenn durch die Weiterbenutzung der eigenen Anlage eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist Pflicht, wenn die größte Wahrscheinlichkeit besteht, dass die vorhandene Privatwasserleitung zeitweise verunreinigt ist (vgl. VwGH Slg.Nr. 16.724/A).

Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des Liegenschaftseigentümers.

Z. 2: Soll der Wasserbedarf einer Liegenschaft nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden, so liegt eine Ausnahme vom Anschlusszwang erst dann vor, wenn zum einen die Benutzung der eigenen Versorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Zum anderen darf iSv § 4 Abs. 2 NÖ WAG 1978 die Errichtung der eigenen Versorgungsanlage den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedrohen.

Ist die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die private Wasserversorgungsanlage im Versorgungsbereich des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens gegeben, erscheint es sinnvoll, das Verfahren vor der Wasserrechtsbehörde gemäß § 38 AVG 1991 auszusetzen. Steht der Anschlusszwang fest, erübrigt sich ein weiteres Verfahren der Wasserrechtsbehörde, andernfalls hätte diese das Bewilligungsverfahren fortzusetzen

Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des Liegenschaftseigentümers.

Z. 3: Mit dieser Bestimmung soll es dem Wasserversorgungsunternehmen ermöglicht werden, vom Wasserhauptrohrstrang weit entfernte Liegenschaften nicht anschließen zu müssen, zumal die Herstellungskosten bis zur Grundstücksgrenze ja vom Wasserversorgungsunternehmen zu tragen sind.

Hier besteht keine Versorgungspflicht der Gemeinde.

Z. 4: Die hier angeführten Ausnahmen vom Anschlusszwang, finden ihren Grund in der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für den Liegenschaftseigentümer. Mit der Wortfolge "nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann" bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Zwang zum Anschluss unbedingt unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Zumutbarkeit zu beurteilen ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ergibt sich aus einem Vergleich der durchschnittlichen Kosten des Anschlusses mit jenen des Einzelfalles. Ergibt sich eine unverhältnismäßig hohe Diskrepanz zu diesen, dann kann wirtschaftliche Unzumutbarkeit als gegeben angenommen werden.

Z. 5: Die genannten gewerblichen und industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betriebe und von Gebietskörperschaften betriebenen Anstalten sind vom Anschlusszwang ausgenommen, soweit

durch deren Belieferung der Wasserbedarf anderer Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nach §1 Abs. 3 NÖ WAG 1978 nicht gedeckt werden kann.

Hier besteht keine Versorgungspflicht der Gemeinde.

Z.6: Der grundsätzliche Anschlusszwang im §1 für Gebäude mit Aufenthaltsräumen wird hier insofern gelockert, als auch in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen der Wasserbedarf für Betriebszwecke aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden darf, wenn die Nutzung des eigenen Wassers die Gesundheit nicht gefährden kann. Für innerbetriebliche Zwecke kann daher eigenes Wasser verwendet werden und muss nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden.

Zu Abs. 2 und 3:

Wenn der Liegenschaftseigentümer eine Ausnahme vom Anschlusszwang erreichen will, muss er dies bei der Gemeinde beantragen. Der Antrag ist nicht fristgebunden – wie z.B bei der Anschlussverpflichtung an den Kanal in der NÖ Bauordnung. Dies bedeutet, dass auch noch im Verfahren betreffend die Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe ein derartiger Antrag gestellt werden kann. Er ist dann als Vorfrage im Verfahren betreffend die Vorschreibung der Abgabe zu behandeln. Aber selbst nach Herstellung eines Anschlusses und eines zeitweiligen Bezuges aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, ist noch ein derartiger Antrag möglich. Allerdings bleibt die bereits entrichtete Wasseranschlussabgabe davon unberührt.

Im Falle der Abs. 1 Z. 1, 2 und 2 hat der Antragsteller auf seine Kosten den Nachweis zu erbringen, dass durch die Weiterbenutzung seiner Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet werden kann. Hier ist de facto eine Beweislastumkehr normiert. Dieses Feststellungsverfahren hat nach den Vorschriften des AVG 1991 zu erfolgen.

Als Institutionen im Sinne des § 2 Abs. 3 zur Feststellung über die Gesundheitstauglichkeit von Wasser kommen insbesondere in Betracht:

1. NÖ Umweltschutzanstalt GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4,
2. Hygiene-Institut der Universität, 1090 Wien, Kinderspitalgasse 15,

3. Bundesstaatliche, bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt, 1090 Wien, Währinger Straße 25 A,

4. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, 1090 Wien, Kinderspitalgasse 15,

5. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien, IFUM - Labors für Umweltmedizin, 1080 Wien, Feldgasse 9 und

6. WSB Labor-GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein

Zu Abs. 4:

In § 2 Abs. 4 wird eine periodische Überprüfung der Wasserqualität der weiter bestehenden Wasserversorgungsanlage angeordnet, der der Liegenschaftseigentümer unaufgefordert auf seine Kosten nachzukommen hat. Als Frist sind 5 Jahre für die Wiedervorlage eines Eignungsbefundes vorgesehen. Möglich ist allerdings die Vorschreibung einer kürzeren Frist, wenn besondere Umstände (relativ schlechte Wasserqualität oder eine zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterung des Grundwassers) dies rechtfertigen.

Im Falle eines negativen Gutachtens ist mit feststellendem Auflassungsbescheid nach § 3 NÖ WAG 1978 vorzugehen. In diesem dem Verfahrensregime des AVG 1991 unterliegenden Verfahren kann nach ausdrücklicher gesetzlicher Verfahrensordnung (§ 3 Abs. 3 NÖ WAG 1978) vom Sachverständigenbeweis nicht abgesehen werden. Gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 sind bevorzugt Amtssachverständige beizuziehen.

§ 3 Auflassung eigener

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Behörde hat die Auflassung einer eigenen Wasserversorgungsanlage, die im Versorgungsbereich eines Wasserversorgungsunternehmens liegt, innerhalb angemessener Frist mit Bescheid anzuordnen, wenn und insoweit die Weiterbenutzung derselben die Gesundheit gefährden kann. Gleichzeitig hat die Behörde die zur Vermeidung der Verunreinigung des Grundwassers erforderlichen Auflagen zu erteilen.**
- (2) Ist die Weiterbenutzung für andere als Trinkwasserzwecke beabsichtigt, so hat die Behörde die zur Vermeidung einer Gefährdung der Gesundheit erforderlichen Anordnungen mit Bescheid zu treffen.**
- (3) Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige kann nicht abgesehen werden (§ 52 AVG).**

Während es sich in den §§ 1 und 2 NÖ WAG 1978 im Wesentlichen um das Bestehen oder Nichtbestehen des Anschlusszwanges handelt, geht es in den §§ 3 und 4 leg.cit. bei schon bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen darum, eigene Wasserversorgungsanlagen, die den gesundheitlichen Anforderungen nicht (mehr) entsprechen, aufzulassen oder die beabsichtigte Neuerrichtung eigener Wasserversorgungsanlagen, wenn sie das gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen können, zu unterbinden.

Unter dem Begriff der „eigenen Wasserversorgungsanlagen“ sind jene Wasserversorgungsanlagen zu subsumieren, die nicht von einem gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen innerhalb des Versorgungsbereiches betrieben werden.

Darunter sind auch solche Anlagen zu verstehen, deren Verfügungsberechtigten Dritten gegenüber keine öffentlich-rechtliche Versorgungspflicht trifft – also durchwegs private Wasserversorgungsanlagen. Zu ihnen zählen auch Hausbrunnen, unbeschadet ob sie einer Bewilligung nach § 10 WRG 1959 bedürfen.

Zu Abs. 1:

Die Behörde (i.e. der Bürgermeister) hat von Amts

wegen die Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsbereich eines Wasserversorgungsunternehmens anzuordnen, wenn und insoweit durch die Weiterbenutzung derselben die Gesundheit der Wasserbezieher gefährdet werden kann. Im Lichte der Judikatur des VwGH ist eine Gefährdung schon dann gegeben, wenn die größte Wahrscheinlichkeit zeitweiser Verunreinigung besteht (vgl. VwGH Slg. Nr. 16.724/A).

In diesem Zusammenhang normiert § 62 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996, dass jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume hat, mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt sein muss. Ist die Eignung des Wassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage aus gesundheitlichen Gründen zweifelhaft, so ist eine Untersuchung desselben anzuordnen und allenfalls ein (ärztliches) Sachverständigengutachten einzuholen. Die für den Schutz des Grundwassers erforderlichen, bescheidmäßig vorzuschreibenden Auflagen richten sich nach der Ursache der Wasserverunreinigung.

Fällt die Erteilung der erforderlichen Auflagen nicht in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden (vgl. §§ 10 und 11 NÖ WAG 1978), so ist die örtlich und sachlich in Betracht kommende Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Diese hat etwa nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wieder herzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat. Nach § 29 Abs. 5 WRG 1959 ist im Falle des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes auch ausdrücklich auszusprechen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (§ 70 Abs. 1 erster Satz) erloschen sind.

Zu Abs. 2:

Im Interesse des unter Umständen sehr hohen (Nutz-)Wasserbedarfes wird nach § 2 Abs. 2 die Weiterbenutzung von Nutzwasser aus wasserwirtschaftlichen oder anderen Gründen offen gelassen, der Behörde aber die Handhabe zu entsprechenden sanitären Schutzmaßnahmen gegeben. Als derartige

Maßnahmen kommen vor allem die technisch einwandfreie Trennung der Nutzwasserversorgungsanlage vom Trinkwasserbereich sowie deren entsprechende Kennzeichnung in Betracht.

Zu Abs. 3:

In dieser Bestimmung wird eine rechtlich klarstellende Verfahrensordnung getroffen, die die Behörde zur Beziehung eines (Amts-)Sachverständigen gemäß § 52 AVG 1991 verhält.

§ 4 Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen

- (1) **Die beabsichtigte Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage im Versorgungsbereich eines Wasserversorgungsunternehmens ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Bewilligungspflicht dem Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen.**
- (2) **Die Behörde hat auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens, der binnen acht Wochen ab Erstattung der Anzeige zu stellen ist, die Errichtung zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen kann.**

Zu Abs. 1:

Die öffentlichen Interessen an einer ausreichenden, gesicherten und einwandfreien Wasserversorgung für die Allgemeinheit sind in dieser Bestimmung deutlich erkennbar und gehen private Interessen vor.

Wer die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage im Versorgungsbereich eines Wasserversorgungsunternehmens beabsichtigt, ist – unbeschadet allfälliger Bewilligungspflichten nach dem WRG 1959 – gemäß § 4 Abs. 1 NÖ WAG 1978 verpflichtet, diesem die Errichtung anzuzeigen, um allenfalls dem Wasserversorgungsunternehmen ein Verfahren nach Abs. 2 zu ermöglichen. Die Verletzung der Anzeigepflicht steht unter Strafsanktion des § 12 Abs. 1 Z. 3 NÖ WAG 1978.

Die Wortfolge "unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Bewilligungspflicht" weist auf andere in Betracht kommende bundes- und landesgesetzliche Vorschriften – in Betracht kommen insbesondere Verfahren nach dem WRG 1959, der Gewerbeordnung 1994 und der NÖ Bauordnung 1996 – hin. Gerade für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren empfiehlt es sich, bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eine Aussetzung des Verfahrens zu erwirken, bis die Frage des Anschlusszwanges geklärt ist.

Zu Abs. 2:

Das Verfahren vor der Behörde (i.e. der Bürgermeister) wird durch einen Antrag des Wasserversorgungsun-

ternehmens, der binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Anzeige zu stellen ist, eingeleitet. Ergibt sich im Zuge des von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens, dass die beabsichtigte Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage im Versorgungsbereich den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen kann, dann ist einem Antrag des Wasserversorgungsunternehmens auf Untersagung der Errichtung der Wasserversorgungsanlage stattzugeben.

Wann ein Versorgungsunternehmen in wirtschaftlicher Beziehung bedroht sein kann, ist auf Basis eines objektiven Maßstabes gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen zu beurteilen. Eine Bedrohung des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung kann schon dann gegeben sein, wenn mit der Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage durch Private, trotz bestehender Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens der Versorgungsbereich derart beeinträchtigt wird, dass entweder künftige Einnahmemöglichkeiten nicht verwirklicht werden können oder gegebene Einnahmemöglichkeiten entfallen und damit eine Gebührenerhöhung verbunden ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 NÖ WAG 1978 sind die Gebühren nach gemeinnützigen Grundsätzen festzulegen, so dass ein Wasserversorgungsunternehmen wirtschaftlich im Sinne des § 4 Abs. 2 NÖ WAG 1978 nicht bedroht werden kann, weil der Gesetzgeber das Kostendeckungsprinzip normiert.

Im Lichte der öffentlich-rechtlichen Stellung des Wasserversorgungsunternehmens im Dienste der Allgemeinheit und des damit verbundenen Kontrahierungszwanges hat der Anspruch auf eine Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser Vorrang gegenüber einer gewinnwirtschaftlichen Orientierung. Demgemäß müssen die Kosten (i.e. die Gebühren) für diese Versorgung in Grenzen gehalten werden und der Allgemeinheit zumutbar sein.

Im Ergebnis muss die wirtschaftliche Bedrohung des Wasserversorgungsunternehmens im kausalen Zusammenhang mit der Erfüllung des genannten öffentlichen Auftrages stehen. Bei Beurteilung im Einzelfall ist hinsichtlich der Gebührenhöhe von einem allgemein zumutbaren Durchschnitt auszugehen; die Bestimmungen der BAO, insbesondere deren § 235, bieten die Möglichkeit, Härtefälle zu vermeiden.

§ 5 Versorgungspflicht

Das Wasserversorgungsunternehmen hat unbeschadet der ihm als Wasserberechtigten obliegenden Verpflichtungen die Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, anzuschließen und die angeschlossenen Liegenschaften im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Wasserversorgungsanlage mit Wasser zu versorgen.

Diese Bestimmung setzt sich mit der Versorgungspflicht auseinander und umfasst zwei Tatbestandselemente:

1. die Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens, die Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen und
2. die Verpflichtung, die angeschlossenen Liegenschaften mit Wasser zu versorgen.

Die Versorgungspflicht (Kontrahierungszwang) findet ihre Grenzen in der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens, wobei der Begriff "Leistungsfähigkeit" iSv § 1 Abs. 3 NÖ WAG 1978 auszulegen ist.

Bei der Definition des Versorgungsbereiches (im Rahmen der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters) ist auch auf die künftige Versorgungspflicht Bedacht zu nehmen. Sollte das Wasserversorgungsunternehmen nicht mehr in der Lage sein, der Versorgungspflicht nachzukommen, wird die Behörde über Antrag eines Eigentümers einer im Versorgungsbereich befindlichen Liegenschaft darüber abzusprechen haben, ob im Einzelfall Versorgungspflicht besteht, wobei dem Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 8 AVG 1991 Parteistellung zukommt.

An Verpflichtungen, die dem Wasserversorgungsunternehmen als Wasserberechtigtem nach dem WRG 1959 obliegen, seien plakativ folgende Bestimmungen hervorgehoben:

§ 9 Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 10 Benutzung des Grundwassers.

§ 11 Bewilligungen

§§ 30 ff. Zielbestimmungen, allgemeine Reinhaltungspflichten und Vorsorgemaßnahmen

§ 50 Instandhaltungsverpflichtungen

§ 134 Besondere Aufsichtsbestimmungen

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser wird oft Grundwasser (i.e. privates Gewässer) herangezogen. Hinsichtlich der Bewilligungspflicht stellen die Haus- und Wohnungsanschlüsse an eine Wasserversorgungsanlage einen Sonderfall dar, da die einzelnen Anschlüsse nämlich als Errichtung oder Änderung einer Anlage einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht unterworfen sind. Diese ist nur dann erforderlich, wenn fremde Rechte berührt werden, neue Verteilungs- bzw. Sammelstränge errichtet oder bestehende geändert werden sollen (vgl. VwGH vom 17. Februar 1987, ZI. 86/07/0111, und vom 25.10.1994, ZI. 92/07/0098). Das Wasserversorgungsunternehmen muss also dafür sorgen, dass das zur Versorgung seiner Wasserbezieher nötige Wasser vorhanden ist und gegebenenfalls entsprechend Vorsorge für den Ausbau seiner Anlagen zu treffen haben.

Insbesondere hat die Versorgung so zu erfolgen, dass die Liegenschaftseigentümer Wasser in ausreichender Menge und in geeigneter Qualität beziehen können. Dies bezieht sich auch auf die Druckverhältnisse, mit denen das Wasser transportiert wird. Wenn beispielsweise im Versorgungsbereich sehr alte Hausleitungen vorhanden sind und auf Grund der Erschließung neuer Ortsteile mit anderen Druckverhältnissen operiert werden muss (Drucksteigerungen bis zu 10 bar), so können die Liegenschaftseigentümer weder durch Bescheid noch durch eine Änderung der Wasserleitungsordnung zur Adaption ihrer Hausleitungen verhalten werden. Vielmehr sind die zur Vermeidung von derartigen Non-liquet-Situationen nötigen Druckminderungsanlagen (samt deren Erhaltung) vom Wasserversorgungsunternehmen beizustellen.

Lediglich für den Bereich von neu zu erschließenden Gebieten erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, den Einbau derartiger Druckminderungs- oder Drucksteigerungsanlagen im Wege der Wasserleitungsordnung dem Liegenschaftseigentümer aufzubürden, wenngleich im Lichte der Judikatur argumentiert werden kann, dass Drucksteigerungs- oder Drucksenkungsanlagen als Teil des Ortwassernetzes in dieses selbst zu integrieren wären (vgl. VwGH vom 24. August 2006, ZI. 2003/17/0087, zum OÖ Interessentenbeitragsgesetz 1958).

Darüber hinaus obliegt es der Wasserrechtsbehörde, bei wasserrechtlichen Verfahren darauf zu achten, dass gemäß § 13 Abs. 3 WRG 1959 Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser nicht entzogen und insbesondere ihre Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Auch haben die Gemeinden gemäß § 24 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400, das Wasserversorgungsunternehmen zu verpflichten, die Vorsorge für Löschwasser zu treffen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Wasserversorgungsunternehmen bei Errichtung und Erweiterung einer Wasserversorgungsanlage vom Bund und vom Land gefördert werden. Neben den allgemeinen Budgetmitteln, die für die Förderung zur Verfügung stehen, ist insbesondere auf das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 BGBl. Nr. 148/1985 idF BGBl. Nr. I 82/2003 (für bis 1993 erteilte Förderungen), das Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. 185/1993 idF BGBl. Nr. I 71/2003 und das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300, zu verweisen.

Abwicklungsstelle für die Bundesförderungen ist die Kommunakredit Public Consulting – KPC (www.publicconsulting.at/de/portal/), während für die Förderungen des Land NÖ der Wasserwirtschaftsfonds - NÖ WWF verantwortlich ist (www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice.html).

§ 6 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) **Der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlußzwang besteht, hat die Hausleitung innerhalb angemessener Frist nach Maßgabe der Wasserleitungsordnung (§ 8 Abs. 4) herzustellen und zu erhalten. Die Frist kann von der Behörde unter Bedachtnahme auf die im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid für die Wasserversorgungsanlage festgesetzte Fertigstellungsfrist bestimmt werden.**
- (2) **Abs. 1 gilt sinngemäß für die im Zeitpunkt der Errichtung der Wasserversorgungsanlage bereits bestehenden Hausleitungen.**
- (3) **Die Wasserentnahme aus der Hausleitung darf nur zu dem in der Anmeldung (§ 7) angegebenen Zweck und nur in dem von der Behörde zugelassenen Ausmaß erfolgen.**
- (4) **Unter Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage zu verstehen, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wasserzähler gehören nicht zur Hausleitung.**
- (5) **Die Liegenschaftseigentümer und sonstigen Wasserbezieher haben das Betreten der Liegenschaften durch Organe der Behörde und deren Beauftragte zum Zwecke der Durchführung oder Überwachung von Anschluß- und Erhaltungsarbeiten zu dulden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**

Zu Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung angeführten, die Hausleitung (Abs. 4) betreffenden Herstellungs- und Erhaltungspflichten treffen die Eigentümer jener Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht.

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass der Liegenschafts- bzw. Grundstücksbegriff nach dem NÖ WAG 1978 nicht nach den Maßstäben des Grundbuchsrechtes zu beurteilen ist. Vielmehr ist, nachdem der Gesetzgeber beide Begriffe für ein und dieselbe Sache verwendet, davon auszugehen, dass unter dem Begriff des Grundstückes bzw. einer Liegenschaft alle Grundstücke und Flächen zu verstehen sind, die einem Eigentümer gehören, unabhängig von deren Numme-

rierung nach grundbuchsrechtlichen Gesichtspunkten (vgl. VwGH vom 29. November 1979, Zl. 1313/79, VwSlg. 9980 A/1979). Dies deshalb, da der Begriff „Liegenschaft“ sowohl mit dem Begriff "Grundbuchskörper" als auch mit dem Begriff "Grundstück" gleichgesetzt wird.

Wenn eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen steht (Miteigentum, vgl. § 361 ABGB) oder wenn die Eigentümer der Liegenschaft und des Bauwerkes verschiedene Personen sind (Baurecht nach § 258 ABGB und Superädifikat nach § 435 ABGB), treffen die Verpflichtungen nach dieser Bestimmung alle diese Personen. Eine Differenzierung zwischen Superädifikat und Baurecht wird hier nicht vorgenommen. Unter einem Superädifikat ist ein Bauwerk zu verstehen, das auf fremdem Grund in der Absicht errichtet wurde, dass es dort nicht ständig bleiben soll (vgl. Bydlinski, Das Recht der Superädifikate, 1982). Nach der Begriffsbestimmung des § 1 I des Gesetzes vom 26. April 1912 betreffend das Baurecht, RGBI. 86, ist das Baurecht das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Bodenfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk zu haben.

Die Hausleitung hat, wie sich aus dem Hinweis auf § 8 Abs. 4 NÖ WAG 1978 ergibt, allen einschlägigen gesetzlichen - insbesondere den bau- und wasserrechtlichen - Vorschriften zu entsprechen, sodass der Liegenschaftseigentümer bei Herstellung oder Änderung der Hausleitung verpflichtet ist, alle hiefür bezüglichen Rechtsvorschriften einzuhalten und allenfalls die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Kommt der Liegenschaftseigentümer seiner Pflicht zur Herstellung und Erhaltung der Hausleitung gemäß der Wasserleitungsordnung nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde derartige Übertretungen gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 5 NÖ WAG 1978 zu ahnden.

Zu Abs. 2:

Die in § 6 Abs. 1 NÖ WAG 1978 normierten Pflichten der Liegenschaftseigentümer gelten auch für jene Hausleitungen, die bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Wasserversorgungsanlage bestanden haben, was naturgemäß im Bereich der Erhaltung bedeutsam sein wird.

Zu Abs. 3:

Die Wasserentnahme setzt eine Anmeldung nach § 7

NÖ WAG 1978 voraus, in der die voraussichtlich benötigte Wassermenge sowie der Verwendungszweck anzugeben sind.

Da in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich der Verpflichtete genannt wird, ist es denkbar, dass neben dem Liegenschaftseigentümer auch der in § 6 Abs. 5 NÖ WAG 1978 genannte Wasserbezieher angesprochen ist, weil nur so gewährleistet ist, dass kein bestimmungswidriger und kein über das zugelassene Ausmaß hinausgehender Wasserbezug stattfindet.

Zu Abs. 4:

Unter dem Begriff der „Hausleitung“ ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage zu verstehen, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet, wobei hervorgehoben wird, dass die gemäß § 3 Abs. 2 NÖ GWLG 1978 im Eigentum der Gemeinde befindlichen Wasserzähler nicht zur Hausleitung gehören.

Der in § 6 Abs. 1 normierten Verpflichtung steht nicht entgegen, dass aus Gründen der Koordination im Vertragswege die Errichtung der Hausleitung von der Grundgrenze bis zum Wasserzähler dem Wasserversorgungsunternehmen, sofern dieses hiezu gewerbebehördlich berechtigt ist oder sich eines hiezu befugten Gewerbetreibenden bedient, übertragen wird, wobei auch eine Vereinbarung über die Kostentragung zu treffen sein wird.

Zu Abs. 5:

In Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ist den Organen der Behörde und ihren Beauftragten das Recht eingeräumt, Liegenschaften zum Zwecke der Durchführung oder Überwachung von Anschluss- und Erhaltungsarbeiten zu betreten. Die Liegenschaftseigentümer haben dieses Betretungsrecht, das auch Wohn-, Geschäfts- und sonstige Räumlichkeiten erfasst, zu dulden und darüber hinaus die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verweigert der Liegenschaftseigentümer das Betreten oder kommt er der Auskunftspflicht nicht nach, so begeht er eine Verwaltungsübertretung gem. § 12 Abs. 1 Z. 4. NÖ WAG 1978.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft den Wasserbezieher, auch wenn er nicht Liegenschaftseigentümer ist, so z. B. den Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Als "Beauftragte" gelten nur jene physischen und juristischen Personen, die auf Grund einer hoheitlichen Ermächtigung mit den Agenden im Sinne dieser Bestimmung bevollmächtigt wurden. Ihr Wirkungsbereich darf sich nur auf das Betreten der Liegenschaft zum Zwecke der Durchführung oder Überwachung von Anschluss- und Erhaltungsarbeiten sowie auf das Verlangen, Auskünfte zu fordern, erstrecken. Ist eine juristische Person ermächtigt, so gilt dies für ihre Organe und den von ihr Bevollmächtigten.

§ 7 Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, hat den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Behörde anzumelden.
- (2) Widerspricht die vorgesehene Hausleitung dem Zweck des Wasserversorgungsunternehmens (§ 1 Abs. 2 und 3) oder der Wasserleitungsordnung (§ 8), dann hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.
- (3) Die Behörde hat erforderlichenfalls die höchstzulässige Wasserentnahme und den Verwendungszweck des entnommenen Wassers mit Bescheid zu bestimmen.

Zu Abs. 1:

Die Verpflichtung zur Anmeldung des Wasserbezuges trifft ausschließlich den Eigentümer jener Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht und hat die voraussichtlich benötigte Wassermenge und den Verwendungszweck zu enthalten. Sie ist bei der Behörde einzubringen.

Die voraussichtlich benötigte Wassermenge wird nach dem durchschnittlichen täglichen Verbrauch zu bestimmen sein. Der Verwendungszweck besteht nicht nur in der Bestimmung des Wasserbezuges als Trink- oder Nutzwasser, sondern auch in der Festlegung, ob der Wasserbezug nur für den Haushalt oder im Lichte der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 5 NÖ WAG 1978 für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Zwecke oder dergleichen erfolgt.

Zu Abs. 2 und 3:

Mit der Anmeldung des Wasserbezuges ist der Liegenschaftseigentümer - ohne weitere behördliche Maßnahmen - zum Wasserbezug berechtigt, während eine Einschränkung nach § 7 Abs. 2 und 3 oder § 9 NÖ WAG 1978 nur mit Bescheid verfügt werden kann.

Die höchstzulässige Wasserentnahme und deren Verwendungszweck hat die Behörde - mit Rücksicht auf die dem Wasserversorgungsunternehmen obliegenden Verpflichtungen iSv § 1 Abs. 1 und § 5 NÖ WAG 1978 - mit Bescheid zu verfügen.

§ 8 Wasserleitungsordnung

- (1) Die Behörde hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die näheren Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und den Wasserbezug zu erlassen (Wasserleitungsordnung).
- (2) Insbesondere sind Vorschriften zu erlassen über
 1. den Versorgungsbereich (Abs. 3);
 2. die Anmeldung des Wasserbezuges;
 3. die zur Herstellung oder Änderung der Hausleitungen erforderlichen Unterlagen (Abs. 4);
 4. die Anzeigepflicht der Liegenschaftseigentümer, insbesondere bei Änderungen an den Leitungen, im Wasserbedarf, im Eigentumsrecht sowie bei Schäden und deren Behebung;
 5. Art und Ort des Einbaues allfälliger Wasserzähler.
- (3) Bei der Festsetzung des Versorgungsbereiches ist unbeschadet anderer gesetzlicher, insbesondere bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften auf die Leistungsfähigkeit und den Zweck der Wasserversorgungsanlage (§ 1 Abs. 2 und 3) Bedacht zu nehmen.
- (4) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung hat unbeschadet anderer gesetzlicher, insbesondere bau- und wasserrechtlicher Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sowie auf den Wasserbedarf der Liegenschaft zu erfolgen.
- (5) Die Kundmachung der Wasserleitungsordnung hat in der für Verlautbarungen des Wasserversorgungsunternehmens vorgeschriebenen oder vorgesehenen Weise zu erfolgen.
- (6) Der Landeshauptmann hat Richtlinien für die Wasserleitungsordnung kundzumachen (Musterwasserleitungsordnung).

Zu Abs. 1:

Die Wasserleitungsordnung ist als Rechtsverordnung gemäß § 10 NÖ WAG 1978 vom Bürgermeister als zuständigem Organ der Gemeinde zu erlassen. Die Wasserleitungsordnung ist eine Durchführungsverordnung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches (vgl.

unten § 11 NÖ WAG 1978) und dem Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 1 Zif. 2 NÖ GO 1973 zur Besorgung zugewiesen.

Vor ihrer Erlassung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen, wobei ein expliziter Hinweis auf die Herstellung des Einvernehmens mit der Landesregierung anlässlich der Kundmachung nicht notwendig ist, da § 8 Abs. 5 NÖ WAG 1978, keine Sonderregelung betreffend die Kundmachung enthält. Vielmehr ist die in § 8 Abs. 1 NÖ WAG 1978 vorgesehene "Herstellung des Einvernehmens" mit der Landesregierung im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und auf Art. 119a Abs. 8 B-VG betreffend die Möglichkeit, bestimmte Akte der Gemeinde an die Zustimmung der Landesregierung zu binden als verfassungsrechtlich gedeckt anzusehen, wenn dieses Einvernehmen als Einholung der Zustimmung der Landesregierung zu verstehen ist (vgl. VwGH vom 30. Mai 2007, Zl. 2003/17/0296). Eine solche Zustimmung sollte tunlichst vor der Erlassung eingeholt werden.

Die Kundmachung der Wasserleitungsordnung selbst hat gemäß § 59 NÖ GO 1973 zu erfolgen.

Darüber hinaus sind nach der Kundmachung die Bestimmungen des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, zu beachten, weil die Erlassung der Verordnung eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung ist. Dies deshalb, da das NÖ WAG 1978 in Ausführung des § 36 Abs. 1 WRG 1959 ergangen ist und dessen Vollziehung nach Art 10 Abs. 2 dritter Satz B-VG dem Bund zusteht. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 3 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes der Landeshauptmann bzw. die von ihm delegierte Bezirkshauptmannschaft (vgl. VwGH vom 22. Februar 1994, Zl. 93/17/0191 und vom 31. Mai 1983, Zl. 83/07/0032). Nach § 6 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz hat die Gemeinde die von ihr erlassene Verordnung unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Landeshauptmann hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die (aufhebende) Verordnung der Aufsichtsbehörde kann von der Gemeinde gemäß § 12 Abs. 5 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz

einem Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof unterzogen werden.

Der materielle Inhalt der Wasserleitungsordnung muss im § 8 seine Deckung finden, zumal sich die Verordnungsermächtigung auf die Erlassung näherer Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und des Wasserbezuges erstreckt.

Zu Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird der Inhalt der in die Verordnung aufzunehmenden Vorschriften beispielhaft aufgezählt:

Z. 1: Besondere Bedeutung kommt der Festlegung des Versorgungsbereiches als jenem Gebiet zu, in dem die Verpflichtung zum Anschluss besteht. Die Determinierung des Versorgungsbereiches durch die Wasserleitungsordnung bewirkt unmittelbar von Gesetzes wegen, dass der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens zu decken ist. Soweit demnach Anschlusszwang besteht, sind die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Liegenschaften verpflichtet, innerhalb der in der Wasserleitungsordnung näher bezeichneten Frist die Hausleitung herzustellen.

Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als eine solche durch § 2 Abs. 1 NÖ WAG 1978 gegeben ist. Das Nichtbestehen des Anschlusszwanges ist dabei nicht von dessen bescheidmäßiger Feststellung durch die Behörde abhängig. Vielmehr wird der Anschlusszwang bereits durch das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 NÖ WAG 1978 ausgeschlossen, wobei das Gesetz dem Liegenschaftseigentümer überdies das Recht auf Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 2 NÖ WAG 1978 einräumt. Die Auffassung, es sei vom Vorliegen des Anschlusszwanges auszugehen, solange nicht ein negativer Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 2 leg.cit. ergangen sei, ist verfehlt (vgl. VwGH vom 15. April 1988, Zl. 85717/0064). Vielmehr reicht es nach dem vorerwähnten Erkenntnis aus, dass der Liegenschaftseigentümer in seiner Berufung gegen den erstinstanzlichen Abgabenbescheid nach dem NÖ GWLG 1978 erkennbar das Vorliegen des Anschlusszwanges aus den Gründen des § 2 Abs. 1 Z 1 NÖ WAG 1978 bestritten hat, da dann die Abgabenbehörde II. Instanz verpflichtet ist, das Vorliegen oder

NÖ WAG § 8

Nichtvorliegen des Anschlusszwanges als Vorfrage für das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruches auf Wasseranschlussabgabe zu prüfen.

Ist der den Anschlusszwang bejahende Bescheid in Rechtskraft erwachsen, dann bildet er, soweit es sich um die Verpflichtung zur Herstellung der Hausleitung handelt, einen Vollstreckungstitel im Sinne des VVG 1991. Die Vollstreckung obliegt gemäß § 1 VVG 1991 den Bezirksverwaltungsbehörden - auf entsprechenden Antrag des Bürgermeisters.

Z. 2: Die administrative Form der Anmeldung wird in der Wasserleitungsordnung zu regeln sein, wobei die Anmeldung bei der Behörde (Bürgermeister, Gemeindeamt bzw. Verbandsobmann) zu erfolgen hat.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 und 5 NÖ WAG 1978 dar.

Auch kann der freiwillige Anschluss an die Wasserleitung iSv § 2 Abs.1 NÖ GWLG 1978 in der Wasserleitungsordnung geregelt werden. Dieses Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des AVG 1991.

Z. 3: In Verbindung mit § 8 Abs. 4 NÖ WAG 1978 kann festgelegt werden, welche Unterlagen für die Herstellung oder Änderung der Hausleitung dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen sind. Das Nähere kann aus § 3 Abs. 5 der Richtlinien für die Wasserleitungsordnung (Musterwasserleitungsordnung, vgl. Anhang 1) entnommen werden.

Z. 4: Die Anzeigepflicht dient dazu, dem Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen seiner Versorgungspflicht eine wirtschaftliche und technische Dispositionsmöglichkeit zu gewährleisten, sodass nicht nur technische Veränderungen von Bedeutung sind, sondern auch Änderungen im – liegenschaftsbezogenen – Wasserbedarf. Besonders hervorzuheben ist die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen im Eigentumsrecht, widrigenfalls eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 und 5 NÖ WAG 1978 vorliegt.

Z. 5: Über die Art und den Ort des Einbaues allfälliger Wasserzähler enthält § 8 der Richtlinien (Musterwasserleitungsordnung) eine nähere Aussage. Im Übrigen vgl. § 3 NÖ GWLG 1978.

Zu Abs. 3:

Bei der Determinierung des Versorgungsbereiches ist auf die Leistungsfähigkeit und den Zweck der Wasserversorgungsanlage Bedacht zu nehmen. Er ist so zu bestimmen, dass das Wasserversorgungsunternehmen die ihm nach diesen und anderen gesetzlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen vermag.

Als andere gesetzliche Bestimmungen kommen vor allem das WRG 1959, das NÖ ROG 1976, die NÖ BO 1996 und das NÖ Feuerwehrgesetz in Betracht.

Zu Abs. 4:

Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung hat unter Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaften sowie auf den Wasserbedarf der Liegenschaft zu erfolgen.

Ein Großteil der Erfahrungen der technischen Wissenschaften hat seinen Niederschlag in den ÖNORMEN gefunden, sodass etwa in § 3 Abs.3 der Richtlinien (Musterwasserleitungsordnung) auf diese verwiesen wird. Hinsichtlich des Normenwesens darf insbesondere auf das Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971 idF BGBl. I Nr.136/2001, verwiesen werden, das vom Österreichischen Normungsinstitut (www.on-norm.at) betreut wird. Der weitaus überwiegende Teil der in Österreich gültigen Normen sind so genannte Europäische Normen (ÖNORMEN EN). Diese Normen sind in 30 Ländern Europas (EU- und EFTA-Staaten) ident.

Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung darf gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinien (Musterwasserleitungsordnung) nur durch hierzu befugte Personen erfolgen.

Zu Abs. 5:

Diese Kundmachung der Wasserleitungsordnung ist von der Erlassung der Verordnung (Wasserleitungsordnung) durch die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 NÖ WAG 1978 zu unterscheiden, da die Kundmachung durch das Wasserversorgungsunternehmen dazu dienen soll, die Wasserbezieher über die näheren Bestimmungen des Anschlusszwanges, der Herstellung oder Änderung der Hausleitungen und sonstiger Verpflichtungen als Liegenschaftseigentümer geeignet in Kenntnis zu setzen. Denkbar ist jedenfalls auch eine

Darstellung auf der Internetpräsenz des Wasserversorgungsunternehmens.

Zu Abs. 6:

Die Richtlinien für die Wasserleitungsordnung, die vom Landeshauptmann in Gestalt einer Musterwasserleitungsordnung kundzumachen sind, haben selbst nicht Verordnungscharakter (Vgl. Anlage 1).

§ 9 Einschränkungen des Wasserbezuges

- (1) Die Behörde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist.
- (2) Wenn nicht plötzlich eintretende Ereignisse unverzügliche Maßnahmen erfordern, ist die beabsichtigte Beschränkung oder Unterbrechung im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches rechtzeitig kundzumachen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Behörde kann mit Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfes beschränken, wenn
 1. die Hausleitung nicht gemäß § 6 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;
 2. Wasser entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
 3. die Hausleitung ohne vorherige Anzeige geändert wird.
- (4) Die Einschränkung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.
- (5) Gebührenrechtliche Vorschriften, die eine Einschränkung des Wasserbezuges vorsehen, bleiben unberührt.

Zu Abs. 1:

Die Behörde kann im öffentlichen Interesse den Wasserbezug einschränken oder sogar gänzlich unterbrechen, wenn die aufgezählten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Die behördliche Maßnahme hat sich dabei nach dem öffentlichen Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu rich-

ten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Wassermangel nicht durch eine Fehleinschätzung der Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens (§ 8 Abs.3) begründet ist, sondern der Engpass vielmehr durch äußere, vom Wasserversorgungsunternehmen nicht zu vertretenden Umstände, verursacht wird.

Neben der Einschränkung oder der Unterbrechung des Wasserbezuges wird die Behörde alle die ihr durch das WRG 1959 gebotenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen müssen, um den Wasserbedarf zu sichern, zumal die dort angeführten wasserrechtlichen Schutzbestimmungen und Vergünstigungen dem Wasserversorgungsunternehmen offen stehen:

§ 13 WRG Maß und Art der Wassernutzung

§ 25 WRG Einschränkung bestehender Wasserbenutzungsrechte bei Wassermangel

§ 71 Wasserbenutzung bei Feuergefahr und Wassermangel

Zu Abs. 2:

Die Behörde ist verpflichtet, die Unterbrechung oder Beschränkung des Wasserbezuges rechtzeitig kundzumachen, damit die Wasserbezieher in Kenntnis gesetzt werden und allfällige Vorkehrungen treffen können. Die Kundmachung wird nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsgebietes, sondern jedenfalls auch beim Gemeindeamt an der Amtstafel iSv § 42 Abs. 2 NÖ GO 1973 und im Internet zu erfolgen haben. Durch den Hinweis auf § 8 Abs. 5 NÖ WAG 1978 wird klar gestellt, dass auch das Wasserversorgungsunternehmen zur Kundmachung der Unterbrechung oder Einschränkung des Wasserbezuges verpflichtet ist. Von der Verpflichtung zur Kundmachung ist die Behörde nur dann entbunden, wenn Maßnahmen getroffen werden müssen, die keinerlei Aufschub dulden.

Zu Abs. 3:

Die Beschränkung des Wasserbezuges darf mit Bescheid nur dann von der Behörde angeordnet werden, wenn bestimmte Gründe gegeben sind, wobei zu betonen ist, dass sie zu einer gänzlichen Unterbrechung nicht berechtigt ist.

Der Wasserbezug darf dabei auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfes reduziert werden, wobei die Behörde im Einzelfall nach Anhörung von (Amts-)Sachverständigen (Feststellung gesundheitlicher Interessen) zu agieren hat.

Z. 1: Der Liegenschaftseigentümer ist gemäß § 8 Abs. 2 Z. 4 NÖ WAG 1978 verpflichtet, Schäden an der Hausleitung der Behörde bekannt zu geben. Diese kann deren Behebung dem Liegenschaftseigentümer - unter Setzung einer angemessenen Frist - auftragen. Kommt der Liegenschaftseigentümer dieser Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, so kann der Wasserbezug durch die Behörde eingeschränkt werden.

Z. 2: Da zum Wasserbezug nur Liegenschaftseigentümer innerhalb des Versorgungsbereiches (Anschlusszwang) berechtigt sind, wird hier der Bereich abgedeckt, in dem ein gesetzwidriger oder gegen die Wasserleitungsordnung verstoßender Gebrauch ausgeübt wird.

Darunter wird auch der freiwillige Anschluss an eine Gemeindewasserleitung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 NÖ GWLG 1978 zu verstehen sein und somit die Grundlage für entsprechende Einschränkungen gegeben sein.

Z. 3: Die Änderung der Hausleitung steht mit der Versorgungspflicht des Wasserversorgungsunternehmens in unmittelbarem Zusammenhang.

Zu Abs. 4:

Die Einschränkung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

Diese Bestimmung muss auch dahin ausgelegt werden, dass sie nicht nur in den Fällen des Abs. 3, sondern auch in jenen des Abs. 1 anzuwenden ist. Dies deshalb, da eine Einschränkung im Verhältnis zu einer totalen Unterbrechung das gelinder Mittel darstellt.

Zu Abs. 5:

Diese Klarstellung ist in Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 9 NÖ GWLG 1978 zu verstehen, da dort normiert ist, dass der Abgabepflichtige bei Einschränkung des Wasserbezuges auf Grund der Bestimmungen des NÖ WAG 1978 sowie bei Druckabfall oder nicht gesundheitsschädlicher Änderung der Wasserbeschaffenheit keinen Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe hat.

§ 10 Behörden

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, das zur Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches berufene Organ jener Gemeinde, in deren Gebiet die Wasserversorgung stattfindet.**
- (2) Wenn das Wasserversorgungsunternehmen von einem Gemeindeverband betrieben wird, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes das dem im Abs. 1 genannten Gemeindeorgan vergleichbare Organ des Gemeindeverbandes, soweit das Versorgungsgebiet das Gebiet des Gemeindeverbandes nicht überschreitet.**
- (3) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Abgaben nicht berührt.**

Zu Abs. 1:

Nach dieser Gesetzesbestimmung ist es unerheblich, wer das Wasserversorgungsunternehmen betreibt, sei es eine Gemeinde selbst, eine andere Gemeinde, eine sonstige juristische Person oder auch eine physische Person, sofern das Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 1 NÖ WAG 1978 gemeinnützig und öffentlich betrieben wird (vgl. VwGH vom 24. Februar 1998, Zl. 98/05/0002 und vom 25. Jänner 1996, Zl. 95/06/0169). Dabei spielt es auch keine Rolle, von wem diese Versorgungseinrichtungen errichtet worden sind bzw. müssen diese Anlagen auch nicht im Eigentum der Gemeinde stehen (vgl. VfSlg. 9.539 und 13.310). Maßgeblich ist lediglich, dass diese Gemeindeeinrichtungen von der Gemeinde bzw. in deren Auftrag für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Es macht keinen Unterschied, ob die von der Gemeinde betriebene Anlage im Eigentum der Gemeinde steht oder von ihr etwa gemietet ist (vgl. VfSlg. 7.583 und 8.197).

Als Behörde und damit als zuständiges Organ ist der Bürgermeister jener Gemeinde zu verstehen, in der der Versorgungsbereich liegt.

Zu Abs. 2:

Haben sich Gemeinden zu einem Gemeindeverband mit dem Zweck der gemeinsamen Wasserversorgung zusammengeschlossen, dann fungieren die im Abs. 2

bestimmten Organe als Behörde für das gesamte Verbandsgebiet. Die spezielle Zuständigkeit eines Gemeindeorganes ergibt sich aus der NÖ GO 1973. Der eigene Wirkungsbereich ist in den §§ 31 und 32 NÖ GO 1973 genauer umschrieben, während die Zuständigkeit der Gemeindeorgane insbesondere in §§ 35 bis 38 NÖ GO 1973 geregelt wird.

Hervorzuheben ist, dass dem Bürgermeister durch § 31 WRG 1959 die Befugnis eingeräumt wird, bei Gefahr im Verzug - und eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann - die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist nach § 31 Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist. Weitere Anordnungsbefugnisse für den Bürgermeister bei Gefahr im Verzug sehen § 49 Abs. 1 WRG 1959 (Hilfeleistung in Notfällen) und § 71 Abs. 1 WRG 1959 (Wasserbenutzung bei Feuersgefahr und Wassermangel) vor.

Wenn das Wasserversorgungsunternehmen von einem Gemeindeverband nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, betrieben wird, ist als Behörde jenes Organ des Gemeindeverbandes zuständig, das dem sonst nach der NÖ GO 1973 zuständigen Organ vergleichbar ist. Als vergleichbare Organe kommen gemäß § 29 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz in Betracht:

1. Bürgermeister - Obmann,
2. Gemeindevorstand - Vorstand,
3. Gemeinderat - Verbandsversammlung.

Gegen Entscheidungen des Bürgermeisters (Gemeindeamtes), bei Gemeindeverbänden des Obmannes, steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Da es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt, geht der Instanzenzug gemäß § 60 Abs. 1 und 2 NÖ GO 1973 an den Gemeindevorstand bzw. gemäß § 29 NÖ Gemeindeverbandsgesetz an den Verbandsvorstand und endet dort.

Diese letztinstanzlichen Bescheide können durch das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 12 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz bekämpft werden. Diesen Bestimmungen zufolge kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges in-

nerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz hat der Bescheid des Gemeinderates eine Belehrung über die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 des zit. Gesetzes zu enthalten. Zur Erhebung der Vorstellung ist nur legitimiert, wer behauptet, durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein. Rechtzeitig ist die Vorstellung iSv § 32 Abs. 2 AVG 1991 dann erhoben, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde - nicht jedoch bei der Aufsichtsbehörde - eingebracht worden ist. Die Vorstellung kann schriftlich oder elektronisch eingebracht werden und hat den angefochtenen Bescheid des Gemeindeorganes (Verbandsorganes) zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, d. h. ohne unbegründete Verzögerung, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen unter Anschluss der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde darf auch, ohne dass es der Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet hat, zur Vorstellung eine Äußerung abgeben.

Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann ihr jedoch auf Ansuchen des Einschreiters, sofern die in § 7 Abs. 3 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, vom Gemeindevorstand - er hat den Bescheid in letzter Instanz erlassen - zuerkannt werden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kommt nur dann in Betracht, wenn durch die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

Durch die Einbringung der Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinde zukommenden Aufhebungs- und Abänderungsrechten (§ 68 Abs. 2 und 3 AVG 1991 bzw. § 294 BAO) Gebrauch zu machen (vgl. § 7 Abs. 4 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz). Die Gemeinde ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde über solche Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 7 Abs. 5 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ist die Aufsichtsbehörde nur zur Aufhebung des Bescheides (kassatorische Entscheidung) und zur Verweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde berechtigt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ist Aufsichtsbehörde der Landeshauptmann. Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Landeshauptmann die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, in seinem Namen ermächtigen

Die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Instanzenzug bestimmen sich in Städten nach dem Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026. Die Bestimmungen des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes gelten auch für die Aufsicht über die Gemeindeverbände und die Städte mit eigenem Statut, jedoch ist eine Vorstellung gemäß § 7 Abs. 6 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz gegen den Bescheid eines Organes einer Stadt mit eigenem Statut nicht zulässig.

Hinsichtlich der Frage, welche Verfahrensbestimmungen von der Behörde anzuwenden sind, wird bemerkt, dass die Grundsatzbestimmung des § 36 WRG 1959 keine verfahrensrechtlichen Grundsätze enthält. Es sind daher nach Art. I Abs. 2 lit. A Z. 3 und lit. B Z. 25 und 26 EGVG 2008 die Bestimmungen des AVG 1991 anzuwenden. Auch für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde kommen im Umfang des § 12 Abs. 2 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz die Bestimmungen des AVG 1991 zur Anwendung.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung hat nur deklaratorische Bedeutung, da das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Abgaben - etwa in Gestalt des NÖ GWLG 1978 - auf dem F.-VG 1948, BGBl. Nr. 45, und den Finanzausgleichsgesetzen beruht.

§ 11 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde und der Gemeindeverbände sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In dieser Bestimmung wird der in Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG normierten Verpflichtung, dass der (Landes-)Gesetzgeber verpflichtet ist, Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen sollen, ausdrücklich als solche zu bezeichnen, entsprochen. Demnach sind alle in diesem Gesetz den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zugewiesenen Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung (vgl. VwGH vom 17. September 1968, Zl. 1646/67 und vom 30. Mai 2007, 2003/17/0296).

§ 12 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft, wer

1. die in § 2 Abs. 4 vorgeschriebenen Befunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;

2. trotz bestehenden Anschlußzwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens deckt;

3. die in § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 sowie in der Wasserleitungsordnung vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;

4. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 den Organen der Behörde das Betreten der Liegenschaft verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt;

5. die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält oder festgestellte Mängel nicht behebt;

6. Wasser über das von der Behörde zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt;

7. den gemäß § 9 verfügten Einschränkungen zuwiderhandelt;

8. zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens gehörende Teile eigenmächtig betätigt, ändert oder beschädigt;

9. den in der Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Diese Übertretungen sind mit einer Geldstrafe in den Fällen der

a) Z. 3 bis zu € 730,-,

b) Z. 1, 4, 7 und 9 bis zu € 2.200,-,

c) Z. 2, 5, 6 und 8 bis zu € 3.600,- zu ahnden.

(3) Das Höchstmaß der für den Fall der Unein-

bringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafe wird in den Fällen der

- a) **Z. 3 mit 10 Tagen,**
- b) **Z. 1, 4, 7 und 9 mit 4 Wochen,**
- c) **Z. 2, 5, 6 und 8 mit 6 Wochen bestimmt.**

(4) Eine Übertretung nach Abs. 1 Z. 8 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 125 und § 126 Abs. 1 Z. 5 StGB) erfüllt. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG (BGBl. Nr. 52/1991) ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.

(5) Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Wasserversorgungsunternehmen, in dessen Versorgungsbereich (§ 8 Abs. 2 Z. 1) die Tat begangen wurde, für Zwecke der Erhaltung und des Betriebes seiner Wasserversorgungsanlage zu.

Zu Abs. 1:

Für die Bestrafung dieser Verwaltungsübertretungen von Liegenschaftseigentümern und Wasserbeziehern, die sich in Unterlassen (z.B. Zif. 1, 3, 4, 5) bzw. aktivem Tun äußern können, ist nach diesem Gesetz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Im Falle der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde darf eine genaue Aktenführung und Beweissicherung (Fotoaufnahmen) angeraten werden.

Zu Abs. 2 und 3 :

Während in Abs. 2 Geldstrafen angedroht werden, wird in Abs. 3 das Ausmaß der höchstmöglichen Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit festgelegt.

Hervorzuheben ist, dass die Verhängung einer Primärfreiheitsstrafe im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nicht zulässig ist.

Zu Abs. 4:

Im Falle der Übertretung des Abs. 1 Z. 8 (eigenmächtige Betätigung, Änderung oder Beschädigung der zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens gehörende Teile) ist dann kein Verwaltungsstrafverfahren zu führen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung (§

125 und § 126 Abs. 1 Z. 5 StGB) erfüllt. Für den diesbezüglichen Fall der Verfahrensaussetzung wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Zeiten nicht in die Verjährungsfristen des § 31 Abs. 3 VStG 1991 (i.e. Vollstreckungsverjährung) eingerechnet werden dürfen.

Zu Abs. 5:

Die im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens eingehobenen bzw. zwangsweise eingetriebenen Geldbeträge fließen jenem Wasserversorgungsunternehmen zu, in dessen Versorgungsbereich die Übertretung begangen wurde. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung für Erhaltung und Betrieb der Wasserversorgungsanlage.

§ 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft:

1. die §§ 18 bis 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1951, LGBl.Nr. 13, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung;
2. die §§ 18 bis 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl.Nr. 24/1952, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Püttentales.

(2) Für den Versorgungsbereich des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden tritt dieses Gesetz rückwirkend mit dem 31. Dezember 1965 in Kraft.

(3) Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als im Sinne dieses Gesetzes hergestellt. Im Übrigen sind auf diese Hausleitungen die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu Abs. 1:

Unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 3 B-VG-Novelle 1962 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit 31. Dezember 1969 festgelegt. Gleichzeitig werden jene Bestimmungen der Wasserleitungsverbandsgesetze ausdrücklich aufgehoben, die mit dem Anschlusszwang im Zusammenhang stehen.

Zu Abs. 2:

Die auf den Anschlusszwang bezug habenden Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. Nr. 177/1936, wurden mit Erk. d. VfGH vom 16.12.1964, Slg. Nr. 4883, als ver-

fassungswidrig aufgehoben (kundgemacht im LGBl. Nr. 41/1965). Für diesen Bereich musste daher das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz rückwirkend mit 31. Dezember 1965 in Kraft gesetzt werden.

MUSTERWASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadt-, Marktgemeinde, Gemeinde
Der Obmann des Gemeindeverbandes „.....“
hat am auf Grund des § 8 Abs. 6 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.
6951–1, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

Wasserleitungsordnung

der Stadt-, Marktgemeinde, Gemeinde, des Gemeindeverbandes

§ 1 Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt-,
Marktgemeinde, Gemeinde
des Gemeindeverbandes “.....”
umfasst das Gemeindegebiet das gesamte Verbandsgebiet, das sind die Gebiete der Gemeinden
.....
.....
(ohne die Katastralgemeinden.....)
die Katastralgemeinden
.....
.....
mit Ausnahme der Ortschaften
.....
mit Ausnahme folgender Liegenschaften
.....

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister/Obmann des Gemeindeverbandes “.....”) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3 Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6 Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7 Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8 Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9 Einbau des Wasserzählers

(1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum,

einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauer- nische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfü- gung zu stellen.

(3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrich- tungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtren- ner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperr- vorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauf- tragten bedient werden darf.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kund- machungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Stadt-, Marktgemeinde, Gemeinde

des Obmannes des Gemeindeverbandes “.....”

vom außer Kraft.

Der Bürgermeister/

Der Obmann des Gemeindeverbandes

Beilage

Stadt-, Markt-, Gemeinde, Gemeindeverband

Wasserversorgungsunternehmen

Beilagen:

**ANMELDEBOGEN
zur Anmeldung des Wasserbezuges**

1. Liegenschaft:

Parzelle Nr., EZ

KG

.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr. Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen

(z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):

Zu- und Vorname:

Wohnanschrift(en):

Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer:

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en); durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):

Garage(n) für Abstellplätze; Hausgarten m²;

Schwimmbecken m³ voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient:
durchschnittliche Anzahl des Großviehes: und des Kleinviehes: voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

d) sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag: m³

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja – Nein

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

Ja – Nein

8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?

Ja – Nein

9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?

10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951–1, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeister/Gemeindeverbandsobmannes vom hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.

NÖ GEMEINDEWASSER- LEITUNGSGESETZ 1978

LGBl. 6930-5

Während der Anschlusszwang im NÖ WAG 1978 - das in Ausführung zu § 36 Abs. 1 WRG 1959 ergangen ist, geregelt ist; beinhaltet das NÖ GWLG 1978 hauptsächlich den gebührenrechtlichen Teil der öffentlichen Wasserversorgung. Das geltende NO GWLG 1978 gliedert sich in drei Abschnitte.

Der I. Abschnitt regelt den Geltungsbereich des Gesetzes, den freiwilligen Anschluss an die Gemeindewasserleitung unter Hinweis auf das NÖ WAG 1978, sowie den Wasserbezug über Wasserzähler und die Kostentragung bei mehreren Anschlussleitungen.

Der II. Abschnitt hat die mit dem Anschluss an eine Gemeindewasserleitung und den Wasserbezug verbundenen Abgaben und Gebühren zum Gegenstand sowie deren Bemessung und das anzuwendende Verfahren.

Der III. Abschnitt beinhaltet Strafbestimmungen, die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches, den Wirksamkeitsbeginn und eine Übergangsregelung.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gemeindewasserleitungen, das sind Wasserversorgungsunternehmen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband betrieben werden.

Dieses Gesetz gilt ausschließlich für Wasserversorgungsunternehmen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband betrieben werden. Die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen können im Sinne des § 1 Abs. 1 NÖ WAG 1978 nur gemeinnützig geführt werden, da andernfalls eine Anschlussverpflichtung nicht ausgesprochen werden darf. Betreibt die Gemeinde ein Wasserversorgungsunternehmen nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, dann ist sie an die Gemeinnützigkeit nicht gebunden und darf auch weder Abgaben noch Gebühren einheben. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Unternehmen und den Nutzern ist in diesen Fällen privatrechtlich zu gestalten. Dies bedeutet, der Anschluss ist freiwillig und kann ein zu vereinbarendes privatwirtschaftliches Entgelt eingehoben werden.

Zu den Begriffen "gemeinnützig" und "öffentlich" vgl. Erl. zu § 1 Abs.2 und 3 NÖ WAG 1978.

Bei Führung von Wasserversorgungsunternehmen durch Gemeindeverbände sind die Bestimmungen des NO Gemeindeverbandsgesetzes zu beachten; vgl. Erl. zu § 1 Abs. 1 NÖ WAG 1978.

§ 2 Anschluss an die Gemeindewasserleitung

- (1) Für Liegenschaften, für die ein Anschlusszwang im Sinne des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes nicht besteht, kann auf Grund eines schriftlichen Antrages des Eigentümers der Anschluss an die Gemeindewasserleitung im Rahmen der Leistungsfähigkeit bewilligt werden. Die Belieferung aus der Gemeindewasserleitung kann einvernehmlich auf die Entnahme von Trinkwasser beschränkt werden.**
- (2) Für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung müssen für die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke die gleichen Bedingungen gelten.**
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes sinngemäß.**

Zu Abs. 1:

Für den Fall, dass ein Anschlusszwang im Sinne des NÖ WAG 1978 nicht besteht (v.a. wenn die Liegenschaft außerhalb des Versorgungsbereiches gelegen ist), aber der Eigentümer der Liegenschaft einen Anschluss an die Gemeindewasserleitung anstrebt, kann dieser bescheidmäßig durch die Gemeindebehörden bewilligt werden.

Der Anschluss kann nur dann bewilligt werden, wenn dies die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens noch zulässt. Vgl. zur "Leistungsfähigkeit" Erl. zu § 1 Abs. 3 und § 5 NÖ WAG 1978. Die Entscheidung ist im Rahmen der Hoheitsverwaltung, d.h. mit Bescheid zu treffen.

Durch die bescheidmäßige Bewilligung tritt Versorgungspflicht ein. Die Erteilung der Bewilligung liegt im Ermessen der Gemeinde ("kann"), welches aber – v.a. im Falle der Ablehnung - zu begründen ist (vgl. VwGH vom 20. April 1993, ZI. 91/07/0140). Maßstab für die Ermessensausübung ist die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens. Die Bewilligung kann nur dem Eigentümer der Liegenschaft und nicht auch anderen Nutzungsberechtigten erteilt werden.

Daraus folgt aber auch, dass – sofern die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung nicht beeinträchtigt ist

– für jene Liegenschaften, die unmittelbar an den Versorgungsbereich angrenzen und bei denen für das Wasserversorgungsunternehmen die Herstellungskosten der Anschlussleitung im üblichen Ausmaß liegen, die Bewilligung des freiwilligen Anschlusses nicht versagt werden kann.

Die Kosten der Anschlussleitung sind vom Wasserversorgungsunternehmen zu tragen, während die Kosten der Hausleitung vom Anschlusswerber aufzubringen sind.

Die Beschränkung auf das Trinkwasser ist im Zusammenhang mit der Versorgungspflicht zu sehen, wobei an sich im NÖ GWLG 1978 im Rahmen der Versorgungspflicht nicht zwischen Trinkwasser und Nutzwasser unterschieden wird. Diese Sonderbestimmung hat offensichtlich den Zweck, im Rahmen einer angespannten Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens Wasser nur für den Zweck des menschlichen Genusses (und damit auch in einem mengenmäßig reduzierten Ausmaß) zur Verfügung stellen zu müssen (Vgl. auch Erl. zu § 1 NÖ WAG 1978).

Hinsichtlich des Begriffes "Liegenschaft" vgl. Erl. zu § 6 Abs. 1 NÖ WAG 1978.

Zu Abs. 2:

Diese Anordnung des Gesetzgebers steht mit dem II. Abschnitt im Zusammenhang und betrifft vor allem die Wasseranschlussabgabe (§ 6), die Wasserbezugsgebühr (§ 10) und die Wasserabgabenordnung (§ 12). Eine gesetzlich normierte Ausnahme bildet § 5 Abs. 5 NÖ GWLG 1978, da bei Vorliegen mehrerer Wasserversorgungsanlagen mit getrennten Versorgungsbereichen verschieden hohe Wasserversorgungsabgaben und -gebühren vorzusehen sind. Diese unterschiedlichen Einheitssätze und Grundgebühren sind in der Wasserabgabenordnung ausdrücklich festzulegen.

Hervorzuheben ist, dass auch im Falle des freiwilligen Anschlusses keine zusätzlichen – privatrechtlichen – Sondervereinbarungen getroffen werden dürfen. Diese wären als sittenwidrig iSd § 879 ABGB einzustufen und könnten vom Liegenschaftseigentümer zurückgefordert werden. Dies betrifft vor allem Liegenschaften, die weitab vom Versorgungsbereich gelegen sind und die nur mit sehr hohen Kosten für das Wasserversorgungsunternehmen angeschlossen werden könnten. Im Falle der bescheidmäßigen Bewilligung zum An-

NÖ GWLG § 3

schluss können diese erheblichen Mehrkosten für die Gemeinde als Wasserversorger daher nicht auf den Anschlusswerber überwältzt werden.

Der beantragte freiwillige Anschluss an die Wasserleitung ist von der Behörde (Bürgermeister) mit einem Bescheid nach dem Verfahrensregime des AVG 1991 zu gestatten.

Die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der BAO.

§ 3 Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug hat über Wasserzähler zu erfolgen, die je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung oder in die Hausleitung einzubauen sind.**
- (2) Die Wasserzähler sind von der Gemeinde entsprechend der erforderlichen Nennbelastung gemäß ÖNORM B 2531/Teil 2 beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum.**
- (3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Der Liegenschaftseigentümer hat die hierzu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten.**
- (4) Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.**

Zu Abs. 1:

Für den Betrieb einer Gemeindewasserleitung wird festgelegt, dass die Abgabe des anzuliefernden Wassers über Wasserzähler erfolgt. Darunter sind technische Einrichtungen zu verstehen, die der Messung des entnommenen Wassers dienen.

Das angezeigte Ergebnis ist die Bemessungsgrundlage für die Wasserbezugsgebühren (vgl. §§ 10 und 11 NÖ GWLG 1978).

Die Hausleitung ist jener Teil der Versorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft, somit innerhalb der Grundstücksgrenzen, befindet (vgl. § 6 Abs. 4 und Erl. NÖ WAG 1978). Die Art und der Ort des Einbaues des Wasserzählers ist in der Wasserleitungsordnung (§ 8 Abs. 1 Z. 5 NÖ WAG 1978) zu bestimmen. Die Hausleitung ist gemäß der Wasserleitungsordnung (vgl. §§ 6, 8 Abs. 1 und 4 sowie 12 Abs. 1 Z. 4 NÖ WAG 1978) auf Kosten des Liegenschaftseigentümers herzustellen und zu erhalten.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen bei Behinderung des Einbaues eines Wasserzählers oder Beschädigung eines solchen bzw. wenn aus einer Gemeindewasserleitung ohne Bewilligung Wasser entnommen wird, vgl. § 17 Abs. 1 lit. b NÖ GWLG 1978 samt Erl.

Zu Abs. 3:

Der im Eigentum der Gemeinde stehende Wasserzähler ist auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen, wobei dieser die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die Schutzeinrichtungen für den Wasserzähler instand zu halten hat. Mit Ausnahme des § 11 Abs. 6 NÖ GWLG 1978 ist der Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft nur dann zum Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung verpflichtet, wenn Wasserzähler eingebaut wurden.

Umgekehrt trifft die Gemeinde, sobald sie eine Wasserleitungsordnung gemäß § 8 NÖ WAG 1978 erlassen hat und diese in Kraft getreten ist, die Versorgungspflicht. Die Instandhaltung des Wasserzählers obliegt wie sich aus § 9 Abs. 1 ergibt, der Gemeinde. Ebenso hat sie die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen zu schaffen bzw. vorzuschreiben.

Hierzu zählt vor allem der auf Kosten des Liegenschaftseigentümers zu errichtende Wasserzählerschacht, der so ausgestaltet werden muss, dass ein Auffrieren des Wasserzählers verhindert wird (Alternativ ist die Montage des Wasserzählers im Keller denkbar).

Die Instandhaltung dieser Einrichtungen geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers, allerdings nur insoweit, als sich diese auf seiner Liegenschaft befinden. Im Falle des Auffrierens des Wasserzählers kann daher der Liegenschaftseigentümer zur Kostentragung herangezogen werden. Dies umfasst nicht nur die Kosten

für einen neuen Wasserzähler, sondern die auch die – gegebenenfalls im Schätzungswege festzulegende – Wasserbezugsgebühr bei einem Wasseraustritt.

Zu Abs. 4:

Unter den Kosten für den Einbau des Wasserzählers können nur solche verstanden werden, die aus dem unmittelbaren Zusammenschluss des Messgerätes mit der Hausleitung und Anschlussleitung entstanden sind.

Weitere Maßnahmen zum Schutz des Wasserzählers und damit verbundene Kosten können nicht auf den Liegenschaftseigentümer überwältzt werden. Dies betrifft auch den Tausch des Wasserzählers, da diese Kosten – mangels gesetzlicher Grundlage - von der Gemeinde zu tragen sind.

§ 4 Kostentragung bei mehreren Anschlussleitungen

Wurden für ein Grundstück ohne technische Notwendigkeit auf Antrag des Eigentümers mehrere Anschlussleitungen bewilligt, hat die Kosten für die zusätzlichen Anschlussleitungen der Liegenschaftseigentümer zu tragen.

Wird vom Liegenschaftseigentümer der Einbau mehrerer Anschlussleitungen gewünscht, so hat er die zusätzlichen Kosten zu tragen. Dies kommt bei Liegenschaften in Frage, auf denen mehrere Baulichkeiten getrennt errichtet sind, und im Falle des großvolumigen Wohnbaus und bei Reihenhausanlagen mit Miteigentum in Betracht.

Die Kosten für die zusätzlichen Anschlussleitungen sind dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid nach dem AVG 1991 zum Ersatz vorzuschreiben.

II. Abschnitt

§ 5 Wasserversorgungsabgaben, Wassergebühren

- (1) **Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe, Sonderabgabe) zu erheben, die anlässlich des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten sind.**
- (2) **In jenen Gemeinden, in denen auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung Wassergebühren (Bereitstellungsgebühr, Wasserbezugsgebühr) erhoben werden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.**
- (3) **Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Gemeinderates werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, sofern in der Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.**
- (4) **Die auf Grund der Abs. 1 und 2 ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sind in einer Wasserabgabenordnung (§ 12) näher auszuführen.**
- (5) **Werden innerhalb einer Gemeinde mehrere Wasserversorgungsanlagen mit jeweils getrennten Versorgungsbereichen errichtet und ist deren Errichtung wegen der Lage einzelner Katastralgemeinden oder Ortschaften sowie wegen der besonderen technischen Einrichtungen für die Wasseranlieferung notwendig, können die Wasserversorgungsabgaben und die Wassergebühren verschieden hoch festgesetzt werden. Das gleiche gilt für bestehende Wasserversorgungsanlagen.**

Im II. Abschnitt werden vorwiegend abgabenrechtliche Belange geregelt. Öffentliche Abgaben können nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden. Nach der Bestimmung des Art. 116 Abs. 2 B-VG ist die Gemeinde berechtigt, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben

auszuschreiben. Unter Abgaben werden Geldleistungen verstanden, die von Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Erzielung von Einnahmen eingehoben werden. Im Allgemeinen wird unter "Gebühr" ein dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegendes Äquivalent für spezielle Verwaltungsdienste verstanden (vgl. VfSlg. 3.550/1959 oder 4.488/1963).

Diese Auslegung ist durch die geänderte Rechtssituation auf Grund der Novelle im **FAG 1993** relativiert, da es seit diesem Zeitpunkt möglich ist, Benützungsgebühren bis zu einem Ausmaß auszuschreiben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Der VfGH hat schon in den 80er Jahren zum Ausdruck gebracht, dass der Landesgesetzgeber die Gemeinden auch zur Ausschreibung höherer Gebühren ermächtigen könne, was mit einer verfassungsrechtlichen Qualität des Äquivalenzprinzips offenbar unvereinbar wäre (vgl. VfSlg. 10.947/1986).

Da im Finanzausgleichsrecht der Zweiten Republik eine Aussage über das Ausmaß der Gebührenhöhe entfallen ist, dann kann dies, was immer auch der Grund dafür gewesen sein mag, keinesfalls die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass damit das **Äquivalenzprinzip** stillschweigend zum Inhalt des finanzverfassungsrechtlichen Gebührenbegriffes gemacht wurde oder werden sollte. Eine Einschränkung besteht insofern, dass den Gemeinden keineswegs die Ermächtigung erteilt wird, den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) in (maximal) gleicher Höhe aufzuerlegen. Vielmehr muss die Ermächtigung so verstanden werden, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, sei es, dass Folgekosten der Einrichtung (z.B. Straßenbau) finanziert werden, sei es, dass mit einer solchen Gebühr Lenkungsziele (zB ökologischer Art) verfolgt oder Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden sollen, sei es auch nur, um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen oder um Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung zu vermeiden (vgl. VfGH vom

10. Oktober 2001, ZI. VfSlg. 16.319 und vom 30. November 2010, ZI. B 863/09-13).

Zu Abs. 1:

§ 7 Abs.5 F-VG 1948 ermächtigt den Bundesgesetzgeber, die Bestimmung des § 8 Abs. 5 leg.cit. den Landesgesetzgeber, den Gemeinden das freie Beschlussrecht zur Ausschreibung bzw. Erhebung von Abgaben zu gewähren. Der Bund hat von dieser Ermächtigung durch die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Zif. 14 FAG 2008 Gebrauch gemacht, und damit die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten zu erheben. Es muss sich dabei um Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeganlagan handeln, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Dies trifft auf Betriebe von Ortsgemeinden zu, die durch Gesetz einer bestimmten besonderen öffentlichrechtlichen Regelung unterzogen worden sind, wobei sich aus dem Inhalt der Regelung ergibt, dass derartige Betriebe nach Auffassung des Gesetzgebers von den Gemeinden im öffentlichen Interesse betrieben werden (VfGH Slg.4174). Von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeganlagan im Sinn des § 14 Abs. 1 Zif. 14 FAG 2008 ist zu sprechen, wenn die Gemeinde über diese das Verfügungsrecht hat und die Benutzer der Einrichtung/Anlage ausschließlich in direkte Rechtsbeziehung zur Gemeinde treten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die von der Gemeinde betriebene Einrichtung /Anlage im Eigentum der Gemeinde steht oder von ihr etwa gemietet ist (vgl. VfGH Slg. 7.583 oder Slg.8.197).

Da die genannte Ermächtigung zur Ausschreibung von Abgaben keine inhaltliche Determinierung enthält, sind die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen der Gemeinden nur als selbständige Verordnungen zu qualifizieren, sodass sie durch den Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt werden (vgl. VwGH vom 26. Juni 1978, Slg. 5.283 F).

§ 8 Abs. 5 F-VG 1948 überlässt es der Landesgesetzgebung Gemeinden zu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben (Abgabenerfindungsrecht). Diese Erweiterung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden kann nur durch die Landesgesetzge-

bung erfolgen und müssen solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben - neben dem Besteuerungsgegenstand, der Bemessungsgrundlage, Steuerpflicht - insbesondere ihr zulässiges Höchstmaß vorherbestimmen (vgl. VfGH Slg. 4.174).

Danach kann die Landesgesetzgebung neue Abgaben finden, soweit dies nicht durch die Bundeskompetenz eingeschränkt ist. Auch der Landesgesetzgeber hat von dieser finanzverfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1977 die Gemeinden ermächtigt, Wasserversorgungsabgaben und -gebühren zu erheben.

Mit der Frage, ob es sich bei den Anschlussgebühren um Interessentenbeiträge oder Gebühren handelt hat der Verfassungsgerichtshof bereits im Erkenntnis VfSlg. 16.116/2001 auseinandergesetzt. Darin hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Kanalanschlussgebühr, die nicht am Beginn eines Benützungsverhältnisses steht, sondern bei welcher die Gebührenpflicht bereits mit Eintritt der Rechtskraft des Anschlussbescheides entsteht, nicht als Benützungsgebühr iSd §14 Abs1 Z16, §15 Abs3 Z5 FAG 1997 zu qualifizieren ist, sondern als Interessentenbeitrag iSd §14 Abs1 Z15 FAG 1997. Damit führte der Gerichtshof die Überlegung aus VfSlg. 10947/1986 fort, wonach Benützungsgebühren - anders als etwa der Kanalisationsbeitrag nach dem Steiermärkischen Kanalabgabengesetz 1955 LGBl. 71 - immer erst mit Beginn eines Benützungsverhältnisses (an der Anlage) entstehen (in diesem Sinne vgl. weiters VfSlg. 11.376/1987 und 15.608/1999). In weiteren Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof diese Rechtsprechung zum Unterschied zwischen Interessentenbeiträgen und Benützungsgebühren ausgebaut und gefestigt (zur Tiroler Rechtslage vgl. VfSlg. 16.377/2001 - Entstehen des Gebührenanspruchs mit Rechtskraft der Aufforderung zum Anschluss an den Kanal vgl. VfGH vom 18. Juni 2002, V122/01 - Entstehen mit der bescheidmäßigen Verpflichtung zum Anschluss vgl. VfGH vom 10. Juni 2003, V10/03 - zur niederösterreichischen Rechtslage vgl. VfGH vom 28. Juni 2003, V96/00).

In seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 2002, V123/01, hat der Verfassungsgerichtshof jedoch auf einen Unterschied hingewiesen, der in dieser Hinsicht zwischen Kanalanschlussgebühren und Wasseranschlussgebühren besteht, und ausgeführt:

"Die Landesregierung weist zu Recht darauf hin, dass das Erfordernis einer Abwasserbeseitigung typischerweise erst entsteht, sobald ein Gebäude benützt wird, während Wasser typischerweise schon gebraucht wird, sobald mit dem Bau eines Gebäudes begonnen wird. Die Rechtsprechung zu Kanalanschlussgebühren in Tirol lässt sich daher auf Wasseranschlussgebühren nicht übertragen. Vielmehr ist im vorliegenden Fall - angesichts der hier zulässigen Durchschnittsbetrachtung - davon auszugehen, dass der Beginn der Wasserversorgung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Baubeginn steht. Die Anschlussgebühr steht damit am Beginn eines förmlichen Benützungsverhältnisses und ist somit als Benützungsgebühr zu qualifizieren (vgl. VfSlg. 10.947/1986). Für eine Benützungsgebühr bedarf es jedoch keiner landesgesetzlichen Grundlage; sie kann aufgrund des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes (hier: §15 Abs3 Z5 FAG 1997) ausgeschrieben werden (VfSlg. 8.847/1980, 10.738/1985, 14.642/1996 ua.)."

Die Gemeinden können sich daher nach der niederösterreichischen Rechtslage sowohl auf die bundesgesetzliche Ermächtigung oder der landesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch stützen.

Zur Frage der Umsatzsteuerpflicht hat der VwGH ausgeführt, dass eine Gemeinde, die ein "Wasserwerk" im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG 1994 betreibt, auch dann, wenn die Beiträge hiezu mittels Bescheid als Gebühr vorgeschrieben werden, umsatzsteuerpflichtig ist wobei es ihr aber gestattet ist, die Umsatzsteuer als Kostenfaktor bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen (vgl. VwGH vom 18. Dezember 1992, Zl. 89/17/0131 zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung des § 3 Abs. 2 UStG 1972).

Gemäß § 17 Abs. 1 UStG 1994 haben Unternehmer, welche Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke betreiben, die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). Dabei sind mit der Rechnungslegung das Entgelt als vereinnahmt und die Lieferungen und sonstigen Leistungen als ausgeführt anzusehen; Teilzahlungsanforderungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen gelten auch dann als Rechnungen im Sinne des § 11, wenn sie die im § 11 Abs. 1 Z 3 und 4 geforderten Angaben nicht enthalten.

Zu Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird normiert, dass auch für die aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung eingehobenen Wassergebühren das NÖ GWLG 1978 gelten soll. Dies wäre bei unmittelbar auf Grund des FAG 2008 erlassenen Verordnungen denkbar (derartige Verordnungen gibt es in Niederösterreich nicht).

Zu Abs. 3 und 4:

Der Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden, Verordnungen zu erlassen, die gemäß § 59 NÖ GO 1973 öffentlich (durch den Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel) kundzumachen sind. Aus der Verordnung muss auch erkennbar sein, von welchem Organ der Gemeinde sie erlassen wurde (Gemeinderat). Der Zeitraum der öffentlichen Kundmachung beträgt weitere zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, wobei in der Verordnung auch ein späterer Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit bestimmt werden kann.

Verordnungen unterliegen gemäß § 88 NÖ GO 1973 einem Prüfungsverfahren durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer solchen Verordnung ist mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig. Unbeschadet des Beginnes der Rechtswirksamkeit der Verordnungen tritt die Leistungspflicht im Einzelfall immer jedoch erst dann ein, wenn der Tatbestand, an den die Leistungspflicht geknüpft ist, verwirklicht wird. Hinsichtlich des Entstehens des Abgabeananspruches vgl. auch § 4 BAO.

Bei der Festsetzung der Gebühren kann nur von Prognosewerten ausgegangen werden, wobei jedoch eine gewisse Toleranz eingeräumt werden muss, weil die Höhe der Erträge einerseits und deren Kosten andererseits im Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühren nur im Schätzungswege ermittelt werden können, wobei eine jährliche Anpassung nicht erforderlich ist (vgl. VfGH Slg. 8.995). Dies auch deshalb, da seit dem FAG 1993 die Gemeinden ermächtigt sind, Gebühren bis zum doppelten Jahresaufwand einzuheben.

Zu Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung wird sowohl der historischen Entwicklung der Gemeinden, den geographischen Gegebenheiten als auch den technischen Erfordernissen

Rechnung getragen. Darüber hinaus erfordert das Äquivalenzprinzip, dass für getrennte Anlagen gesondert kalkuliert wird.

Dementsprechend muss für getrennte Versorgungsbereiche klar zum Ausdruck gebracht werden, dass für diese unterschiedliche Einheitssätze gelten (vgl. VfGH vom 18. Juni 1980, Slg.8847 zum NÖ Kanalgesetz 1977).

§ 6 Wasseranschlussabgabe

- (1) Die Wasseranschlussabgabe ist für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung zu entrichten.**
- (2) Die Höhe der Wasseranschlussabgabe ist derart zu berechnen, dass die Berechnungsfläche (Abs. 3 und 4) für das angeschlossene Grundstück mit dem Einheitssatz (Abs. 5) vervielfacht wird.**
- (3) Die Berechnungsfläche jeder angeschlossenen Liegenschaft ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche**
 - a) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht,**
 - b) in allen anderen Fällen verdoppelt und das Produkt um 15 vom Hundert der unbebauten Fläche vermehrt wird.**
- (4) Bei Ermittlung der Berechnungsfläche gelten folgende Grundsätze:**
 - 1. Bebaute Fläche ist jeder Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird;**
 - 2. als Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse gilt die jeweils höchste Anzahl**

von Geschossen auch dann, wenn die angeschlossene Liegenschaft nicht zur Gänze gleich hoch verbaut ist;

3. die unbebaute Fläche ist nur bis zu einem Ausmaß von höchstens 500 m² zu berücksichtigen;
 4. zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- (5) Der Einheitssatz darf 5 vom Hundert der auf den laufenden Meter der Gemeindewasserleitung entfallenden durchschnittlichen Baukosten nicht übersteigen. Der Berechnung sind die Baukosten im Zeitpunkt der Festsetzung des Einheitssatzes durch den Gemeinderat zugrunde zu legen.
- (6) Wird die Gemeindewasserleitung in mehreren Bauabschnitten errichtet und werden die einzelnen Bauabschnitte nach Maßgabe der Fertigstellung in Betrieb genommen, so sind der Berechnung des Einheitssatzes gemäß Abs. 5 die voraussichtlichen Baukosten der gesamten Gemeindewasserleitung zugrunde zu legen.
- (7) Der Einheitssatz und dessen Berechnungsgrundlagen sind in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen.
- (8) Bei der Bauführung auf einem Grundstück, das durch Abteilung eines Grundes auf Bauplätze entstanden ist, ist eine Wasseranschlussabgabe auch dann zu entrichten, wenn für den ungeteilten Grund eine Wasseranschlussabgabe bereits entrichtet wurde.

Zu Abs. 1:

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist eine Wasseranschlussabgabe zu entrichten. Für das Entstehen des Abgabenspruches ist es unerheblich, ob der Anschluss zwangsweise oder auf Grund einer Bewilligung im Sinne des § 2 NÖ GWLG 1978 erfolgt. Die Berechnung der Höhe der Abgabe erfolgt u. a. nach der Fläche der angeschlossenen Liegenschaft nach Maßgabe der Abs. 3 und 4. Ein

Grundstück bzw. eine Liegenschaft wird, wie sich insbesondere aus dem Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 und § 5 NÖ WAG 1978 ergibt, als "angeschlossen" zu betrachten sein, wenn es im Versorgungsbereich gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 NÖ WAG 1978 gelegen ist und die Gemeinde (der Gemeindeverband) die zur Erfüllung ihrer Versorgungspflicht notwendigen technischen Einrichtungen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt hat – die Benutzungsmöglichkeit der kommunalen Wasserversorgungsanlage also gegeben ist.

Kommt der Liegenschaftseigentümer seinen im NÖ WAG 1978 normierten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so steht dieser Umstand der Einhebung der Wasseranschlussabgabe nicht entgegen, da diesfalls der Abgabenspruch bereits entstanden ist (vgl. u. Erl. zu § 15 NÖ GWLG 1978). Dies gilt auch im Falle eines freiwilligen Anschlusses gemäß § 2 Abs. 1, wenn der Liegenschaftseigentümer einen stattgebenden Bescheid erhalten hat.

Zu Abs. 2.

Hier sind die Berechnungsgrundlagen die zur Ermittlung der Wasseranschlussabgabe erforderlich sind, genannt. Formel: Wasseranschlussabgabe = BFI x Es

Zu Abs. 3:

Hinsichtlich des Begriffes "Liegenschaften" vgl. § 6 Abs. 1 NÖ WAG 1978 und Erl. hiezu.

Einheitliches Gebäude

Zunächst ist die bebaute Fläche eines Gebäudes zu ermitteln. Ob in einem bestimmten Fall ein einheitliches Bauwerk oder zwei selbständige Gebäude vorliegen, ist in erster Linie an Hand der baulichen Gestaltung zu beurteilen. Bildet eine Wand gleichzeitig den überwiegenden Teil einer seitlichen Begrenzung eines anderen Traktes und entsteht dadurch eine untrennbare bauliche Verbindung beider Trakte, so dass jeder für sich alleine baulich nicht bestehen könnte, so liegt ein einheitliches Gebäude vor (vgl. VwGH vom 24. Juni 2008, 2008/17/0050). Auch aus der Dachkonstruktion sind Schlüsse auf das Bestehen zweier Gebäude oder eines einheitlichen Gebäudes möglich (VwGH vom 25. Juni 2002, ZI. 2002/17/0048). Neben der baulichen Gestaltung sind auch funktionelle und wirtschaftliche Kriterien maßgeblich. Ermöglichen insbesondere Verbindungen oder Öffnungen eine einheitliche private oder betriebliche Nutzung beider Trakte, so ist in der

Beurteilung von einem Gebäude auszugehen (VwGH vom 10. Juni 2002, Zl. 2002/17/0037).

Wohngebäude

Die Ermittlung der Berechnungsfläche hat nach der folgenden Formel zu erfolgen:

$$\text{BFI} = \text{bbFI} \times \frac{1}{2} \times (\text{G} + 1)$$

Die Hälfte der bebauten Fläche wird bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht. Geschosse, die nicht versorgt werden, sind demnach in die Berechnung nicht einzubeziehen. Bei Änderung der Berechnungsfläche ist eine Ergänzungsabgabe gemäß § 7 einzuheben.

Entscheidende Bedeutung kommt der Auslegung des Begriffes "Wohngebäude" zu. Da der Gesetzgeber hier offensichtlich dem gewöhnlichen Sprachgebrauch folgt, sind darunter Baulichkeiten zu verstehen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Beispielsweise dienen neben Einfamilienhäusern und Wohnhausanlagen auch Schülerheime bzw. Pensionistenheime (inkl. der Pflegestationen) vorwiegend Wohnzwecken. Auch Hotels und Privatzimmervermieter dienen vorwiegend Wohnzwecken, da sie bei geringere Zimmergröße bei höherem Wasserverbrauch durchaus mit Wohnhäusern vergleichbar sind (vgl. VfGH vom 27. Juni 2001, Zl. B 819/01).

Dagegen dienen Krankenhäuser – trotz einer gemischten Nutzung - vorwiegend der Wiederherstellung der Gesundheit und befriedigen Wohnzwecke nur sekundär.

Alle anderen Gebäude – mit Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Gebäude (bzw. Teilen von Gebäuden) ohne Anschluss

Die Ermittlung der Berechnungsfläche hat nach der folgenden Formel zu erfolgen:

$$\text{BFI} = \text{bbFI} + 15\% \text{ unbbFI (max. von } 500 \text{ m}^2\text{)}.$$

In allen anderen Fällen einer bebauten Fläche - es kommen insbesondere Bürogebäude, Garagen, Lagerhallen, Tankstellen, nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Stallungen, Scheunen usw. in Betracht - wird zur Berechnung die Hälfte der bebauten Fläche

verdoppelt. Im Ergebnis wird daher die bebaute Fläche der betreffenden Objekte herangezogen.

Befinden sich mehrere Gebäude auf einer Liegenschaft ist die Berechnung für jedes Gebäude durchzuführen und sind die Berechnungsflächen zu addieren.

Abschließend wird die Berechnungsfläche um einen Anteil der unbebauten Fläche (15% der unbbFI max. von 500 m²) somit maximal mit 75 m² vermehrt.

Zu Abs. 4:

Die Ermittlung der Berechnungsfläche ist von der Gemeindeabgabenbehörde für jede Liegenschaft gesondert im Rahmen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Darin kommt dem Verfahrensgrundsatz der Wahrung des Parteiengehörs (zumindest im Berufungsverfahren) zentrale Bedeutung zu. Werden der Partei die Ermittlungsergebnisse bekannt gegeben, so reicht es nicht aus, diese schlechthin für unrichtig zu erklären, ohne diesen Ermittlungsergebnissen konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise dafür anzubieten. Andernfalls kommt die Partei ihrer gebotenen Mitwirkungspflicht nicht nach.

Zu Abs. 4 Ziffer 1:

Unter "bebauter Fläche", die in die Berechnungsfläche einzubeziehen ist, wird die Fläche verstanden, die sich bei lotrechter Projektion des größten äußersten Umrisses des Gebäudes auf eine Ebene ergibt. Für das Ausmaß einer bebauten Fläche ist nur die über das Gelände hinausragende Baulichkeit entscheidend. Bei senkrecht vom Boden aufragendem Mauerwerk wird die bebaute Fläche und die größte Geschoßfläche gleich groß sein; die bebaute Fläche ist jedoch dann größer, wenn die einzelnen Geschosse nicht deckungsgleich übereinander liegen, sondern über andere Geschosse hinausragen. Die bebaute Fläche und der Grundriss des Erdgeschosses können, müssen daher auch nicht gleich groß sein. Die Heranziehung nur der über dem Gelände liegenden und nicht der darunter liegenden Baulichkeit für die Bemessung der Wasseranschlussabgabe ist sachlich zu rechtfertigen, weil bei typisierender Betrachtung die über dem, nicht aber die unter dem Gelände liegenden Geschosse im Hinblick auf die Art der Verwendung und Widmung das Ausmaß des Wassergebrauchs indizieren (vgl. VwGH vom 16. November 1998, Zl. 98/17/0221).

Die Restfläche ist demnach die unbebaute Fläche. Sie wird aber nur bis zu einem Ausmaß von höchstens 500 m² in die Berechnungsfläche miteinbezogen. Das bedeutet, dass nicht mehr als 500 m² Berücksichtigung finden dürfen, auch wenn der Prozentsatz 15 v. H. der unbebauten Fläche ein anderes Ergebnis bringen würde

Zu Abs. 4 Ziffer 2:

Die NÖ BauO 1996 definiert in § 4 Zif. 9 als **Geschoß** die Gesamtheit der in einer Ebene liegenden Räume eines Gebäudes, auch wenn die Ebene bis zur halben Höhe des Geschoßes versetzt ist.

Hauptgeschoß: ein Geschoß mit der für Aufenthaltsräume vorgeschriebenen Raumhöhe;

Nebengeschoß: ein Geschoß, das keine Aufenthaltsräume enthält (z.B. Installationsgeschoß), sowie Keller- und Dachgeschoß;

Dachgeschoß: ein Geschoß innerhalb eines Daches mit einer traufenseitigen Kniestockhöhe (z.B. Übermauerung) ab Fußbodenoberkante von höchstens 1,20m und zusammenhängenden Dachaufbauten (Dachgauben, Dacherker) über höchstens der halben Gebäudelänge;

Kellergeschoß: ein Geschoß, dessen Außenwände zum Großteil unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes des Baugrundstücks liegen;

Wenn sich auf einer angeschlossenen Liegenschaft eine Baulichkeit befindet, die verschiedene Geschoßhöhen hat oder mehrere Baulichkeiten, deren Geschoßanzahl unterschiedlich ist, so ist in einem solchen Fall ist der Berechnung die höchste Anzahl der Geschosse zugrunde zu legen.

Der Berechnung der Wasseranschlussabgabe sind alle Geschosse, die mit Wasser zu versorgen sind (bzw. auch tatsächlich versorgt werden), zugrunde zu legen (vgl. VwGH vom 27. Oktober 2008, Zl. 2008/17/0105). Unter dem Begriff „zu versorgend“ sind daher alle Geschoße zu verstehen, die auch tatsächlich an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind. Darunter fallen auch Kellergeschosse.

Es ist grundsätzlich auch davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Leistung einer Wasseranschlussabgabe mit dem Anschlusszwang und dem Versor-

gungsbereich im rechtlichen Zusammenhang steht. Nach § 1 Abs. 1 NÖ WAG 1978 kann ein Anschlusszwang nur dann geltend gemacht werden, wenn es sich um den Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen handelt.

Nach § 2 NÖ GWLG 1978 kann der Liegenschaftseigentümer schriftlich den Antrag stellen, dass seine "Liegenschaft" an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn sich auf dieser keine Baulichkeiten befinden. In diesem Fall kann zur Ermittlung der Wasseranschlussabgabe nur eine Berechnungsfläche von maximal mit 75 m² berücksichtigt werden.

Zu Abs. 4 Ziffer 3:

Der Berechnung der Abgabe sind in diesem Fall 15 v. H. der Liegenschaftsfläche, höchstens jedoch 500 m² zugrunde zu legen. Die Berechnungsfläche wird daher um maximal 75 m² erhöht.

Zu Abs. 4 Ziffer 4:

Hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Nebengebäude oder solcher Gebäudeteile wird klargestellt, dass solche Gebäude oder Gebäudeteile dann nicht zur bebauten Fläche zu zählen sind, wenn sie nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Als solche Gebäude kommen insbesondere Stallungen, Scheunen, Geräteschuppen u. dgl. in Betracht. Was unter dem Begriff des Gebäudeteils zu verstehen ist, kann zum einen mit Hilfe der Bestimmung des § 1a Z. 7 NÖ Kanalgesetz 1977 eruiert werden. Im Übrigen s.o. Erl. Zu § 6 Abs. 3 NÖ GWLG 1978.

Neben der baulichen Trennung ist die besondere Nutzung zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken entscheidend. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob der Liegenschaftseigentümer Landwirt oder Forstwirt ist, wobei die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ein Indiz ist. Maßgeblich ist aber vor allem die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile. Diese Nutzung kann auch erzielt werden, wenn ein Liegenschaftseigentümer, der selbst nicht (mehr) Landwirt ist, Gebäude oder Gebäudeteile vermietet und verpachtet und diese dann land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Im Zweifel empfiehlt sich ein behördlicher Lokalausweis darüber, wie die Gebäude oder Gebäudeteile genutzt werden.

NÖ GWLG § 6

Fällt die privilegierte land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu einem spätem Zeitpunkt weg (z.B. Verkauf an einen Nicht-Landwirt, Betriebsaufgabe), so ist eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe gemäß § 7 NÖ GWLG 1978 vorzuschreiben.

Zu Abs. 5:

Den Einheitssatz hat der Gemeinderat durch Verordnung in der Wasserabgabenordnung (§ 12 NÖ GWLG 1978) zu bestimmen, wobei hier die Grundlage für den Verordnungsinhalt definiert wird.

Der Prozentsatz 5 v. H. darf nicht überschritten werden. Liegen verbindliche Kostenvoranschläge vor oder ist die Anlage schon abgerechnet, so bestimmt sich der Einheitssatz nach den voraussichtlichen oder effektiven Kosten. Der Bestimmung, wonach der Berechnung die Baukosten im Zeitpunkt der Festsetzung des Einheitssatzes durch den Gemeinderat zugrunde zu legen sind, liegt der Gedanke zugrunde, dass nur aktuelle Kostengrundlagen geschaffen werden sollen.

Zu Abs. 6:

Wenn die Gemeindewasserleitung in mehreren Bauabschnitten errichtet wird, sind der Berechnung des Einheitssatzes in diesem Fall auch die voraussichtlichen Baukosten der gesamten Anlage zugrunde zu legen. Dies schon deshalb, weil es sonst zu einer nicht vertretbaren Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Wasseranschlussabgabe kommen könnte.

Zu Abs. 7:

Vgl. Erl. zu § 12 NÖ GWLG 1978.

Zu Abs. 8:

In dieser Bestimmung wird die wasserabgabenrechtliche Beurteilung von jenen Grundstücken behandelt, die durch Abteilung eines Grundes auf Bauplätze entstanden sind.

Gemäß § 11 Abs. 1 NÖ BauO 1996, LGBl. 8200, ist ein Bauplatz, ein Grundstück im Bauland, das

1. hiezu erklärt wurde oder
2. durch eine vor dem 1. Jänner 1989 baubehördlich bewilligte Änderung von Grundstücksgrenzen geschaffen wurde und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß oder

3. durch eine nach dem 1. Jänner 1989 baubehördlich bewilligte oder angezeigte Änderung von Grundstücksgrenzen ganz oder zum Teil aus einem Bauplatz entstanden ist und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß oder
4. am 1. Jänner 1989 bereits als Bauland gewidmet und mit einem baubehördlich bewilligten Gebäude oder Gebäudeteil, ausgenommen solche nach § 15 Abs. 1 Z. 1 und § 23 Abs. 3 letzter Satz, bebaut war.

Gemäß § 11 Abs. 2 NÖ BauO 1996 ist auf Antrag des Eigentümers ein Grundstück im Bauland mit Bescheid zum Bauplatz zu erklären, wenn es

1. a) an eine bestehende oder im Flächenwidmungsplan vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche unmittelbar angrenzt oder
b) mit einer solchen durch eine Brücke verbunden ist oder verbunden werden kann oder
c) mit einem im Grundbuch sichergestellten Fahr- und Leitungsrecht, das dem Bebauungsplan nicht widerspricht, verbunden wird oder
d) die Widmung Bauland-Sondergebiet aufweist und durch eine im Flächenwidmungsplan vorgesehene im Eigentum des Bauplatzeigentümers stehende private Verkehrsfläche mit einer öffentlichen Verkehrsfläche verbunden ist,
2. aufgrund seiner Gestalt, Beschaffenheit und Größe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Festlegungen im Bebauungsplan bebaut werden darf,
3. nicht in einer Aufschließungszone (§ 75) liegt, und wenn
4. die Bauplatzerklärung dem Zweck einer Bausperre (§ 74 Abs. 4 oder § 23 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl. 8000) nicht widerspricht, oder
5. die Aufschließung des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht unwirtschaftliche Aufwendungen für öffentliche Einrichtungen auf dem Gebiete des Straßenbaues, der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung wegen seiner Entfernung von bereits aufgeschlossenem Gebiet zur Folge hat.

Die Bestimmung, dass eine Wasseranschlussabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn für das ungeteilte Grundstück eine Wasseranschlussabgabe bereits entrichtet wurde, steht mit den §§ 1 und 5 NÖ WAG 1978

und § 2 dieses Gesetzes im Zusammenhang und findet ihre Rechtfertigung darin, dass durch die Bauführung auf dem abgeteilten Grundstück die Versorgungspflicht und das Versorgungsrecht erweitert wird. Überdies durften in die Berechnungsfläche des ungeteilten Grundstückes nicht mehr als höchstens 500 m² der unbebauten Fläche miteinbezogen werden. Es kommt zu keiner Berücksichtigung der für das Altgrundstück bereits berücksichtigten unbebauten Fläche. Die unbebaute Fläche ist vielmehr auch für das neu entstandene Grundstück zu ermitteln und vorzuschreiben.

§ 6a Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, aufgrund einer Verordnung des Gemeinderates Vorauszahlungen auf die nach § 6 zu entrichtende Wasseranschlussabgabe zu erheben, wenn für eine Gemeindewasserleitung
- o ein vom Gemeinderat beschlossenes und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligtes Projekt vorliegt und
 - o mit dem Bau der Gemeindewasserleitung begonnen wurde.
- Wird die Gemeindewasserleitung in mehreren Bauabschnitten errichtet, so dürfen Vorauszahlungen nur jeweils für die begonnenen Bauabschnitte erhoben werden.
- (2) Vorauszahlungen für die Wasseranschlussabgabe dürfen nur für jene Liegenschaften erhoben werden, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlusszwang nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. 6951, bestehen würde. Bei der Erhebung sind
- o § 200 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, und
 - o die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erhebung von Wasseranschlussabgaben sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Vorauszahlungen dürfen einheitlich nur bis höchstens 80 % der nach § 6 zu berechnenden Wasseranschlussabgabe erhoben werden. Der Prozentsatz ist vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (4) In der Verordnung über die Erhebung der Vorauszahlungen (Abs. 1) muss
1. der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe nach § 6 samt den Berechnungsgrundlagen und
 2. der Prozentsatz für die Vorauszahlungen (Abs. 3) bestimmt werden. Der Einheitssatz ist nach den Baukosten aufgrund der Kostenvoranschläge und der projektierten Länge des Rohrnetzes zu bestimmen. § 6 Abs. 5 gilt sinngemäß.
- (5) Die Vorauszahlungen sind mit einer Verzinsung von 4 % per anno zurückzuzahlen, wenn
1. der Anschlusszwang nicht innerhalb von sieben Jahren ab Baubeginn der Gemeindewasserleitung entstanden ist oder
 2. schon vor diesem Zeitpunkt feststeht, dass kein Anschlusszwang entstehen wird, und zwar innerhalb von drei Monaten.
- (6) Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die bei Vorliegen des Anschlusszwanges im Zeitpunkt der Rückzahlung Abgabenschuldner für die Wasseranschlussabgabe gemäß § 15 wäre.

Die Stammfassung des NÖ GWLG 1978 enthielt keine Grundlage zur Vorschreibung von Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe. Die dennoch geübte Praxis, Vorauszahlungen zu verlangen, war als Zahlung aufgrund eines privat rechtlichen Rechtsverhältnisses zu werten (vgl. VwGH vom 13. Dezember 1985, Zl.84/17/0129), zumal auch in der NÖ Abgabenordnung 1977 keine Ermächtigung zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen enthalten war, die die Abgabenbehörde gebunden hätte (vgl. VwGH vom 4. Oktober 1985, Zl.85/17/0045).

Andererseits hat sich jedoch gezeigt, dass für die Benützer und Betreiber der Wasserversorgungsanlage das Instrument der Vorauszahlungen wünschenswert erschien. Der Vorteil liegt für die zukünftigen Benützer darin, dass die Wasseranschlussabgabe nicht sofort in voller Höhe zu entrichten ist. Für den Errichter und Betreiber der Kanalanlage bieten die Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Wasseranschlussabgabe die

Möglichkeit, auf kostenintensive Vorfinanzierungsmodelle bzw. Fremdfinanzierungen zu verzichten.

Zu Abs. 1:

Vorauszahlungen können anlässlich des bevorstehenden erstmaligen Anschlusses eingehoben werden. Voraussetzung ist, dass ein wasserrechtlich und baubehördlich bewilligtes und vom Gemeinderat beschlossenes Projekt vorliegt. Weiters ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss über die Einhebung der Vorauszahlungen erforderlich. Die Vorschreibung der Vorauszahlungen hat mit Abgabenbescheid nach den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen der BAO zu erfolgen.

Frühestens ab dem Baubeginn der Wasserversorgungsanlage können Vorauszahlungen vorgeschrieben werden. Unter Baubeginn ist der Beginn der Bauausführung zu verstehen. Der Beginn der Planungstätigkeit reicht nicht aus, da in diesem Fall die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht als erfüllt anzusehen wären. Im Fall der Errichtung der Wasserversorgungsanlage in mehreren Bauabschnitten dürfen Vorauszahlungen jeweils nur für begonnene Bauabschnitte eingehoben werden. Unter Bauabschnitt in diesem Sinn ist ein bautechnischer, projektierte Bauabschnitt und nicht ein budgetärer oder finanzierter Bauabschnitt gemeint. Da Vorauszahlungen nur für jene Liegenschaften eingehoben werden dürfen, für die im Falle der Fertigstellung eine Anschlussverpflichtung bestehen würde, erfordert die Festlegung der Liegenschaften, für die eine Vorauszahlung zu entrichten ist, eine vorausschauende Beurteilung.

Demgemäß können jene Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften im Versorgungsbereich gelegen sind, aber weiterhin an eine eigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen bleiben sollen, die bescheidmäßige Feststellung des Nichtbestehens des Anschlusszwanges gemäß § 2 Abs. 1. Z 1 NÖ WAG 1978 beantragen.

Nur für die Liegenschaften, für die im Falle eines fertig gestellten Wasserversorgungsprojektes die Anschlussverpflichtung durchgesetzt werden könnte, sohin auch eine Wasseranschlussabgabe vorzuschreiben wäre, können Vorauszahlungen eingehoben werden.

Für unbebaute Liegenschaften kann daher eine Vorauszahlung nicht eingehoben werden, da selbst im Falle einer fertig gestellten Wasserversorgungsanlage

wegen des Fehlens einer Anschlussverpflichtung keine Möglichkeit besteht, eine Wasseranschlussabgabe vorzuschreiben. Daher ist auch die Vorschreibung von Vorauszahlungen unzulässig.

Zu Abs. 2:

Der Hinweis auf § 200 Abs. 1 BAO ist so zu verstehen, dass die Vorschreibung der Vorauszahlungen mit Abgabenbescheid zu erfolgen hat und bei Verwirklichung des abgabenrechtlichen Tatbestandes die Wasseranschlussabgabe unter Anrechnung der Vorauszahlungen ebenfalls mit Abgabenbescheid vorgeschrieben werden muss.

Zu Abs. 3:

Vorauszahlungen können nur dann vorgeschrieben werden, wenn der Gemeinderat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat (Beschluss auf Ausschreibung von Wasseranschlussabgaben und Wasserversorgungsgebühren und Erlassung der Wasserabgabenordnung). Die Höhe des Prozentsatzes der Vorauszahlungen darf 80% nicht übersteigen.

Die Vorauszahlung ist mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung errechnet sich wie die Wasseranschlussabgabe, darf jedoch, entsprechend dem vom Gemeinderat festgesetzten Prozentsatz, 80% der zu entrichtenden Wasseranschlussabgabe nicht überschreiten. Die Höhe des Prozentsatzes ist ebenso wie der Einheitssatz in der Wasserabgabenordnung oder einer gesonderten Verordnung kundzumachen.

Die Berechnungsfläche ist so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wäre. Dem entsprechend ist die Größe der bebauten Fläche und die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße zu ermitteln. Bei in Bau befindlichen Gebäuden sind die Planunterlagen heranzuziehen, wobei mit der Bauausführung eines Gebäudes bereits begonnen sein muss. Von unbebauten Liegenschaften kann mangels bestehender Verpflichtung zum Anschluss und Fehlen jeglicher Berechnungsgrundlagen keine Vorauszahlung eingehoben werden.

Im Bescheid über die endgültige Vorschreibung sind die Vorauszahlungen anzurechnen. Angerechnet wird dabei nur derjenige Abgabebetrag, der der Vorschreibung der Vorauszahlung zugrunde gelegt wurde.

§ 7 Ergänzungsabgabe

Ist eine Veränderung der Berechnungsfläche gegenüber dem Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung eingetreten, so ist dies bei der endgültigen Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe zu berücksichtigen. Die Anrechnung der Vorauszahlung hat also nicht in valorisierter Form zu erfolgen (vgl. VwGH vom 28. Jänner 2002, Zl. 97/17/0533, zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 3a NÖ Kanalgesetz 1977).

Im dem Fall, dass zwischen der Vorschreibung der Vorauszahlung und der endgültigen Vorschreibung der Einheitssatz erhöht worden ist, erfolgt somit ebenfalls nur eine betragsmäßige Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung.

Was das Prozentausmaß der Vorauszahlung betrifft, so sind die 80 Prozent als Höchstmaß zu verstehen. Denkbar sind auch geringere Prozentsätze, die in der Wasserabgabenordnung festzusetzen sind (vgl. VwGH vom 1. Juli 2005, Zl. 2004/17/0067).

Allerdings hat die Vorschreibung der Vorauszahlung in einem einzigen Abgabenbescheid zu erfolgen.

Zu Abs. 4:

Die Verordnung hat zumindest die Höhe des Prozentsatzes, mit dem die Vorauszahlungen eingehoben werden und den Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe zu enthalten. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Abrechnungen vorliegen können, hat die Berechnung unter Zugrundelegung des geplanten Wasserversorgungsprojektes zu erfolgen.

Zu Abs. 5:

Hier wird eine von § 239 f. BAO unterschiedliche Behandlung eines Guthabens angeordnet. Die Rückzahlung hat auf Antrag oder von Amts wegen zu erfolgen, wenn innerhalb von sieben Jahren ab Baubeginn der Anlage oder des Bauabschnittes für den Vorauszahlungen eingehoben werden, kein Anschlusszwang entstanden ist. Steht schon zu einem früheren Zeitpunkt fest, dass es zu keiner Anschlussverpflichtung kommen wird (z.B. Projektänderung), ist die Rückzahlung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Die Höhe der Vorauszahlung ist mit 4% pro Jahr verzinst - ohne Rücksichtnahme auf die Verrechnungsanordnung der §§ 239 ff. BAO - an den Liegenschaftseigentümer (im Zeitpunkt der Rückzahlung) zurückzuzahlen.

Ändert sich die der Berechnung der Wasseranschlussabgabe zugrunde gelegte Berechnungsfläche für die angeschlossene Liegenschaft, so ist die Wasseranschlussabgabe neu zu berechnen. Ist die neue Wasseranschlussabgabe um mindestens 10 vom Hundert, mindestens jedoch um € 8,- höher als die bereits entrichtete, so ist vom Grundstückseigentümer eine Ergänzungsabgabe in der Höhe des Differenzbetrages zu entrichten.

Im Gegensatz zu § 8 NÖ GWLG 1978, der Vorsorge für eine besonders intensive Nutzung der Wasserversorgungsanlage trifft, enthält § 7 eine Regelung über die Berechnung der Wasseranschlussabgabe, wenn sich nach Erlassung eines Abgabenbescheides, mit dem eine Wasseranschlussabgabe oder eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben worden war, gemäß § 6 die Berechnungsfläche für die Wasseranschlussabgabe geändert hat. Der Gesetzgeber sieht für das behördliche Verhalten eine Toleranzgrenze vor. Nur dann, wenn die neu berechnete Wasseranschlussabgabe den Differenzbetrag von 10 v. H. und mindestens jedoch € 8,- übersteigt, ist ein neuer, diesen Gegebenheiten Rechnung tragender Bescheid zu erlassen. Vorzuschreiben ist der Differenzbetrag zwischen der Wasseranschlussabgabe, wie sie sich auf Grund der nunmehr bebauten Fläche ergibt, und der seinerzeit vorgeschriebenen Wasseranschlussabgabe (vgl. VwGH vom 26. September 2006, Zl. 2006/17/0125).

Maßgeblich ist hierbei für die Entstehung des Abgabensanspruches für die Ergänzungsabgabe gemäß § 15 Abs. 2 NÖ GLWG 1978 das Einlangen der Veränderungsanzeige und nicht der Zeitpunkt, zu dem tatsächlich die bauliche Veränderung bzw. die Änderung der Nutzung erfolgte.

Die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe setzt gleichsam als Begründungselement voraus, dass ein Abgabensanspruch auf die Wasseranschlussabgabe bereits entstanden ist (vgl. VwGH vom 18. Oktober 2004, Zl. 2004/17/0087).

Eine Veränderung der Berechnungsfläche, die abgabenrechtlich von Bedeutung sein könnte, wird durch Errichtung von Baulichkeiten, Zu-, Um- und Aufbauten sowie auch durch zusätzlichen Grunderwerb bewirkt werden können (vgl. VwGH vom 24. Juni 2008, Zl.

2008/17/0050). Der zusätzliche Grunderwerb ist nur dann rechtlich relevant, wenn die unbebaute Fläche weniger als 500 m² betragen hat.

Weiters kann eine Nutzungsänderung von Bedeutung sein, etwa wenn die privilegierte landwirtschaftliche Nutzung – etwa infolge eines Verkaufs an einen Nichtlandwirt – entfällt oder die Landwirtschaft aufgegeben wird.

Ebenso tritt eine abgabenrechtlich relevante Nutzungsänderung ein, wenn z.B. in einem mehrgeschoßigen Bürogebäude (Berechnung nach § 6 Abs. 1 lit. b) NÖ GWLG 1978) zwei Geschoße zu Wohnzwecken adaptiert werden. Da nun mehrheitlich eine Nutzung iSd § 6 Abs. 1 lit. a) NÖ GLWG 1978 vorliegt, ist infolge der eingetretenen Vergrößerung der Berechnungsfläche eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben.

Da unter dem Tatbestand des "Anschlusses an die Gemeindewasserleitung nur die erste den Tatbestand erfüllende Maßnahme zu verstehen ist, fällt eine Maßnahme, die bei grundsätzlicher Tatbildmäßigkeit eines früheren Vorganges nur darin gelegen ist, einen bereits vorhandenen Wasseranschluss durch einen neuen (vergrößerten) zu ersetzen nicht darunter. Bei Vergrößerung des Wasseranschlusses kommt daher keine Erhebung einer Wasseranschlussabgabe, wohl aber die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe in Betracht (vgl. VwGH vom 27. Oktober 1982, VwSlg. 5.718 F/1982). Dies gilt aber nur dann, wenn gleichzeitig eine Änderung der Berechnungsfläche damit verbunden ist.

§ 8 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.**
- (2) Wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen, ist ebenfalls eine Sonderabgabe zu entrichten.**
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.**

Zu Abs. 1:

Die Sonderabgabe ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Es muss ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten sein und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grund eine besondere technische Ausgestaltung erfahren. Bereits anlässlich der Projektierung einer Wasserversorgungsanlage oder von Erweiterungsmaßnahmen ist die Menge und die Belastung des voraussichtlich zu liefernden Wassers zu berücksichtigen. In erster Linie ist eine Wasserversorgungsanlage so zu dimensionieren, dass alle im Versorgungsbereich gelegenen Liegenschaften mit Wasser versorgt werden können. Ist nun zu erwarten, dass von einigen Liegenschaften (z.B. Gerbereien, Wäschereien, Garagen, Spitäler) eine über dem Durchschnitt liegende Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erfolgen wird, so ist dies bei Erstellung des Projektes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, die Wasserversorgungsanlage entsprechend der zu erwartenden Mehrbelastung besonders ausgestalten zu müssen (z.B. Verlegung von Rohren mit größerem Querschnitt und größere Pumpwerke), was auch höhere Errichtungskosten zur Folge hat. Die Errichtung von Wohnhausanlagen wird keine Vorschreibung einer Sonderabgabe rechtfertigen, da hier der Wasserbezug – bezogen auf die einzelnen Bewohner – durchaus mit jenen von Einfamilienhäusern zu vergleichen ist.

Die flächenbezogene Berechnungsmethode zur Ermittlung der Wasseranschlussabgabe bietet nun keine Möglichkeit, diejenigen besonders zu erfassen, die den erhöhten Kostenaufwand bei der Errichtung der Wasserversorgungsanlage hervorgerufen haben. Damit besondere Umstände des Einzelfalles erfasst werden können, ist neben der flächenbezogenen Wasseranschlussabgabe eine Sonderabgabe dann zu entrichten, wenn eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage zu einer mit vermehrten Kosten verbundenen besonderen Ausgestaltung der Anlage geführt hat oder führen wird.

Für die Sonderabgabe, die mit Abgabenbescheid vorzuschreiben ist, gibt es keine formelhafte Berechnungsmethode. Sie ist demjenigen Liegenschaftseigentümer vorzuschreiben, von dessen Liegenschaft die über das übliche Ausmaß hinausgehende Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erfolgt. Erfolgt eine über das übliche Ausmaß hinausgehende Beanspruchung durch mehrere Betriebe, so ist der erhöhte Baukostenaufwand anteilmäßig entsprechend der Beanspruchung auf die in Frage kommenden Betriebe aufzuteilen.

Weder das NÖ GWLG 1978 noch die BAO sieht vor, dass die Sonderabgabe in mehreren Raten zu entrichten wäre. Über ein Ansuchen um Gewährung einer Ratenzahlung wäre jedenfalls die Entrichtung in Raten zu bewilligen.

Die in der Vergangenheit in der Praxis getroffenen diesbezüglichen privatrechtlichen Verträge zwischen der Gemeinde und einem Betrieb sind unzulässig, da sie einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Auch steht es nicht im Belieben einer Gemeinde, eine Sonderabgabe vorzuschreiben oder nicht. Mehraufwendungen (z.B. Vergrößerung der Leitungen, Speicher, Pumpwerke), die nicht vom Verursacher abgegolten werden, führen zwangsläufig zu höheren Betriebskosten (Jahresaufwand) und damit zu höheren Wasserbezugsgebühren, die allerdings von allen zu tragen sind. Diese Konsequenz muss berücksichtigt werden, wenn die Vorschreibung einer Sonderabgabe unterlassen wird.

Zu Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird der Fall geregelt, dass angeschlossene Liegenschaften durch Neu-, Zu- oder Umbauten eine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Inanspruchnahme der Wasserversorgungs-

anlage bewirken – wenn etwa durch die nachträgliche Ansiedlung eines Betriebes oder die Durchführung von Erweiterungsmaßnahmen (z. B. Produktionsvergrößerung) ein weiterer Ausbau der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Dies auch deshalb, um eine Einschränkung des Wasserbezuges für die anderen Nutzer der Wasserversorgungsanlage zu vermeiden.

Dies gilt auch, wenn trotz vorausschauender Planung bei Errichtung der Anlage die bestehende Kapazität durch eine über das übliche Ausmaß hinausgehende Beanspruchung rascher erschöpft wird. Ist beispielsweise ein noch nicht angeschlossener Ortsteil beim Ausbau der restlichen Wasserversorgungsanlage berücksichtigt worden, und wird diese bis zum Anschluss dieses Ortsteiles offene Kapazität durch einen Betrieb ausgenutzt, und ist in der Folge wegen der Erschließung des noch nicht entsorgten Ortsteiles eine Vergrößerung der Wasserversorgungsanlage erforderlich, so ist dieser Mehraufwand dem Betrieb zuzurechnen.

Zu Abs. 3:

Der Gesetzgeber hat die Sonderabgabe in ihrem Ausmaß begrenzt und normiert, dass sie den erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen darf. Dieser ist durch einen Sachverständigen festzustellen (vgl. VwGH vom 14. Juli 1994, ZI. 91/17/0170 sinngemäß). Allerdings sind nur die erhöhten Mehrkosten, die aus einer besonderen Ausgestaltung erforderlich wurden oder werden, durch die Sonderabgabe abzudecken. Hingegen sind solche Kosten, die zwangsläufig auch ohne eine besondere Ausgestaltung erwachsen wären, nicht durch die Sonderabgabe abzudecken.

§ 9 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal einem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag ist so festzusetzen, dass der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwandes (§ 10 Abs. 5) nicht übersteigt. Er hat mindestens € 1,80 (pro m³/h) zu betragen und gilt einheitlich für alle Wasserzählergrößen.
- (3) Werden Wasserzähler verschiedener Nennbelastung eingebaut, so ist die Bereitstellungsgebühr entsprechend zu staffeln.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr ist, allenfalls im Sinne des Abs. 3 gestaffelt, in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen.

Zu Abs. 1:

Die Bereitstellungsgebühr ist ein Äquivalent, das der Liegenschaftseigentümer für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung zu entrichten hat. Der Begriff "Bereitstellung" ist also nicht als einmaliger Akt zu verstehen, sondern umfasst auch die Kosten der laufenden Instandhaltung und Betreuung der Wasserleitung und stellt ein Äquivalent für die dem angeschlossenen Liegenschaftseigentümer gebotene Möglichkeit, jederzeit Wasser zu beziehen. Die Höhe der Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr darf max. 50% des Jahresaufwandes betragen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Jahresaufwand zu einem Großteil aus Fixkosten, die von einer tatsächlichen Inanspruchnahme (damit von einem Wasserbezug) unabhängig sind, ergibt.

Zu Abs. 2:

Die Bereitstellungsgebühr ist in der Wasserabgabenordnung zu bestimmen, in die auch die Berechnungsgrundlage aufzunehmen ist. Diese orientiert sich am Jahresaufwand für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage gemäß § 10 Abs. 5 NÖ GWLG 1978.

Der Gesetzgeber sieht einen Mindestbetrag von € 1,80 (pro m³/h) vor, der für alle Wasserzählergrößen gleichermaßen gilt.

Zu Abs. 3 und 4:

Während grundsätzlich die Bereitstellungsgebühr schon aus dem Grunde des Gleichheitsgebotes für alle Wasserbezieher im gleichen Ausmaß zu bestimmen und vorzuschreiben ist, kann für den Fall, dass aus technischen Gründen Wasserzähler verschiedener Nennbelastung eingebaut werden, eine Staffelung der Bereitstellungsgebühr geboten sein. Diese Staffelung ist in der Wasserabgabenordnung ausdrücklich vorzusehen.

§ 10 Wasserbezugsgebühr

- (1) Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.
- (3) Als verbrauchte Wassermenge hat die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.
- (4) Der Ablesungszeitraum ist vom Gemeinderat in der Wasserabgabenordnung festzusetzen und darf nicht kürzer als zwei Monate sein.
- (5) Die Höhe der Grundgebühr ist in Euro pro Kubikmeter so festzusetzen, dass der voraussichtliche Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitung sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten erforderlichen voraussichtlichen doppelten Jahresaufwand nicht

übersteigt. Die Grundgebühr darf nicht höher sein als das Doppelte des nach der Anlage 1 errechneten Wertes.

- (6) Die Grundgebühr kann für Unternehmungen und Betriebe mit großem Wasserverbrauch bis auf 70 vom Hundert herabgesetzt werden. Eine Abstufung nach der Größe des Wasserverbrauchs ist zulässig.
- (7) Wird die Grundgebühr neu festgesetzt, so tritt die Änderung mit dem Beginn des Ablesungszeitraumes in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- (8) Wenn die Richtigkeit der vom Wasserzähler angezeigten Wassermenge bestritten und dessen Prüfung beantragt wird, hat die Gemeinde die Prüfung durch die Eichbehörde zu veranlassen und den Wasserzähler während der gesamten Verfahrensdauer aufzubewahren. Ergibt die Prüfung, dass die Wassermenge richtig gemessen wird, hat der Abgabenschuldner der Gemeinde die Prüfungskosten zu ersetzen. Die Wassermenge gilt auch dann als richtig gemessen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5 vom Hundert beträgt. Beträgt die Abweichung mehr als 5 vom Hundert, ist die Wassermenge zu schätzen.
- (9) Bei Einschränkung des Wasserbezuges auf Grund der Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes sowie bei Druckabfall oder nicht gesundheitsschädlicher Änderung der Wasserbeschaffenheit hat der Abgabepflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe.

Zu Abs. 1 und 2:

Die Wasserbezugsgebühr ist das Produkt aus der vom Wasserzähler angezeigten verbrauchten Wassermenge - die Anzeige erfolgt in Kubikmetern - und der Grundgebühr. Durch die Grundgebühr sollen die Kosten der Erhaltung und des Betriebes der Gemeindefwasserleitung einerseits, aber auch die aufgewendeten Kosten für die Errichtung der Gemeindefwasserleitung, soweit sie die Verzinsung und Tilgung des in Anspruch genommenen Kapitals betreffen, andererseits abgedeckt werden.

Zu Abs. 5:

Unter "Ertrag an Wasserversorgungsabgaben" ist jener der Wasseranschlussabgabe, der Ergänzungsabgabe

und der Sonderabgabe (§ 5 Abs. 1 NÖ GWLG 1978), unter Ertrag an Wassergebühren", jener der Bereitstellungsgebühr und der Wasserbezugsgebühr (§ 5 Abs. 2 NÖ GWLG 1978), zu verstehen.

Hier wird der bundesrechtlichen Vorgabe, dass die Gemeinden Gebühren bis zum doppelten Jahresaufwand einheben dürfen, nachgekommen. Würde diese Ermächtigung nicht umgesetzt, wäre die Vorschrift wie der Verfassungsgerichtshof zum burgenländischen Kanalgesetz (KAbG) ausgeführt hat, verfassungswidrig.

§15 Abs3 Z5 FAG 1993, §15 Abs3 Z5 FAG 1997 und §16 Abs3 Z4 FAG 2001 ermächtigen die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auszuschreiben, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, und zwar bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erk. VfSlg. 16.319/2001 dargelegt, dass gegen diese Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, dass sie jedoch - verfassungskonform ausgelegt - zur Ausschreibung von Gebühren, deren mutmaßlicher Jahresertrag das einfache Jahreserfordernis übersteigt, nur dann ermächtigt, wenn dafür Gründe maßgeblich sind, die mit der betreffenden Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang stehen (vgl. auch VfSlg. 16.690/2002).

Nach §11 Abs1 KAbG dürfen die Kanalbenützungsgebühren das jährliche Erfordernis für näher angeführte Ausgabenpositionen nicht überschreiten. §11 Abs1 KAbG beschränkt die Höhe der Kanalbenützungsgebühren sohin mit dem einfachen Jahreserfordernis (wenngleich das "Jahreserfordernis" etwas abweichend von den Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze umschrieben ist) zuzüglich einer Erneuerungsrücklage (§11 Abs1 litd KAbG). Zwar ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benützungsgebühren zusätzlich zur bundesgesetzlichen Ermächtigung zulässig, jedoch darf sie die bundesgesetzliche Ermächtigung nur konkretisieren und nicht einschränken (vgl. VfSlg.

NÖ GWLG § 10

2.170/1951, 11.294/1987, 15.887/2000, 15.914/2000, 16.022/2000 oder 16.690/2002).

§11 Abs1 KAbG - der den jährlichen Gebührenertrag mit dem einfachen Jahreserfordernis zuzüglich einer Erneuerungsrücklage begrenzt - beschränkt daher den der Gemeindevertretung bei der Ausschreibung von Benützungsgebühren bundesgesetzlich eingeräumten Freiraum in verfassungswidriger Weise, da §15 Abs3 Z5 FAG 1993 (ebenso wie §15 Abs3 Z5 FAG 1997 und §16 Abs3 Z4 FAG 2001) die Gemeinden ermächtigt, Gebühren mit einem Jahresertrag bis zum doppelten Jahreserfordernis auszuschreiben (VfSlg. 16.690/2002).

Das Bedenken des Verwaltungsgerichtshofs hat sich als zutreffend erwiesen: §11 Abs1 KAbG schränkt den Freiraum ein, den die Finanzausgleichsgesetze der Gemeinde einräumen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.690/2002 ausgeführt hat, führt eine solche Beschränkung zur Verfassungswidrigkeit der landesgesetzlichen Vorschrift (VfGH vom 02. März 2005, G 76/02).

Zu Abs. 6:

Die Ermächtigung, die Grundgebühr bis auf 70 v. H. herabzusetzen, gilt für Unternehmungen und Betriebe, die einen großen Wasserverbrauch haben, gleichermaßen. Unternehmungen sind idR große Betriebe, die vielfach von Kapitalgesellschaften geführt werden, während Betriebe von Einzelpersonen oder Personengesellschaften geführt werden.

Ein großer Wasserverbrauch wird jedenfalls dann vorliegen, wenn er den ortsüblichen Durchschnitt übersteigt (vgl. hierzu auch Erl. zu § 8 Abs. 1 NÖ GWLG 1978). Die Abstufung darf nur generell in der Wasserabgabenordnung erfolgen.

Vgl. auch oben die Erl. zu der in § 8 NÖ GWLG 1978 normierten Sonderabgabe.

Zu Abs. 7:

Eine Neufestsetzung der Grundgebühr kann nur durch Änderung der Wasserabgabenordnung erfolgen. Hinsichtlich der Kundmachung vgl. Erl. zu § 5 Abs. 3 NÖ GWLG 1978.

Zu Abs. 8:

Die Wasserzähler unterliegen nach § 8 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, idgF als Messgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, der Eichpflicht. Eichbehörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Dienststellen. Der vom Abgabenschuldner gestellte Antrag begründet die Verpflichtung der Gemeinde, die Prüfung durchführen zu lassen. Die Prüfung eines Wasserzählers ist durch die Eichbehörde vornehmen zu lassen. Eine Einsendung an den Hersteller ist demgegenüber unzulässig und hätte die Unbrauchbarkeit zu Beweis Zwecken zur Folge.

Ergibt die Prüfung durch die Eichbehörde, dass der Wasserzähler die Wassermenge richtig anzeigt, so ist dem Abgabenschuldner die in der Eichgebührenverordnung 2002, BGBl. II Nr. 10/2002, vorgesehene Gebühr durch Bescheid nach dem AVG 1991 zum Ersatz vorzuschreiben.

Abweichungen, die nicht mehr als 5 v. H. betragen, bleiben bei der Bemessung der Wasserbezugsgebühr unberücksichtigt. Der Wasserzähler ist dennoch jedenfalls nachzueichen.

Beträgt die Abweichung mehr als 5 v.H., dann ist ebenfalls eine Nacheichung vorzunehmen und die Wassermenge zu schätzen. Das Ergebnis der Schätzung, die sich sinnvollerweise an den bisherigen Jahresverbräuchen zu orientieren haben wird, ist als Bemessungsgrundlage im Abgabenbescheid auszuweisen.

Hervorzuheben ist, dass der „schadhafte“ Wasserzähler zu Beweissicherungszwecken während des gesamten Verfahrens aufzubewahren ist.

Bei einem defekten, also etwa durch Auffrieren zerstörten, Wasserzähler können die Kosten des neu zu installierenden Wasserzählers gemäß § 3 NÖ GLWG 1978 dem Liegenschaftseigentümer vorgeschrieben werden. Die verbrauchte Wassermenge ist zu schätzen.

Zu Abs. 9:

Zum Begriff "Druckabfall" ist auf die ÖNORM B 2531 4.3 hinzuweisen, wonach eine Versorgung von Grundstücken grundsätzlich unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes (idR 3 – 6 bar) anzustreben ist.

Es besteht nach dem klaren Gesetzeswortlaut - ungeachtet der Ursache eines allfälligen Abfallens des Versorgungsdruckes - kein Ermäßigungsanspruch.

Liegt dagegen eine gesundheitsschädliche Wasserbeschaffenheit vor, so besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Wasserbezugsgebühr. Hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit und der Institutionen, die zur Feststellung hierüber in Betracht kommen, vgl. § 2 NÖ GWLG 1978. Die Höhe der Ermäßigung wird sich nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage, in dem zuletzt genannten Fall für Trinkwasserzwecke bzw. Nutzwasserzwecke richten.

§ 11 Besondere Bemessung der Wasserbezugsgebühr

- (1) **‘Der Gemeinderat kann mit Verordnung bestimmen, dass die Wasserbezugsgebühr auf Grund einer einmaligen Ablesung in einem Kalenderjahr zu berechnen ist, wenn dies im Interesse der Raschheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Abgabenverwaltung gelegen ist. In einem solchen Fall sind für ein Kalenderjahr Teilzahlungszeiträume festzulegen, die nicht kürzer als zwei Monate sein dürfen.**
- (2) **Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr ist auf die Teilzahlungszeiträume aufzuteilen, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festzusetzen sind. Im ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühr zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.**
- (3) **Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wasserzähler abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Wassermenge zu schätzen.**
- (4) **Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht beige- stellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr vervielfacht wird. Dieser Betrag ist auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufzuteilen.**

Zu Abs. 1 und 2:

Hier sind zunächst jene Fälle aufgezeigt, die im Hinblick auf eine größere Rationalisierung des Bemessungsverfahrens eine nur einmal durchzuführende Jahresablesung ermöglichen.

Zur Vermeidung von zu großen Belastungen der Abnehmer ist aber die Abgabe nicht auf einmal zu entrichten, sondern sind Teilzahlungsbeträge vorzusehen, die in den festzusetzenden Teilzahlungszeiträumen zu entrichten sind. Die Vorgangsweise soll so gewählt werden, dass mehrere Teilzahlungszeiträume in einem Kalenderjahr festgelegt werden. Im ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres erfolgt sodann die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr auf Grund der Ablesung. Es bleibt der Gemeinde überlassen, in welchem Teilzahlungszeitraum die Abrechnung erfolgen soll. Für den gewählten ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum wird die Entrichtung des Differenzbetrages zwischen Wasserbezugsgebühr und der Summe der Teilzahlungen fällig, während in den übrigen Teilzahlungszeiträumen gleich bleibende auf- oder abgerundete Teilbeträge zu entrichten sind.

Die im Abs. 1 vorgesehene Verordnung ist vom Gemeinderat zu erlassen und gemäß § 59 NO GO 1973 kundzumachen.

Zu Abs. 3:

Hier werden die Sonderfälle des Hydranten und des sog. „Bauwassers“ geregelt, in denen eine Messung des Wasserbezuges durch einen Wasserzähler nicht möglich ist. Kommt ein Einvernehmen mit dem Abgabenschuldner nicht zustande, so ist die Wassermenge

zu schätzen. Das Ergebnis der Schätzung ist als Bemessungsgrundlage im Abgabenbescheid auszuweisen.

Hier ist zu betonen, dass, wenn möglich, einer Messung jedenfalls der Vorzug vor einer (einvernehmlichen) Schätzung zu geben ist.

Zu Abs. 4:

Wenn ein Anschluss der Liegenschaft nach Maßgabe des NÖ WAG 1978 erfolgt ist, hätte gemäß § 3 NÖ GWLG 1978 der Wasserbezug grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen.

Falls dies aber nicht möglich ist, weil ein Wasserzähler aus triftigen Gründen noch nicht eingebaut werden konnte, wird in dieser Bestimmung eine Übergangsregelung getroffen. Hinsichtlich der Berechnungsfläche und der Grundgebühr vgl. §§ 6, 10 Abs. 5 NÖ GWLG 1978 samt Erl.

§ 12 Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Verordnung über die Ausschreibung der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren eine Wasserabgabenordnung zu beschließen. Diese hat zu enthalten:

- a) den Einheitssatz und dessen Berechnungsgrundlagen (§ 6);
- b) die Bereitstellungsgebühr und deren Berechnungsgrundlagen (§ 9);
- c) den Ablesungszeitraum (§ 10 Abs. 4);
- d) die Grundgebühr (§ 10 Abs. 5).

Der Gesetzgeber ordnet an, dass mit der Verordnung über die Ausschreibung der Wasserversorgungsabgaben (§§ 5, 6, 7 und 8 NÖ GWLG 1978) und der Wassergebühren (§§ 9, 10 und 11 NÖ GWLG 1978) gleichzeitig eine Wasserabgabenordnung zu beschließen ist. Dem liegt der rechtspolitische Sinn zugrunde, dass in die Wasserabgabenordnung die

rechtlichen Detailregelungen aufzunehmen sind, vor allem um den Abgabenanspruch durchsetzen zu können und dem Abgabepflichtigen das Ausmaß seiner Leistungspflicht erkennbar zu machen.

Eine Muster- Wasserabgabenordnung befindet sich im Anhang.

Die rechtlich erheblichen Tatbestände für die Bemessung der Abgaben bzw. Gebühren, die das Gesetz vorsieht, sind taxativ aufgezählt.

Da die Ausschreibung der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren sowie auch die Wasserabgabenordnung in ihrer rechtlichen Qualifikation Rechtsverordnungen sind, kann in einer Verordnung sowohl die Ausschreibung der Abgaben, als auch die Wasserabgabenordnung erfolgen. Die "Anordnung des Gesetzgebers" dass sie gleichzeitig zu beschließen sind, ist ohne Zweifel nicht grammatikalisch auszulegen, sondern in der Richtung, dass die Ausschreibung und die Wasserabgabenordnung auch in getrennten Beschlüssen durch den Gemeinderat erfolgen können, die Rechtswirksamkeit der Verordnungen aber jedenfalls zum selben Zeitpunkt zu beginnen hat.

Die Kundmachung der Verordnung(en) hat gemäß § 59 NÖ GO 1973 durch den Bürgermeister zu erfolgen.

Von der Wasserabgabenordnung ist die Wasserleitungsordnung gemäß § 8 NÖ WAG 1978 zu unterscheiden.

§ 13 Veränderungsanzeige

- (1) **Veränderungen, die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und eine Änderung der Berechnungsgrundlagen für die ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben oder Wassergebühren nach sich ziehen, sind binnen zwei Wochen nach ihrer Vollendung vom Abgabenschuldner der**

Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).

(2) Werden der Abgabenbehörde ohne Einreichung dieser Veränderungsanzeige anzeigepflichtige Veränderungen bekannt, so kann sie dem Abgabenschuldner die Einreichung einer Veränderungsanzeige auftragen. Diese Veränderungsanzeige ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzureichen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Zu Abs. 1:

Die Verpflichtungen, wie sie in §§ 119 ff. BAO für den Abgabepflichtigen vorgesehen sind werden durch die gegenständliche Bestimmung konkretisiert. Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, jede Änderung, die an oder auf seiner angeschlossenen Liegenschaft vorgenommen wird und die eine Änderung der Berechnungsgrundlagen zur Folge hat, der Behörde bekannt zu geben.

Solche Änderungen sind beispielsweise:

- Änderungen der Hausleitung (§ 6 Abs. 1 NÖ WAG 1978),
- technische und bauliche Änderungen,
- die Vornahme von Neu-, Zu- und Umbauten sowie eine
- Änderung des Verwendungszweckes der angeschlossenen Liegenschaften.

Ergeben sich durch die Veränderungen auch Änderungen im Wasserbezug, so ist dies im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 4 NÖ WAG 1978 der Behörde anzuzeigen. Von rechtlicher Relevanz können nur Veränderungen sein, die eine andere Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgungsabgabe oder Wassergebühren bewirken.

Dies gilt insbesondere auch für die Fälle der §§ 7 (Ergänzungsabgabe) und 8 (Sonderabgabe), wobei hervorzuheben ist, dass der Veränderungsanzeige in abgabenrechtlicher Hinsicht erhebliche Bedeutung zukommt, da erst deren Einlangen zum Entstehen des Abgabenanspruches führt.

Es bedarf in allen vorgenannten Fällen einer ausdrücklichen Erklärung der Partei, aus der jene Merkmale ersichtlich sind, die für die Berechnung der Abgaben und Gebühren bedeutsam sind. Ein Ansu-

chen um Erteilung einer Benützungsbewilligung (nunmehr sinngemäß eine Fertigstellungsanzeige nach der NÖ BauO 1996) erfüllt diese Voraussetzungen an sich nicht, sodass sie nicht als Veränderungsanzeige iSd NÖ GWLG 1978 angesehen werden kann (vgl. VwGH v. 13. Dezember 1985, Zl. 84/17/0197 und vom 15. Mai 2000 Zl. 95/17/0104).

Allerdings ist es der Baubehörde nicht verwehrt, Formulare für die Fertigstellungsanzeige nach § 30 NÖ BauO 1996 aufzulegen, in denen auch abgabenrechtlich relevante Umstände erhoben werden. In diesem Fall müsste auf den Formularen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Fertigstellungsanzeige „auch als Veränderungsanzeige gemäß § 13 NÖ GWLG 1978 gilt“.

Hinsichtlich der Berechnung der zweiwöchigen Frist vgl. § 108 BAO.

Die Veränderungsanzeige ist schriftlich vorzunehmen. Die Unterlassung der Veränderungsanzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 lit. c NÖ GWLG 1978 mit Strafe bedroht.

Zu Abs. 2:

Die Behörde kann auch von Amts wegen vorgehen, wenn ihr ein Tatbestand nach Abs. 1 bekannt geworden ist. Diesfalls ist der Abgabenschuldner mit Abgabenbescheid zur Erstattung einer Veränderungsanzeige zu zwingen; vgl. hiezu § 120 ff BAO.

Zu Abs. 3:

Vgl. auch die §§ 110, 120a, 121 und 123 BAO 1977.

§ 14 Auskunftspflicht

Die Abgabenbehörde erster Instanz kann anordnen, dass zur Ermittlung der für den Wasserbezug und die Abgabebemessung wesentlichen Grundlagen von den Liegenschaftseigentümern besondere Erhebungsbögen auszufüllen und der Gemeinde zu übergeben sind.

Abgabenbehörde I. Instanz ist gemäß § 6 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009, welcher wiederum auf die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, das Stadtrechtsorganisationsgesetz, das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindegewässerleitungsverbandsgesetz und das Gesetz über den Gemeindegewässerleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden verweist, der Bürgermeister bzw. der Verbandsobmann.

Abgesehen von der in § 13 Abs. 2 NÖ GWLG 1978 dargestellten Verpflichtung der Abgabenschuldner, alle vorgenommenen Veränderungen mittels Veränderungsanzeige anzuzeigen, können die Liegenschaftseigentümer generell verpflichtet werden, "besondere Erhebungsbögen" auszufüllen und der Gemeinde zu übergeben. Die Zielsetzung dieser Bestimmung liegt nicht nur darin, die Bemessungsgrundlagen der Abgaben iSv § 143 BAO zu überprüfen, sondern auch eine Entscheidungshilfe für die Änderung und den weiteren Ausbau der Wasserversorgungsanlage zu erhalten.

§ 15 Entstehung des Abgabeananspruches; Abgabenschuldner

- (1) **Der Anspruch auf die Wasseranschlussabgabe und die Sonderabgabe entsteht mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Anschluss bewilligt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlusszwang feststeht.**
- (2) **Der Anspruch auf die Ergänzungsabgabe entsteht mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige.**
- (3) **Der Anspruch auf die Bereitstellungsgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des ersten Ableungszeitraumes eines Kalenderjahres.**
- (4) **Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr entsteht mit Ablauf des Ableungszeitraumes, in dem die der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zugrunde gelegte Wassermenge verbraucht wurde. Dies gilt im Fall des § 11 Abs. 3 sinngemäß.**
- (5) **Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr entsteht im Falle des § 11 Abs. 4 erstmals zwei Monate nach dem Anschluss an die Gemeindegewässerleitung und in der Folge nach dem Ablauf von jeweils weiteren zwei Monaten.**
- (6) **Abgabenschuldner ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.**
- (7) **Im Falle des § 6 Abs. 8 tritt hinsichtlich der Wasseranschlussabgabe der Bauwerber als Abgabenschuldner an die Stelle des Liegenschaftseigentümers, sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist. Der Liegenschaftseigentümer haftet mit dem Bauwerber für die Wasseranschlussabgabe zur ungeteilten Hand.**
- (8) **Wenn der Liegenschaftseigentümer und der Eigentümer der Baulichkeiten verschiedene Personen sind, so ist Abgabenschuldner der Eigentümer der Bauten.**
- (9) **Bei Vermietung oder Verpachtung der gesam-**

ten an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft ist Abgabenschuldner hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr und der Wasserbezugsgebühr der Bestandnehmer. Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(10) Bei Wasserbezug aus einem Hydranten ist Abgabenschuldner der Wasserbezieher, bei Wasserbezug für Bauarbeiten der Bauwerber.

Zu Abs. 1:

Der Abgabensanspruch entsteht mit der Bewilligung, an die Gemeindewasserleitung anzuschließen. Diese kann nur im Rahmen des § 2 erteilt werden und hat jedenfalls durch Bescheid zu erfolgen; vgl. Erl. zu § 2 NÖ GWLG 1978.

Der Anschlusszwang steht mit der Rechtskraft der Verordnung über die Wasserleitungsordnung, die u. a. den Versorgungsbereich zu bezeichnen hat, fest (vgl. § 8 Abs.2 und 3 NÖ WAG 1978 sowie Erl.). Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der Wasserleitungsordnung das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen ist.

Besteht im Versorgungsgebiet Anschlusszwang, bedarf es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keiner bescheidmäßigen Feststellung über das Bestehen des Anschlusszwanges. Steht der Anschlusszwang fest, dann entsteht in diesem Zeitpunkt auch der Abgabensanspruch der Wasseranschlussabgabe. Ist jedoch das Bestehen des Anschlusszwanges strittig, dann kann der Liegenschaftseigentümer die Feststellung des Vorliegens einer Ausnahme vom Anschlusszwang beantragen. Mit einem Antrag iSd § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs 1 Z 1 NÖ WAG 1978 hat der Liegenschaftseigentümer die Gesundheitstauglichkeit des Wassers der eigenen Wasserversorgungsanlage nachzuweisen. Über diesen Antrag ist sodann mit gesondertem Bescheid der zuständigen Behörde zu entscheiden. Im Abgabenverfahren ist die Frage des Anschlusszwanges eine Vorfrage (vgl. VwGH vom 22. März 1996, Zl. 94/17/0163).

Gemäß § 1 Abs. 1 NÖ WAG 1978 ist der Wasserbedarf in Gebäuden im Versorgungsbereich eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ausschließlich aus dessen Wasserversorgungsanlage zu decken (Anschlusszwang). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bedarf es keiner bescheidmäßigen Feststellung der zuständigen Behörde

über das Bestehen des Anschlusszwanges. Steht der Anschlusszwang fest, dann entsteht in diesem Zeitpunkt auch der Abgabensanspruch der Wasseranschlussabgabe (vgl. VwGH vom 22. März 1996, 94/17/0163, und vom 4. Juli 2001, Zl. 2001/17/0076).

Der Anschlusszwang steht für Wohngebäude dann fest, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung zu Wohnzwecken gegeben ist – unabhängig davon ob eine Fertigstellungsanzeige iSd § 30 NÖ BauO 1996 vorliegt oder ob eine Eintragung im Melderegister erfolgt ist. Das betrifft bereits fertig gestellte Gebäude (ohne Fertigstellungsmeldung), aber auch noch in Bau befindliche Gebäude, die schon bewohnt werden (können).

Im Falle des freiwilligen Anschlusses gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GLWG 1978 wird ausdrücklich normiert, dass der Abgabensanspruch mit der Rechtskraft des den Anschluss bewilligenden Bescheides entsteht

Nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgaben ist die im Zeitpunkt (Zeitraum) der Entstehung des Abgabensanspruches geltende Rechtslage heranzuziehen (vgl. VwGH vom 30. Oktober 1991, Zl. 86/17/0149, und vom 26. Mai 1995, Zl. 95/17/0067).

Betreffend die Sonderabgabe vgl. § 8 NÖ GWLG 1978 und Erl.

Zu Abs. 2:

Der Abgabensanspruch für die Ergänzungsabgabe entsteht mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige, die durch den Abgabenschuldner zu erstatten ist.

Im Falle des erstmaligen Anschlusses ist prinzipiell eine Wasseranschlussabgabe vorzuschreiben. Lediglich für den Fall, dass eine Wasseranschlussabgabe für das unbebaute Grundstück (also lediglich maximal 75 m² für die unbebaute Fläche) vorgeschrieben wurde, ist mit Fertigstellung des (Wohn-)Gebäudes eine Veränderungsanzeige zu erstatten und in der Folge eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe vorzuschreiben.

Ein Ansuchen um Wasseranschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die darin enthaltenen Angaben (Erklärungen) kann nicht als Veränderungsanzeige im Sinne der §§ 13 und 15 Abs. 2 NÖ GWLG 1978 gewertet werden, da dort nur auf die Anzeige vollendeter bemessungsrelevanter

Veränderungen abgestellt wird, nicht aber auf eine Bekanntgabe bloß geplanter oder in Ausführung befindlicher Veränderungsmaßnahmen (vgl. VwGH vom 26. Jänner 1996, Zl. 95/17/0484). Daraus folgt, dass in diesem Fall der abgabenrechtliche Tatbestand erst dann verwirklicht wird, wenn die Veränderungsanzeige – sei es auch über Aufforderung des Abgabenschuldners gemäß § 13 Abs. 2 NÖ GWLG 1978 – einlangt. Dies kann bedeutsam sein, wenn zuvor die Einheitssätze in der Wasserabgabenordnung angehoben worden sind.

Zu Abs. 3:

Der Anspruch auf die Bereitstellungsgebühr steht im engen Zusammenhang mit dem Ablesungszeitraum. Dieser ist im § 10 Abs. 4 und § 12 lit. c NÖ GWLG 1978 geregelt.

Für das Entstehen des Anspruches auf eine Wasserbezugsgebühr sind der Ablesungszeitraum und die gemessene Wassermenge entscheidend.

Gleiches soll sinngemäß für den Sonderfall des Wasserbezuges aus Hydranten oder für Bauarbeiten gemäß § 11 Abs. 3 NÖ GLWG 1978 gelten. Da eine Messung hier nicht möglich ist, muss zunächst das Einvernehmen mit dem Abgabenschuldner erzielt werden. Nur wenn dieses nicht zustande kommt, ist eine Schätzung der verbrauchten Wassermenge vorzunehmen.

Zu Abs. 5:

Hier wird der Fall des § 11 Abs. 4 NÖ GWLG 1978 geregelt, in welchem es keinen Ablesungszeitraum gibt. Der Abgabensanspruch entsteht erstmals zwei Monate nach dem Anschluss und in der weiteren Folge jeweils nach zwei weiteren Monaten. Der Zeitraum entspricht jenem des § 10 Abs. 4 NÖ GWLG 1978.

Zu Abs. 6:

Grundsätzlich ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft als Abgabenschuldner heranzuziehen. Die rechtliche Qualifikation des Eigentümers ist nach den Bestimmungen des ABGB, insbesondere der §§ 353 ff (Eigentumsbegriff), zu beurteilen.

Sind mehrere Miteigentümer als Abgabepflichtige vorhanden, so sind diese als Gesamtschuldner (vgl. § 6 BAO) anzusehen. Sofern der Abgabenscheid allen Mitschuldnern gegenüber geltend gemacht wurde und

wirksam geworden ist, kann unmittelbar gegen diese Vollstreckung geführt werden. Auf die vom Zustellgesetz, BGBl. Nr.200/1982 idgF, abweichenden Bestimmungen des § 101 BAO wird verwiesen. Danach gilt, für den Fall, dass eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet wird, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind und keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben haben, dass mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen anzusehen ist, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wurde. Auf diese Folge ist im Spruch des Bescheides hinzuweisen. Ob und in welchem Ausmaß ein Mitschuldner zur Erfüllung seiner gesamtschuldnerischen Leistung herangezogen wird, liegt im Ermessen der Abgabenbehörde. Die Auswahl der Abgabenschuldner und das Ausmaß ihrer Heranziehung bedarf dabei einer sachgerechten Beurteilung. Jedenfalls kann die Abgabenschuld nur einmal eingehoben werden.

Im Fall von Miteigentum (Wohnungseigentum) ist ein einheitlicher Abgabenscheid zu erlassen (§ 151 NÖ AO). Die in der Praxis häufig gewünschte Aufteilung der Abgabe durch die Abgabenbehörde entsprechend der auf die einzelnen Miteigentümer entfallenden Miteigentumsanteile wäre nicht zulässig (VwGH v. 19. April 1985, Zl.85/17/0027).

Als Abgabepflichtiger kommt darüber hinaus nur jener Liegenschaftseigentümer in Betracht, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Liegenschaftseigentümer war. Wird daher eine Liegenschaft nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld verkauft, so ist als Abgabepflichtiger nicht der Rechtsnachfolger, sondern der Liegenschaftseigentümer heranzuziehen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Liegenschaftseigentümer war. Dies ergibt sich infolge des Grundsatzes der Zeitbezogenheit materieller abgabengesetzlicher Regelungen, wonach es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung (Entstehung der Gebührenschuld) ankommt (VwGH v. 14. Dezember 1984, Zl.84/17/0019).

Allerdings kann der Rechtsnachfolger, sobald das Abgabenschuldverhältnis durch die Erlassung eines Abgabenscheides gegenüber dem Rechtsvorgänger konkretisiert wurde, als (sachlich) Haftungspflichtiger herangezogen werden.

Zu Abs. 7:

Neben dem Eigentümer als Abgabenschuldner, kommen nach den Abs. 7 bis 10 noch andere physische und juristische Personen in Betracht.

Wenn es sich um eine vom Liegenschaftseigentümer verschiedene Person handelt, ist die Bauwerbereignenschaft im Sinne der NÖ BauO 1996 zu beurteilen. Die Haftung für die Wasseranschlussabgabe trifft unbeschadet dessen auch den Liegenschaftseigentümer. "Zur ungeteilten Hand" besagt, dass jede dieser Personen zur Leistung der gesamten Abgabenschuld herangezogen werden kann (vgl. §§ 7 ff. und 224 f. BAO).

Zu Abs. 8:

Der Fall, dass der Liegenschaftseigentümer und der Eigentümer der Baulichkeit verschiedene Personen sind, kommt vor allem bei einem Baurecht iSd § 298 ABGB in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. April 1912 betreffend das Baurecht, RGBI. Nr. 86/1912. Nach § 1 der letztgenannten Bestimmung ist das Baurecht das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Bodenfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk zu haben. Ein Baurecht kann gemäß diesem Gesetz nur an Grundstücken des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden. Kirchen, Pfründe, kirchliche Anstalten oder Gemeinschaften und gemeinnützige Anstalten oder Vereinigungen können an ihren Grundstücken ein Baurecht begründen, wenn im einzelnen Fall durch Ausspruch der politischen Landesbehörde (jetzt Landesregierung) festgestellt ist, dass die Begründung dem öffentlichen Interesse entspricht.

Auch der Fall des § 435 ABGB kann in Betracht kommen. Demnach handelt es sich um das Eigentum an Bauwerken, die auf fremdem Grund in der Absicht aufgeführt werden, dass sie nicht stets darauf bleiben sollen (Superädifikat), wenn sie nicht Zugehör eines Baurechts sind.

Sowohl im Fall eines Superädifikates als auch eines Baurechtes ist rechtlich gesehen der Liegenschaftseigentümer Eigentümer der bebauten Fläche. Ein Superädifikat und das Baurecht schafft nur die Möglichkeit, eine Trennung zwischen Grundeigentümer und Eigentümer des Gebäudes zu vollziehen. Da die Berechnungsmethode des § 6 nicht differenziert wer als Abgabenschuldner heranzuziehen ist, und

auch keine Aussage darüber enthält, dass im Fall des Bauwerkseigentümers kein Anteil der unbebauten Fläche zu berücksichtigen ist, ist auch in diesen Fällen der Anteil der unbebauten Fläche zu berechnen.

Zu Abs. 9:

Dieser Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die gesamte Liegenschaft vermietet oder verpachtet wurde. Aus einer Teilmietung oder Teilverpachtung entsteht dem Bestandnehmer keine abgabenrechtliche Verpflichtung. "Bestandnehmer" gemäß § 1090 ABGB ist, wer durch Vertrag den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält. Der Bestandvertrag wird, wenn sich die ihm in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen lässt als Mietvertrag gewertet, während ein Pachtvertrag vorliegt, wenn die Sache nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann.

Bestandnehmer kann nach dieser Bestimmung nur Abgabenschuldner hinsichtlich der Wasserzählergebühr und der Wasserbezugsgebühr, nicht jedoch hinsichtlich der Wasseranschlussabgabe sein. Der Hinweis auf Abs. 7 besagt, dass der Liegenschaftseigentümer und der Bestandnehmer zur ungeteilten Hand in den Fällen der Bereitstellungsgebühr und der Wasserbezugsgebühr haften (vgl. § 6 ff. BAO). Daraus folgt, dass jede dieser Personen zur Leistung der gesamten Abgabenschuld herangezogen werden kann. Gegenüber dem Eigentümer ist ein Haftungsbescheid iSd § 224 BAO zu erlassen.

Zu Abs. 10:

Vgl. die Ausführungen zu § 11 Abs. 5 NÖ GWLG 1978.

§ 16 Abgabenbescheid

- (1) Jede der in den §§ 5 bis 11 genannten Arten von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren ist nach Entstehung des Abgabenspruches jeweils durch einen besonderen Abgabenbescheid festzusetzen. Die jährliche Bereitstellungsgebühr kann jedoch gemeinsam mit der Wasserbezugsgebühr für den ersten Ablesungszeitraum eines Kalenderjahres in einem Abgabenbescheid festgesetzt werden.**
- (2) In Gemeinden, in denen die Wasserbezugsgebühr gemäß § 11 Abs. 4 berechnet wird, ist diese in einem Abgabenbescheid für das ganze Kalenderjahr festzusetzen. Die einzelnen Teilbeträge der Wasserbezugsgebühr werden nach Ablauf von jeweils zwei Monaten fällig.**

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich sind für Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren jeweils eigene Abgabenbescheide zu erlassen. Es handelt sich dabei um die Wasseranschlussabgabe, die Ergänzungsabgabe, die Sonderabgabe und die Wasserbezugsgebühr. Die jährliche Bereitstellungsgebühr darf gemeinsam mit der Wasserbezugsgebühr in einem Abgabenbescheid festgesetzt werden.

Gemäß §198 Abs. 1 BAO hat die Abgabenbehörde, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

Gemäß §198 Abs. 2 BAO haben Abgabenbescheide im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabensfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.

Es muss betont werden, dass die Formulierung „Herrn X.Y. und Mitbesitzer“ keine wirksame Zustellung eines an einen Abgabenschuldner gerichteten Bescheides

im Sinn der §§ 101 und 198 BAO mit der Wirkung herbeiführt, dass er auch für die anderen Abgabenschuldner Rechtswirkungen entfaltet, da alle Bescheidadressaten aus dem Bescheid zumindest erkennbar sein müssen. Die Verwendung der Beifügungen „und Mtb.“ bzw. „und Mitbes.“ lässt jedoch nicht erkennen gegenüber welchen anderen Adressaten die Behörden (allenfalls im Sinne der §§ 101 und 199 BAO durch Zustellung eines einzigen Bescheides an einen der Verpflichteten) den Bescheid erlassen wollten.

Gemäß § 199 BAO kann, wenn mehrere Personen als Gesamtschuldner zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet sind, gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

Das Entstehen des Abgabenspruches ist in § 15 NÖ GWLG 1978 geregelt.

Der Ablesungszeitraum bestimmt sich nach den §§ 10 Abs.4 und 12 lit. c NÖ GWLG 1978.

Abgabenbehörden in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben sind in I. Instanz der Bürgermeister und in II. Instanz der Gemeindevorstand (bzw. Verbandsobmann und Verbandsvorstand).

Über eine Vorstellung gegen einen Bescheid der Abgabenbehörde II. Instanz entscheidet gemäß § 61 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

Die Erledigungen einer Abgabenbehörde sind durch schriftlichen Bescheid zu erlassen (vgl. §§ 92 bis 97a und 198 ff. BAO).

Zu Abs. 2:

Hier wird für den Fall, dass ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, eine Sonderregelung getroffen.

III. Abschnitt

§ 17 Strafen

- (1) **Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer**
- a) **aus einer Gemeindewasserleitung ohne Bewilligung Wasser entnimmt;**
 - b) **den Einbau eines Wasserzählers behindert oder einen eingebauten Wasserzähler beschädigt;**
 - c) **die im § 13 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.**
- (2) **Die im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 215,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzarreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.**

Zu Abs. 1:

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, begeht eine Verwaltungsübertretung,

1. wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;
2. wer einen im Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluss verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;
3. wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;
4. wer, auch ohne dadurch eine Abgabenverkürzung zu bewirken, den Organen der Abgabenbehörde den Zutritt zu Einrichtungen zur Bemessung von Abgaben verwehrt oder sonst unmöglich macht;

5. wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine in den Abgabenvorschriften vorgesehene Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen oder zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt.

Gemäß § 10 Abs. 2 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 wird die Verwaltungsübertretung in den Fällen des Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Fall des Abs. 1 Z. 3 mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des Verkürzungsbetrages, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

Gemäß § 10 Abs. 3 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 bilden Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 Z. 2 genannten Art nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

Zuständige Strafbehörde ist nach § 10 Abs. 4 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Land, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

Die Straftatbestände nach dem NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 und nach § 17 NÖ GWLG 1978 können nebeneinander verwirklicht und geahndet werden. (arg. "Unbeschadet der Bestimmungen").

Gemäß § 17 Abs. 1 lit. b NÖ GWLG 1978 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Einbau eines Wasserzählers behindert oder einen eingebauten Wasserzähler beschädigt. Soweit durch eine solche strafbare Handlung auch Tatbestandsmerkmale des § 12 NÖ WAG 1978 erfüllt sind, stellt die Strafbestimmung des NÖ GWLG 1978 eine Sonderbestimmung (lex specialis) gegenüber der Strafbestimmung des NÖ WAG 1978 dar. Es kommt daher nach dem Grundsatz, dass das Sondergesetz dem allgemeinen vorgeht, nur ersteres zur Anwendung.

Zu Abs. 2:

Sowohl in den Fällen der Verwaltungsübertretung nach dem NÖ GWLG 1978 als auch in denen des NÖ WAG 1978 fungiert die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 26 VStG 1991 als Strafbehörde.

§ 18 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Durch diese Bestimmung kommt der Gesetzgeber der ihm obliegenden Bezeichnungspflicht gemäß Artikel 118 Abs. 2 B-VG nach (vgl. auch Erl. zu § 11 NÖ WAG 1978). Die Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich hat unter anderem Bedeutung für die zur Entscheidung berufenen Behörden.

So fällt die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 18a Dingliche Wirkung von Bescheiden

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 17 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich Bescheide nur auf die Parteien des Verfahrens beziehen, d. h. Rechtswirkungen nur gegenüber den Parteien entfalten, denen gegenüber der Bescheid erlassen, d. h. ordnungsgemäß zugestellt wurde (subjektive Grenzen der Bescheidwirkung). In verschiedenen Fällen werden diese Grenzen überschritten und entfalten Bescheide auch gegenüber solchen Personen Wirkung, gegenüber denen sie nicht erlassen wurden. Einen solchen Fall stellt die so genannte „dingliche Wirkung von Bescheiden“ dar. Es handelt sich dabei um solche Bescheide, die zwar an eine bestimmte Person (mehrere bestimmte Personen) ergehen, sich jedoch auf eine Sache derart beziehen, dass es lediglich auf

die Eigenschaft der Sache und nicht auf solche der Person ankommt (z.B. Bescheide in Bauangelegenheiten, Kanalangelegenheiten). Die aus derartigen dinglichen Bescheiden erfließenden Rechte und Pflichten treffen jeweils denjenigen, der entsprechende Rechte an der betreffenden Sache hat (VwGH vom 12. Juni 1986, ZI.86/06/0020, Slg.12.172 A). Eine derartige Wirkung ist auch für Bescheide nach dem NÖ GWLG 1978, ausgenommen Bescheide in Strafsachen, vorgesehen, die nach der 4. Novelle zum NÖ GWLG 1978 erlassen worden sind.

Dies bedeutet, dass dinglich wirkende Bescheide nach dem NÖ GWLG 1978 im Fall des Eigentumsüberganges an einer Liegenschaft ab dem Eigentumsübergang den Rechtsnachfolgern und allen späteren Eigentümern gegenüber unmittelbar Rechtswirkung entfalten. Dies gilt sowohl für Bescheide, die nach den Verfahrensvorschriften des AVG 1991 zu erlassen sind (z. B. § 2 betreffend freiwilligen Anschluss), als auch für Abgabenbescheide nach der BAO, da sie ihre Wirkung ex lege entfalten.

Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die gegenüber dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum festgesetzte Abgabe zu entrichten, wobei die Wirkung nur gegenüber bereits durch Bescheid konkretisierten Rechts- oder Abgabenschuldverhältnissen eintritt (vgl. VwGH vom 13. November 1985, ZI. 84/17/0046). Wurde gegenüber dem Rechtsvorgänger kein Abgabenbescheid erlassen, so können auch keine Wirkungen übergehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die dingliche Bescheidwirkung daher nicht anders verstanden werden, als dass der dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum erteilte Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbar Rechtswirkung entfaltet, ohne dass es hierzu der Erlassung eines Haftungsbescheides bedarf (vgl. VwGH vom 25. Mai 1984, ZI. 83/17/0241, und vom 14. Juli 1994, ZI. 92/17/0123).

Die "dingliche Wirkung" erfasst sowohl "einmalige" Abgaben als auch "laufende" Abgaben, weil die einschlägigen Gesetze insofern nicht Unterschiedliches normieren (vgl. VwGH vom 12. August 2002, ZI. 2001/17/0104). Daraus folgt, dass sowohl die Wasseranschlussabgabe als auch die laufende Bereitstellungsgebühr auch gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend gemacht werden kann.

Im NÖ GWLG 1978 wird auch nicht differenziert, ob der spätere Eigentümer sein Eigentum originär oder

derivativ erhalten hat, sodass die dingliche Wirkung nach diesen Bestimmungen auch beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren weiter besteht (vgl. VwGH vom 29. April 1992, Zl. 88/17/0128).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu betonen, dass ab dem Eigentumsübergang die an den Rechtsvorgänger im Grundeigentum ergangenen Abgabenbescheide unmittelbar Rechtswirkung für den Erwerber bzw. Ersterher der Liegenschaft haben, sodass diesem gegenüber insoweit weder eine Sachhaftung noch eine persönliche Haftung geltend zu machen ist. Vielmehr reicht die Übersendung einer Mahnung an den neuen Eigentümer und die Ausfertigung eines Rückstandsausweises (als Titel für die gerichtliche Exekution) zur Geltendmachung der Forderung aus. Dieser kann sich dann im gerichtlichen Exekutionsverfahren durch Einwendungen iSd § 35 EO zur Wehr setzen, über welche die Abgabenbehörden der Gemeinde im Verwaltungsverfahren bescheidmäßig abzusprechen haben.

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. August 2002, Zl. 2001/17/0104 lässt sich aber ableiten, dass der Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren Kenntnis von den noch offenen Abgabenforderungen haben sollte, sodass diesbezüglich empfohlen wird, dass von Seiten der Gemeinde alle noch offenen hoheitlichen Forderungen dem Exekutionsgericht mitgeteilt werden sollten, auch wenn sie dann im Rahmen des Meistbotverteilungsbeschlusses mangels Deckung aus der Verteilungsmasse nicht befriedigt werden können.

Soweit sich die im Rückstandsausweis angeführten Nebengebühren auf Gebühren beziehen, für die an sich dingliche Wirkung besteht, ist zu betonen, dass sich die Rechtsgrundlagen für die Vorschreibung von Nebengebühren (Säumniszuschlägen, Mahngebühren, etc.) in der Bundesabgabenordnung finden. In diesem Gesetz ist eine dingliche Wirkung von Bescheiden aber nicht vorgesehen, sodass die vor dem Eigentumsübergang entstandenen Nebengebührenansprüche nach dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren jedenfalls untergegangen sind (vgl. VwGH vom 12. August 2002, Zl. 2001/17/0104 zur korrespondierenden Bestimmung der NÖ AO 1977). Zu bemerken ist allerdings, dass der Rechtsnachfolger nur als zusätzlicher Haftungspflichtiger neben den Rechtsvorgänger tritt. Es bleibt daher der Abgabenbehörde unbenommen, eine ausständige Abgabenschuld gegenüber dem Rechtsvorgänger zwangsweise durchzusetzen.

Von der dinglichen Wirkung der Bescheide ist die für das Abgabenrecht vorgesehene **Gesamtrechtsnachfolge** gemäß § 19 BAO zu unterscheiden, da bei dieser die Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger übergeht. Dazu zählen nicht nur das Abgabenschuldverhältnis, sondern auch sonstige abgabenrechtliche Pflichten und Berechtigungen. Für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge ist es auch unbeachtlich, ob die Rechte und Pflichten im Übergangszeitpunkt bereits bescheidmäßig festgestellt wurden, ob sie sich aus einem eingeleiteten Verfahren ergeben, oder ob sie auf Grund der Gesetzeslage gegenüber dem Rechtsvorgänger bestanden haben. Im Falle einer Zwangsversteigerung gibt es aber keine Gesamtrechtsnachfolge, sondern liegt ein originärer Eigentumserwerb vor.

§ 19 Wirksamkeitsbeginn; Übergangsbestimmungen

- (1) **Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz, LGBl. Nr. 90/1954, in der Fassung der 1. NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 2/1958, außer Kraft.**
- (2) **Nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes erteilte Bewilligungen zum Anschluss an eine Gemeindegewässerleitung gelten als Anschlussbewilligung im Sinne dieses Gesetzes.**
- (3) **Gemeinden, in denen der Wasserbezug noch nicht über Wasserzähler erfolgt, haben den Einbau der Wasserzähler im Sinne des § 3 bis spätestens 31. Dezember 1971 zu veranlassen.**
- (4) **Bestehende Durchführungsverordnungen der Gemeinden zum NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz sind bis spätestens 30. Juni 1970 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen**

Anlage 1

BERECHNUNG DER GRUNDGEBÜHR

nach § 10 Abs. 5

- (A) Jahresaufwand €
- (B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben €
- (C) Differenz von (A) - (B) €
- (D) Jahreswasserverbrauch m³ €
- (E) Bereitstellungsbetrag gemäß § 9 Abs. 2 € pro m³/h

(1)	(2) = (1) x (E)	(3)	(4) = (2) x (3)
Wasserzähler Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	Anzahl der Wasserzähler	
3
7
20
30
70
100
150
.....

(F) Summe = Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr €.....

(C) – (F)
-----Grundgebühr/m³ €...../m³
(D)

Der Gemeinderat der.....Gemeinde.....hat in seiner Sitzung

am.....beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung

der.....Gemeinde.....

§ 1

In derGemeinde werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben***
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit €**..... festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3		
7		
10		
20		

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € festgesetzt.

(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten m³ im Ablesungszeitraum mit €*** und für jeden weiteren m³ mit €*** festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am.....und endet mit.....

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Erklärung:

Bei **mehrmaliger** Ablesung im Jahr muss der oben angeführte § 8 (Variante A) durch folgenden § 8 (Variante B) **ersetzt** werden (Rücksprache mit der Abteilung IVW3, Abgabengruppe, wird empfohlen):

§ 8

(Variante B = mehrmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer mehrmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesungszeiträume betragen gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. jeweils Monate. Sie beginnen am, und enden mit

(2) Die Wasserbezugsgebühren werden nach den jeweiligen Zählerablesungen am, fällig. Die Bereitstellungsgebühr gelangt in gleichen Teilbeträgen mit den einzelnen Vorschreibungen der Wasserbezugsgebühr zur Einhebung.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Mittwoch, 13. Juli 2011 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Mittwoch, 27. Juli 2011 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Donnerstag, 28. Juli 2011 erfolgen.

Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

LGBl. 1652-5

I. Abschnitt

§ 1

Der Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden – im folgenden kurz als "Verband" bezeichnet – besteht im Sinne des Art. 116a Abs. 1 und 2 B-VG aus den Gemeinden Bad Vöslau, Berndorf, Blumau-Neurißhof, Breitenfurt bei Wien, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth an der Triesting, Gaaden, Günselsdorf, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hernstein, Hinterbrühl, Hirtenberg, Kaltenleutgeben, Kottlingbrunn, Laxenburg, Leobersdorf, Oberwaltersdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Schönau an der Triesting, Sooß, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen, Trumau, Vösendorf, Weißenbach an der Triesting und Wienerwald und hat die Aufgaben der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen öffentlichen Wasserversorgung. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Vöslau.

§ 2

(1) Weitere Gemeinden werden über ihren Antrag in den Verband aufgenommen, wenn dies die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Dasselbe gilt für das Ausscheiden von Gemeinden. Ein solcher Beschluß der Vollversammlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist mit Verordnung zu erteilen.

(2) Soweit die Wasserversorgung der im § 1 angeführten Gemeinden nicht gefährdet wird, kann der Verband auf Grund eines besonderen schriftlichen Übereinkommens auch an dem Verband nicht angehörende Gemeinden Wasser abgeben.

§ 3

(1) Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Obmann.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Obmann vom Obmannstellvertreter vertreten.

§ 4

Die Vollversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden (§ 1) als Mitglieder. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Vollversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.

§ 5

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten.

(2) Die Zahl der jedem Mitglied zukommenden Stimmen richtet sich nach der Menge des Wassers, das in dem der Berechnung vorangegangenen Jahr in der Verbandsgemeinde aus der Wasserleitung bezogen wurde. Die Gemeinde mit dem geringsten Wasserverbrauch hat eine Stimme. Jeder der übrigen Gemeinden kommen so viele

Stimmen zu, als deren Wasserverbrauch ein Vielfaches dessen der Gemeinde mit dem geringsten Wasserverbrauch beträgt. Bruchteile werden nicht berücksichtigt. Die so ermittelte Anzahl der Stimmen gilt jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren.

(3) Zu einem gültigen Beschlusse ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die absolute Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, soweit diese nicht anderes beschließt.

§ 6

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. die Beschlußfassung über den Umfang von Bauvorhaben und die Aufnahme von Darlehen,
3. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses, des Voranschlages und des Dienstpostenplanes,
4. die Beschlußfassung über die Wasserleitungs- und die Wassergebührenordnung,
5. die Beschlußfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Verbandsorgane,
6. die Beschlußfassung über die Regelung der Besoldung und der Dienstverhältnisse der Bediensteten,
7. die Aufnahme oder das Ausscheiden von Gemeinden,
8. die Beschlußfassung über jene Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Vollversammlung vorbehalten hat oder in welchen der Vorstand die Entscheidung der Vollversammlung anruft,
9. die Beschlußfassung über die eigene Geschäftsordnung und jene des Vorstandes.

§ 7

(1) Die Vollversammlung hat mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammenzutreten.

(2) Die Vollversammlung ist innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Verbandsgemeinden beantragt. Der Antrag ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Antrages beim Obmann zu laufen.

(3) Zeit und Ort der Vollversammlung bestimmt der Obmann. Die Einladung, der eine Tagesordnung beizulegen ist, ist mindestens eine Woche vor der Abhaltung der Vollversammlung den Mitgliedern nachweislich zuzustellen.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und neun weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes erfolgt nach den für die Wahl des Bürgermeisters geltenden Vorschriften der NÖ Gemeindevahlordnung 1974, LGBl. 0350.

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes entspricht der Gemeinderatswahlperiode, jedoch mit der Maßgabe, daß die Funktion erst mit der Wahl des neuen Vorstandes endet.

(4) Die Wahl des Vorstandes hat binnen acht Wochen nach Durchführung der allgemeinen Gemeinderatswahlen zu erfolgen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist durch die Vollversammlung für das ausscheidende Mitglied ein neues Mitglied zu wählen.

§ 9

(1) In einem Kalenderjahr hat der Vorstand wenigstens zu vier Sitzungen zusammenzutreten. Über schriftliches Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens beim Obmann stattfinden hat.

(2) Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Obmann. Die Einladung, der eine Tagesordnung beizulegen ist, muß wenigstens drei Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung zugestellt werden.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10

(1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich. Sind zu einer Sitzung nicht sechs Mitglieder erschienen, so kann mit der gleichen Tagesordnung eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die längstens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Die zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Dieser Umstand ist im Einberufungsschreiben zur zweiten Sitzung ausdrücklich anzuführen.

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

(1) Dem Vorstande obliegt die unmittelbare Aufsicht, die Verwaltung und Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Vollversammlung vorbehalten sind.

(2) Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

1. die Baudurchführung und die Bauabrechnung,
2. die Vorbereitung der Berichte und Anträge an die Vollversammlung,
3. der Abschluß von Verträgen und das Eingehen von Verbindlichkeiten, durch die der Verband verpflichtet wird,
4. die Aufnahme von Bediensteten sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes steht jederzeit das Recht auf Akteneinsicht zu.

§ 12

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Obmann hat alljährlich den Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr bis längstens 30. November und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens

31. Mai zu verfassen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluß an die Verbandsgemeinden unter Bestimmung einer Frist von wenigstens zwei Wochen zur Stellungnahme zu übersenden; weiters hat er am Sitz des Verbandes durch zwei Wochen kundzumachen, daß der Voranschlag und der Rechnungsabschluß während der Dienststunden in der Verbandskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Der Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr ist bis längstens 31. Dezember, der Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens 30. Juni samt den allenfalls eingelangten Einwendungen der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Landesregierung ist je eine Abschrift des genehmigten Voranschlages und des genehmigten Rechnungsabschlusses vorzulegen.

§ 13

Kein Mitglied der Vollversammlung oder des Vorstandes darf während seiner Amtsdauer Bauten oder Lieferungen für die Wasserleitung übernehmen oder Angestellter des Verbandes sein.

§ 14

Über jede Vollversammlung und über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat; es ist vom Obmann und zwei Mitgliedern zu fertigen.

§ 15

(1) Der Obmann beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu den Sitzungen ein, führt bei denselben den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu vollziehen. Er führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere dafür zu sorgen, daß der Voranschlag und der Rechnungsabschluß zeitgerecht erstellt werden. Er weist allein die Zahlungen an, soweit nicht durch die Geschäftsordnung für den Vorstand eine Mitzeichnung beschlossen wird. Ihm unterstehen die Bediensteten im Rahmen des geltenden Dienstrechtes.

(2) Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Ausfertigungen und Erledigungen werden von ihm oder in seinem Namen gezeichnet. Die Sitzungsprotokolle der Vollversammlung und des Vorstandes sowie alle Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind vom Obmann und zwei Vorstandsmitgliedern zu fertigen.

§ 16

Die Verbandsorgane erhalten für die mit ihrem Amt verbundenen Auslagen aus den Mitteln des Verbandes eine Aufwandsentschädigung. Für die Höhe der Aufwandsentschädigung gilt § 13 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600.

§ 17

Die Verbandsgemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Für die Aufteilung der Verbindlichkeiten im Innenverhältnis ist das Verhältnis ihrer Stimmen (§ 5) maßgeblich.

II. Abschnitt

§ 18

Freiwilliger Anschluß an die Verbandswasserleitung

(1) Der Verband kann Eigentümern von Liegenschaften, für die ein Anschlußzwang nach dem NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978, LGBl. 6951, nicht besteht, auf Grund eines schriftlichen Antrages den Anschluß an die Verbandswasserleitung gestatten, sofern dadurch die Leistungsfähigkeit der Verbandswasserleitung unter Berücksichtigung der Versorgungspflichten nicht beeinträchtigt wird. Die Belieferung aus der Verbandswasserleitung kann dabei einvernehmlich auf die Entnahme von Trinkwasser beschränkt werden.

(2) Die abgabenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf freiwillige Anschlüsse an die Verbandswasserleitung anzuwenden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, LGBl. 6951, sinngemäß.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen. Die Entnahme von Wasser aus der Verbandswasserleitung ohne Wasserzähler darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn jeweils die Entnahme vorübergehend erfolgt und wegen der besonderen Art und des Zweckes der Entnahme der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist.

(2) Der Wasserzähler ist vom Verband einzubauen. Der Liegenschaftseigentümer hat die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen, wie den Wasserzählerschacht, auf seine Kosten zu errichten und instandzuhalten.

(3) Neben der nach anderen gesetzlichen Bestimmun-

gen erforderlichen Prüfung ist die Prüfung des Wasserzählers durch den Verband zu veranlassen, wenn der zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr Verpflichtete die Richtigkeit der vom Wasserzähler angezeigten Wassermenge bestreitet. Ergibt die Prüfung, daß die Meßgenauigkeit des Wasserzählers gegeben ist, dann ist dem Gebührenpflichtigen mit der nächsten Gebührevorschreibung der Ersatz der Kosten der Prüfung des Wasserzählers vorzuschreiben. Andernfalls trägt der Verband die Prüfkosten.

III. Abschnitt

§ 20

Wassergebühren

(1) Die Eigentümer der an die Verbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaften und die sonstigen in § 30 Abs. 5 bis 7 genannten Personen haben für die Benützung der Verbandswasserleitung folgende Gebühren zu leisten:

1. Wasseranschlußgebühren und Ergänzungsgebühren,
2. Sonderanschlußgebühren,
3. Bereitstellungsgebühren und
4. Wasserbezugsgebühren.

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist vom Verband nach den folgenden Bestimmungen in einer Wassergebührenordnung festzusetzen. Die Gebührenerträge dürfen insgesamt jene Kosten, die dem Verband bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung seiner Aufgaben erwachsen, nicht übersteigen und sind alle drei Jahre in dieser Richtung zu überprüfen.

(2) Werden innerhalb des Verbandsgebietes mehrere Wasserversorgungsanlagen mit getrennten Versorgungsbereichen betrieben bzw. hergestellt und ist deren Betrieb bzw. Herstellung wegen der Lage der einzelnen Katastralgemeinden oder Ortschaften sowie wegen der besonderen technischen Einrichtungen für die Wasserlieferung notwendig, dann können die Gebühren in den einzelnen Versorgungsbereichen verschieden hoch festgesetzt werden.

§ 21

Wasseranschlußgebühr

(1) Die Wasseranschlußgebühr ist für den Anschluß an die Verbandswasserleitung zu entrichten und stellt einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsleitung und der Anschlußleitung dar.

(2) Die Wasseranschlußgebühr ist grundsätzlich an Hand einer Tarifpost der Wassergebührenordnung, die nach Abs. 3 festzulegen ist, jedoch bei Anschlüssen ab 80 mm Durchmesser nach dem beantragten Stundenbedarf (Abs. 4) und bei Wohnhausanlagen nach der Anzahl der Wohnungen (Abs. 5) zu bemessen.

(3) Die Tarifposten für die Bemessung der Wasseranschlußgebühr sind zu berechnen wie folgt:

Die Summe der Kosten der Herstellung der Verbandswasserleitungen in den neuerschlossenen Siedlungsgebieten aller Mitgliedsgemeinden ist durch die Anzahl der möglichen Hausanschlüsse zu teilen. Falls von § 20 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, hat diese Berechnung nach Versorgungsbereichen getrennt zu erfolgen. Der so ermittelte Betrag ist für jeden in Betracht kommenden Innendurchmesser der Anschlußleitung mit dem in der folgenden Tabelle festgelegten Faktor zu vervielfachen:

Innendurchmesser der Anschlußleitung	Faktor
20 mm	0,9
25 mm	1,8
32 mm	3,4
40 mm	6,7
50 mm	12,0
80 mm	43,1

Zu diesen Beträgen werden die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung sowie der Lieferung und Installation des Wasserzählers hinzugerechnet.

Die so errechneten Endbeträge sind in der Wassergebührenordnung als Tarifposten festzusetzen.

(4) Bei größeren Innendurchmessern der Anschlußleitung ist die Höhe der Wasseranschlußgebühr so zu berechnen, dass die in der Wassergebührenordnung für eine Anschlußleitung mit einem Innendurchmesser von 80 mm festgesetzte Tarifpost durch die Zahl 41 dividiert und das Ergebnis mit dem beantragten Stundenbedarf (Abs. 2) vervielfacht wird.

(5) Die Anschlußgebühr für Wohnhausanlagen ist so zu bemessen, daß für die erste Wohneinheit ein gleichhoher Betrag wie laut Wassergebührenordnung für den kleinsten Anschlußquerschnitt und für jede weitere Wohneinheit ein Drittel dieses Betrages berechnet wird.

(6) Die Wasseranschlußgebühr ist auch anlässlich der Herstellung eines Anschlusses auf einem Grundstück zu entrichten, das durch Abteilung von einem anderen entstanden ist, für das eine Wasseranschlußgebühr entrichtet wurde.

§ 22

Ergänzungsgebühr

Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Wasseranschlußgebühr, so ist für die angeschlossene Liegenschaft die nach der Wassergebührenordnung sich ergebende Differenz als Ergänzungsgebühr zu entrichten.

§ 23

Sonderanschlußgebühr

(1) Die Sonderanschlußgebühr ist zusätzlich zur Wasseranschlußgebühr zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und deshalb die Verbandswasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.

(2) Die Sonderanschlußgebühr ist ferner zu entrichten, wenn die Baulichkeiten auf einer an die Verbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderanschlußgebühr darf den durch die besondere Ausgestaltung der Verbandswasserleitung erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 24

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Verbandswasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal einem Bereitstellungsbetrag. Dieser Bereitstellungsbetrag ist in der Wassergebührenordnung so festzusetzen, daß der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 25 % des Jahresaufwandes des Verbandes nicht übersteigt. Er hat mindestens € 1,80 pro m³/h zu betragen und gilt einheitlich für alle Wasserzählergrößen.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist nach der Nennbelastung der Wasserzähler gestaffelt in der Wassergebührenordnung anzuführen.

(4) Wenn der Wasserbezug ohne Wasserzähler erfolgt (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz), dann ist keine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(5) Bei freiwilligen Anschlüssen an die Verbandswasserleitung darf der Bereitstellungsbetrag abweichend

von Abs. 2 zweiter Satz festgesetzt werden. Er darf jedoch höchstens das Fünffache des nach Abs. 2 Errechneten betragen.

§ 25

Wasserbezugsgebühr

(1) Für den Wasserbezug aus der Verbandswasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(2) Die Wasserbezugsgebühr ist so zu berechnen, daß die Differenz zwischen der Kubikmeterzahl, die vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes abgelesen wurde und der Kubikmeterzahl, die am Ende des vorherigen Ablesungszeitraumes abgelesen wurde, mit dem für einen Kubikmeter Wasser festgesetzten Geldbetrag vervielfacht wird.

(3) Der Ablesungszeitraum ist in der Wassergebührenordnung festzusetzen und darf nicht kürzer als ein Monat sein.

(4) Die Höhe des Geldbetrages für einen Kubikmeter Wasser ist in der Wassergebührenordnung so festzusetzen, daß der voraussichtliche Jahresertrag aller in § 20 Abs. 1 angeführten Gebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Verbandswasserleitung, für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten sowie für die notwendigen Rücklagen erforderlichen voraussichtlichen Jahresaufwand nicht übersteigt. Sie ist nach der Anlage 1 zu berechnen.

(5) Der Geldbetrag für einen Kubikmeter Wasser kann in der Wassergebührenordnung für Unternehmungen und Betriebe mit größerem Wasserverbrauch um höchstens 30 % herabgesetzt werden; eine Abstufung nach der Größe des Wasserverbrauches ist zulässig.

(6) Wenn der Wasserbezug ohne Wasserzähler erfolgt (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz), dann ist die bezogene Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezieher durch den Verband festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, dann ist die bezogene Wassermenge zu schätzen und der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zugrunde zu legen.

§ 26

Gemeinsame Bestimmungen für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserbezugsgebühr

(1) Wird die Höhe des Bereitstellungsbetrages nach § 24 Abs. 2 oder des Geldbetrages für einen Kubikmeter Wasser nach § 25 Abs. 4 neu festgesetzt, so ist der Gebührenberechnung die neue Höhe dieses Betrages ab dem Beginn des Ablesungszeitraumes, der dem Inkrafttreten der Änderung der Wassergebührenordnung folgt, zugrunde zu legen.

(2) Wenn der Ablesungszeitraum ein Jahr umfaßt, dann sind in der Wassergebührenordnung Teilzahlungszeiträume festzulegen. Die Bereitstellungsgebühr ist auf die Teilzahlungszeiträume gleichmäßig aufzuteilen. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr ist auf die Teilzahlungszeiträume aufzuteilen, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festzusetzen sind. Im ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühr zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

(3) Der Gebührenpflichtige hat keinen Anspruch auf eine Ermäßigung der Bereitstellungsgebühr und der Wasserbezugsgebühr, wenn der Wasserbezug auf Grund der Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, LGBl. 6951, eingeschränkt wird, bei Druckabfall und bei einer nicht gesundheitsschädlichen Änderung der Wasserbeschaffenheit.

§ 27

Wasserbezug für öffentliche Zwecke

Für öffentliche Zwecke, wie z.B. Straßenreinigung und Pflege von Grünanlagen, werden jeder Verbandsgemeinde fünf Prozent der in dieser Gemeinde abgenommenen Wassermenge unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für eine darüber hinausgehende Wasser-

menge hat die Gemeinde eine Wasserbezugsgebühr gemäß § 25 Abs. 1 zu entrichten.

§ 28

Wassergebührenordnung

(1) Die Wassergebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Verordnung einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht.

(2) Die Wassergebührenordnung ist nach der Erteilung der Genehmigung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Verbandes durch zwei Wochen kundzumachen. Sie tritt am Monatsersten, der dem Ende der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, in Kraft, sofern nicht in der Wassergebührenordnung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird. Je eine Kopie dieser Kundmachung ist an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden durch zwei Wochen anzuschlagen.

§ 29

Veränderungsanzeige

(1) Tritt im Wasserverbrauch auf einer angeschlossenen Liegenschaft eine Änderung gegenüber der angemeldeten Wassermenge ein oder ändert sich die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten, so hat der Liegenschaftseigentümer dem Verband diese Veränderung spätestens zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich bekanntzugeben (Veränderungsanzeige).

(2) Werden dem Verband anzeigepflichtige Veränderungen ohne Erstattung einer Veränderungsanzeige bekannt, so hat er dem Liegenschaftseigentümer aufzutragen, die Veränderungsanzeige nachzuholen. Die Veränderungsanzeige ist dann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu erstatten.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Fristen können auf Antrag verlängert werden.

§ 30

Entstehen des Gebührenanspruches, Gebührensschuldner

(1) Der Anspruch auf die Wasseranschlußgebühr und die Sonderanschlußgebühr entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Bewilligung des Anschlusses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Anschlußzwang feststeht.

(2) Der Anspruch auf die Ergänzungsgebühr entsteht mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige beim Verband.

(3) Der Anspruch auf die Bereitstellungsgebühr und die Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Ablauf des Ableszeitraumes, in dem die der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zugrundegelegte Wassermenge verbraucht wurde. Wenn der Wasserbezug gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz ohne Wasserzähler erfolgt, dann entsteht der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr mit der Beendigung des Bezuges.

Wenn gemäß § 26 Abs. 2 Teilbeträge zu entrichten sind, dann entsteht der Anspruch auf diese jeweils mit dem Ablauf des in der Wassergebührenordnung festgelegten Teilzahlungszeitraumes.

(4) Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder an Bauwerber erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 33 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

(5) Gebührenpflichtiger ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Sofern ein Grundstück und eine darauf errichtete Baulichkeit im Eigentum verschiedener Personen stehen, ist jeweils der Eigentümer der Baulichkeit Gebührensschuldner. Der Grundstückseigentümer haftet jedoch mit dem Eigentümer der Baulichkeit zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Gebühren.

(6) Im Falle des Wasserbezuges gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz ist der Bezieher verpflichtet, die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(7) Im Fall der Vermietung oder der Verpachtung der gesamten Liegenschaft ist der Bestandnehmer verpflichtet, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

IV. Abschnitt

§ 31

Behörden

(1) Für die Geschäftsführung und für die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, insbesondere § 21 Abs. 2 und §§ 50, 52, 59, 60, 61, 74, 75, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 sinngemäß.

(2) Dabei ist als das dem Bürgermeister vergleichbare Organ der Obmann, als das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ der Vorstand und als das dem Gemeinderat vergleichbare Organ die Vollversammlung des Verbandes anzusehen.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

§ 32

Verfahrensvorschriften

(1) In Verfahren zur Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Gebühren sind die Bestimmungen Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, und des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 LGBl. 3400, mit der Maßgabe anzuwenden, daß in I. Instanz der Obmann und in II. Instanz die Vollversammlung entscheidet.

(2) Verfahren zur Erlassung anderer Bescheide sind nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu führen.

§ 33 | § 34

§ 33

Strafbestimmung

Wer

- a) aus der Verbandswasserleitung ohne Bewilligung des Verbandes Wasser entnimmt,
- b) den Einbau eines Wasserzählers behindert oder einen eingebauten Wasserzähler beschädigt,
- c) die in § 29 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 215,- zu bestrafen.

§ 34

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und des Verbandes sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Anlage 1**BERECHNUNG DES GELDBETRAGES FÜR EINEN KUBIKMETER WASSER**

nach § 25 Abs. 4

(A) Jahresaufwand €

(B) Jahresertrag an Gebühren nach §§ 21-23 €

(C) Differenz (A) - (B) €

(D) Jahreswasserverbrauchm³

(E) Bereitstellungsbetrag nach § 24 Abs. 2 €

(1)	(2) = (1) x (E)	(3)	(4) = (2) x (3)
Wasserzähler Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	Anzahl der Wasserzähler	Teilsomme Bereitstellungs- gebühr
3	€
7	€
20	€
30	€
70	€
100	€
150	€
...	€

(F) Summe Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr €

(G) Geldbetrag für

$$1 \text{ m}^3 \text{ Wasser} = \frac{(C) - (F)}{(D)} = \text{€ } \dots\dots\dots / \text{m}^3$$

Gesetz über den Gemeindegewässerleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindegewässerleitungsverband Ternitz und Umgebung – NÖ Gemeindegewässerleitungsverbandsgesetz

LGBl. 1650-1

§ 1

Gemeindegewässerleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal

Dem Gemeindegewässerleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal gehören die Gemeinden Breitenau, Lanzenkirchen, Pitten, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schwarzau am Steinfeld, Seebenstein und Warth an. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Pitten.

§ 2

Gemeindegewässerleitungsverband Ternitz und Umgebung

Dem Gemeindegewässerleitungsverband Ternitz und Umgebung gehören die Gemeinden Grafenbach-St. Valentin, Ternitz und Wimpassing im Schwarzatale an. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ternitz.

§ 3

Aufgabenbereich

(1) Jedem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden

1. die Errichtung und der Betrieb eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens und
2. die Erhebung und Verwaltung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird die Wasserversorgung der verbandsangehörigen Gemeinden nicht gefährdet, können die Gemeindeverbände auf Grund schriftlicher Vereinbarungen Wasser auch an nicht verbandsangehörige Gemeinden oder sonstige Wasserbezieher liefern.

§ 4

Organe

Verbandsorgane sind jeweils:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand
3. Der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Vertreter der Gemeinden (Mitglieder und Ersatzmitglieder) in der Verbandsversammlung werden von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden aus ihrer Mitte bestellt. Sie können von dem Gemeinderat, der sie bestellt hat, jederzeit abberufen werden.

(3) Für jedes Mitglied muß ein Ersatzmitglied bestellt werden, das das betreffende Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Endet das Amt eines Mitgliedes (Er-

satzmitgliedes) der Verbandsversammlung (z.B. durch Abberufung, Verzicht, Ausscheiden aus dem Gemeinderat), so muß die Gemeinde ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) bestellen.

(4) Die Gemeinde mit der am Beginn der Funktionsperiode geringsten Einwohnerzahl entsendet zwei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die übrigen verbandsangehörigen Gemeinden entsenden so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie sie sich aus dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zur Einwohnerzahl der kleinsten Gemeinde ergeben. Bruchteile werden nicht berücksichtigt. Die Zahl der den Gemeinden zukommenden Verbandsversammlungsmitgliedsstellen bleibt während der gesamten Funktionsperiode der Verbandsversammlung unverändert.

(5) Für die Einwohnerzahlen der verbandsangehörigen Gemeinden ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgeblich.

(6) Die Funktionsperiode der Verbandsversammlung beginnt mit dem erstmaligen Zusammentreten der bestellten Gemeindevertreter und endet mit der Einberufung der Neubestellten Verbandsversammlung. Die Neubestellte Verbandsversammlung muß von ihrem an Jahren ältesten Mitglied, das auch den Vorsitz bis zur Beendigung der Bestellung des Verbandsobmannes führt, innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl einberufen werden.

(7) Die Verbandsversammlung muß mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammentreten. Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeindevertreter und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 8 Z. 1 jedoch die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden,
2. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes (§ 6 Abs. 1),
3. Die Bestellung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters, der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ersatzmitglieder des Verbandsvorstandes,
4. Den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan,
5. Die Aufwandsentschädigung,
6. Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
7. Die Bestellung von Ausschüssen aus ihrer Mitte,
8. Den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche sich der Gemeindeverband zu einer Leistung verpflichtet, die im Einzelfall 5 % der gesamten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt, sowie der Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2,
9. Die näheren Bestimmungen über den Wasserbezug durch Gemeinden gemäß § 13.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, dem Verbandsobmannstellvertreter und mindestens drei und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied muß ein Ersatzmitglied bestellt werden. Der Verbandsvorstand muß in der ersten Sitzung der Neubestellten Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden.

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit dem erstmaligen Zusammentreten des Neubestellten Verbandsvorstandes. Gleichzeitig endet die Funktionsperiode des bisherigen Verbandsvorstandes.

(3) Der Verbandsvorstand muß mindestens viermal jährlich zusammentreten.

(4) Zu einem gültigen Beschluß des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit des Verbandsobmannes oder des Verbandsobmannstellvertreters und mindestens der Hälfte der weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Verbandsvorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Verbandsvorstand:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Aufnahme von Bediensteten sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen sowie die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Erlassung von Verordnungen,
5. Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche sich der Gemeindeverband zu einer Leistung verpflichtet, die im Einzelfall 5 % der gesamten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt,
6. Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse,
2. Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes,
3. Laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Verbandsvermögens, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet werden müssen,
4. Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
5. Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.

(2) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie Vorgesetzter der Bediensteten.

(3) Der Verbandsobmann wird im Verhinderungsfall durch den Verbandsobmannstellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte, mangels einer solchen

Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall muß der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen werden.

§ 8

Prüfungsausschuß

Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses muß 20 % der Zahl der Verbandsversammlungsmitglieder, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl, betragen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verbandsvorstand und im Prüfungsausschuß ist unzulässig.

§ 9

Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

(1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden auf Antrag mit Zustimmung der Verbandsversammlung beitreten oder aus dem Gemeindeverband ausscheiden.

(2) Bei Beschlußfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde sind die Vertreter der betreffenden Gemeinde nicht stimmberechtigt.

(3) Verbandsversammlungsbeschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Aufsichtsbehörde muß mit Verordnung

- a) einen Beitrittsbeschuß genehmigen, wenn die Funktion der antragstellenden Gemeinde als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet wird und der Beitritt aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der Gemeinde liegt,
- b) einen Beschluß auf Ausscheiden genehmigen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes und der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben gewährleistet ist.

§ 10

Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zur ungeteilten Hand. Für die Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörigen Gemeinden ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 5 Abs. 5) maßgeblich.

§ 11

Aufwandsentschädigung

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse gebührt für die Teilnahme an einer Verbandsversammlungs- oder Ausschußsitzung eine Entschädigung, die mit höchstens € 35,- festgesetzt werden darf.

(2) Dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter und den übrigen Verbandsvorstandsmitgliedern gebührt eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Verbandsversammlung nach Maßgabe der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1, festsetzen muß.

(3) Die Verbandsversammlung kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beschließen, daß den in Abs. 2 genannten Organen bzw. Mitgliedern anstelle der monatlichen Aufwandsentschädigung eine Entschädigung für die Teilnahme an einer Verbandsvorstandssitzung, die mit höchstens € 35,- festgesetzt werden darf, gebührt.

§ 12

Voranschlag, Rechnungsabschluß

(1) Der Verbandsobmann muß jährlich den Entwurf des Voranschlages für das nächste Haushaltsjahr bis spätestens 30. November, den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr bis spätestens 31. März der Verbandsversammlung sowie den verbandsangehörigen Gemeinden vorlegen. Die verbandsangehörigen Gemeinden sind berechtigt, binnen zwei Wochen zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Darüberhinaus muß der Gemeindeverband die Entwürfe durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auflegen und die Auflegung an seiner Amtstafel kundmachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann schriftlich Erinnerungen beim Gemeindeverband einbringen. Auf dieses Recht muß in der Kundmachung hingewiesen werden.

(3) Der Voranschlag muß bis spätestens 31. Dezember, der Rechnungsabschluß bis spätestens 30. April nach Überprüfung der Stellungnahmen der verbandsangehörigen Gemeinden und der Erinnerungen beschlossen und unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13

Wasserbezug durch Gemeinden

Für öffentliche Zwecke (Straßenreinigung, Schulen, Pflege von Grünanlagen udgl.) dürfen jeder verbandsangehörigen Gemeinde höchstens 5 % der in dieser Gemeinde verbrauchten Wassermenge unentgeltlich geliefert werden. Die näheren Bestimmungen über den Wasserbezug durch Gemeinden, insbesondere das Höchstausmaß der unentgeltlich gelieferten Wassermenge, erläßt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Verbandsversammlung.

§ 14

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände besorgen ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Gemeindeverbände übt in Angelegenheiten der Landesvollziehung die Landesregierung aus.

§ 16

Sinngemäß anzuwendendes Recht

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten folgende Bestimmungen sinngemäß:

1. § 12, § 15, § 16 und §§ 27 bis 29 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600;
2. a) § 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 30 erster bis dritter Satz, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 bis 3, § 46, § 47, § 48 Abs. 2 und 3, § 49, § 50, § 51 Abs. 2 bis 5, § 52, § 53, § 54, § 56 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz, § 57 Abs. 1, 2, 3 erster, zweiter und vierter Satz, Abs. 4 und 5 erster und zweiter Satz und § 121 der NÖ GO 1973, LGBl. 1000,
b) das III. Hauptstück der NÖ GO 1973 mit Ausnahme von § 71, § 72 Abs. 1 zweiter Satz, § 73 Abs. 1, 2 und 4, § 83 Abs. 2 und § 84,
c) das IV. Hauptstück der NÖ GO 1973 mit Ausnahme von § 86 und § 94.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die Berechnungsfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt als der Berechnung der Wasseranschlußabgabe (§ 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930) zugrundegelegt. Ändert sich diese Berechnungsfläche erstmals nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, muß zur Berechnung der Ergänzungsabgabe die Berechnungsfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Bestand vor der Änderung zugrundegelegt werden.

(2) Anhängige Verfahren müssen nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Ebenso müssen Abgabeverfahren nach den bisherigen Bestimmungen eingeleitet werden, wenn ein abgabenrechtlicher Tatbestand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Endet ein Ablesungszeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so müssen die Wassergebühren (Grundgebühren samt Zuschlägen, Gebühren für den durch Wasserzähler festgestellten Verbrauch und Wasserzählergebühren) für diesen Ablesungszeitraum noch mit den bisherigen Sätzen nach den bisherigen Vorschriften festgesetzt werden.

(3) Die nach diesem Gesetz bestellten Kollegialorgane müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammentreten. Das Ende der ersten Funktionsperiode der Kollegialorgane bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 2.

§ 18

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Wasserleitungsverband Unteres Pitztal, LGBl. 1650, außer Kraft.

(3) Verordnungen dürfen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten ihrer Rechtsgrundlage gemäß Abs. 1 in Kraft treten.

Bisher erschienen:

Band 1: NÖ Kanalgesetz 1977

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte
August 2008
Dr. Walter Leiss

Band 2: NÖ Bauordnung 1996

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte
März 2009
Dr. Walter Leiss

Band 3: Bundesabgabenordnung BAO

Praxiswegweiser für Gemeinden
Dezember 2009
Mag. Herbert Hubmayr

Band 4: Kommunales Wasserleitungsrecht in NÖ

Leitfaden für die Praxis
Mai 2011
Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Kommunalakademie Niederösterreich

Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten

Tel. 02742/9005-12580, 12581; Fax 02742/9005-12315

Internet: www.kommak-noe.at E-Mail: kommak@noel.gv.at

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*



www.hyponoe.at



**WIR SORGEN DAFÜR,
DASS UNSERE GEMEINDEN
FLÜSSIG BLEIBEN. SO UND SO.**

Wir sind für Sie da. In den 28 Filialen der **HYPO NOE LANDESBANK** und als Spezialisten der **HYPO NOE GRUPPE** für Großkunden und Großprojekte auf Landes- wie Gemeindeebene. Unternehmer und Bauherren rechnen mit der **HYPO NOE GRUPPE**, wenn es um maßgeschneiderte Finanzierungskonzepte geht. Hier sind Sie finanziell in den besten Händen und bestens beraten. Egal, ob **Förderung, Finanzierung oder Veranlagung**. Wir sind für Sie da. Überall, wo Sie dieses Zeichen sehen: **Sicherheit, Kompetenz und Zukunft in Blau-Gelb. Landesweit. Jederzeit.**



**HYPO NOE
GRUPPE**